



# Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an den gemäß Bundesministerien- gesetz 1986 idgF zuständigen Bundesminister und an den Nationalrat 2020 / 21

(vorgelegt am 15. Dezember 2021 gemäß § 31 (7) des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / HS-QSG, BGBl. I Nummer 74 /2011 idgF)

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)**

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010 Wien; Dienstsitz: Rosengasse 2-6, 1. Stock, 1010 Wien;  
Telefon (+43-1) 53120-5544, Fax (+43-1) 53120-995544

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at), [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at);  
[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at), [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Konzeption, redaktionelle Leitung, für den Inhalt verantwortlich:  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Erscheinungsdatum (gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG): 15. Dezember 2021

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2021

Für die Unterstützung bei der Berichterstellung sei in alphabetischer Reihenfolge gedankt:

RL Nikolaus Franzen, MSc, Mag. Michael Gruber (BMBWF), MinR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMBWF), Ernst Holub (OS), Cindy Keler (OS), Haris Kerlic, MA (BMBWF), MinR Mag. Walter Klein (BMBWF), Manuel Kreutzer (BRZ), MinR Dr. Alexander Marinovic (BMBWF), Mag. Mirjam Meindl (OS), Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez (BMBWF), MinR Mag. Andreas Neuhold (BMBWF), Alberina Nuka (OS), Lotte Redl, Mag. Anna-Katharina Rothwengl (OS), Wolfgang Palmeshofer, MA (BMBWF), MinR Dr. Siegfried Stangl (BMBWF), MinR Mag. Harald Titz, MSc (BMBWF), Stefan Wallner (BMBWF), Helmut Wagner (BRZ), Mag. Anna Wöckinger (BMBWF)

Besonderer Dank gilt folgenden Expert\*innen für die Begleitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): Rektor (FH) Dr. Andreas Breinbauer (Wien), HR Dr. Alexander Egger (Wien), Assoz. Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz (Graz) Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser (Graz), Dr. Achim Hopbach (Wien), Prof. (FH) Dr. Doris Kiendl (Graz), o. Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad (Graz), Dr. Lothar Matzenauer (Wien), DDr. Erwin Niederwieser (Völs in Tirol), o. Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Innsbruck).

Dieser Tätigkeitsbericht ist in Großschrift erstellt, um Leser\*innen mit Sehbehinderungen ein leichteres Lesen zu ermöglichen. Er ist elektronisch veröffentlicht unter <http://www.hochschulombudsnetz.at/downloads/> sowie unter <http://www.parlament.gv.at/>.

Sämtliche in dieser Publikation angegeben Internet-Pfade sind in der elektronischen Version verlinkt. Die personenbezogenen Formulierungen in diesem Bericht führen beide Geschlechter an (gemäß Ministerrats-Vortrag von Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ vom 18. April 2001 und Rundschreiben von Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth Gehrer „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich des BMBWK“ vom 8. Mai 2002). Offizielle Amtsbezeichnungen werden gem § 7 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 7 Abs 3 in der Form verwendet, die das Geschlecht der\*des Amtsinhabers\*in zum Ausdruck bringt.

**Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	6
1.1	Rückblick: Der Bericht 2019/20 und seine parlamentarische Behandlung .....	6
1.2	Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte .....	13
1.3	Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartner*innen im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch.....	14
1.3.1	Ansprechpartner*innen im institutionalisierten Dialog .....	14
1.3.2	Arbeitsgespräche vor Ort .....	15
1.3.3	Jahresbriefe .....	17
1.3.4	Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.....	17
1.4	Nationales Hochschulombudsnetzwerk .....	18
1.5	Internationale Netzwerke und Kontakte .....	20
2	Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.....	22
2.1	Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung .....	22
2.2	Interne und externe Kommunikation .....	24
2.3	Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF .....	25
2.3.1	Ombudstätigkeit .....	25
2.3.2	Informationstätigkeit.....	27
2.3.3	Tagungen und Messen .....	32
2.4	Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen .....	44
2.4.1	Stellungnahmen.....	44
2.4.2	Publikationen.....	73
3	Statistiken .....	74
3.1	Studierendenzahlen .....	74
3.1.1	Studierende.....	74

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

3.1.2	Studieninteressent*innen bzw. Studienwerber*innen .....	75
3.1.3	Ehemalige Studierende .....	77
3.2	Anliegen .....	79
3.3	Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.....	79
3.3.1	Aufteilung der Anliegen nach Institutionen.....	80
3.3.2	Themenkategorien.....	81
3.3.3	Anzahl der Anliegen nach Institutionen .....	85
3.3.4	Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung .....	86
3.3.5	Art der Erledigung der Anliegen.....	93
4	Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.....	95
4.1	Anliegen zu öffentlichen Universitäten .....	98
4.2	Anliegen zu Fachhochschulen .....	117
4.3	Anliegen zu Privatuniversitäten.....	122
4.4	Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen .....	124
4.5	Anliegen zur Studienförderung .....	125
4.6	Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG) .....	128
4.7	Anliegen zu Studentenheimen .....	136
4.8	Anliegen mit namentlicher Nennung .....	138
5	Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2020 / 21 .....	145
5.1	Vorschläge an den Gesetzgeber .....	146
5.1.1	Universitätsgesetz .....	146
5.1.2	Fachhochschulgesetz (FHG) / Privathochschulgesetz (PrivHG).....	146
5.1.3	Privatuniversitätengesetz (PUG) / Privathochschulgesetz (PrivHG) ...	147
5.1.4	Studienförderungsgesetz (StudFG) .....	148
5.1.5	Studentenheimgesetz (StudHG).....	149
5.2	Vorschläge 2020 / 21 an Organe.....	153
5.3	Vorschläge im zehn Jahresrückblick .....	154
6	Resümee und Ausblick.....	155
6.1	Resümee .....	156

**Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

6.1.1	Reaktionen und Statusberichte zu früheren Vorschlägen und Themen	156
6.1.2	Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum .....	165
6.2	Ausblick .....	167
6.2.1	Veranstaltungs-Schwerpunkte 2022 .....	167
6.2.2	Nach 7.700 Tagen: It's time to say goodbye .....	170
7	Anhänge .....	171
7.1	Workshop zum Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF .....	171
7.2	Abkürzungsverzeichnis .....	182
7.3	Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente .....	186
7.4	Bildnachweis .....	189

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

# 1 Einleitung

- 1.1. *Rückblick: Der Bericht 2019/20 und seine parlamentarische Behandlung*
- 1.2. *Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*
- 1.3. *Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartner\*innen im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch*
  - 1.3.1. *Ansprechpartner\*innen im institutionalisierten Dialog*
  - 1.3.2. *Arbeitsgespräche vor Ort*
  - 1.3.3. *Jahresbriefe*
  - 1.3.4. *Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF*
- 1.4. *Nationales Hochschulombudsnetzwerk*
- 1.5. *Internationale Netzwerke und Kontakte*

### **1.1 Rückblick: Der Bericht 2019/20 und seine parlamentarische Behandlung**

Mit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 am 1. März 2012 ist neben der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch die **gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes** an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an den Nationalrat als neue Aufgabe hinzugekommen.

Der Bericht ist jedes Jahr bis 15. Dezember über das vorangegangene akademische Jahr vorzulegen. Seine gegenständliche Form geht seit 2012/13 in Inhalten und Statistiken in Analogien zu Berichten anderer öffentlicher Anwaltschaften und Ombudsstellen sowie auf die Beratung durch den Geschäftsordnungs-Experten der Parlamentsdirektion, **Mag. Dr. Günther Schefbeck**, zurück.

Der Bericht 2019/20 ist nach Mitbefassung des Expertinnen- und Expertengremiums unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ.-Prof. DDr. Helmut Konrad** (Karl-Franzens-Universität Graz) in seinen wesentlichen Elementen in der Sitzung dieses Expert\*innengremiums am 28. November 2020 präsentiert und diskutiert worden.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Der Tätigkeitsbericht 2019/20 ist in der geschäftsordnungsgemäß erforderlichen Anzahl von 60 gedruckten Exemplaren an das Büro des Ersten Nationalratspräsidenten **Mag. Wolfgang Sobotka** übermittelt worden. Der Bericht ist am 8. Jänner 2021 von der Parlamentsdirektion on-line gestellt worden. Am 3. Februar 2021 erschien dazu folgende Meldung der Parlamentskorrespondenz:

### **Parlamentskorrespondenz Nr. 111 vom 03.02.2021**

***Corona-Pandemie sorgte für neue Höchstzahl an Anliegen bei Ombudsstelle für Studierende***

#### ***Zahl der Anliegen laut Tätigkeitsbericht 2019/20 um ein Drittel gestiegen***

*Wien (PK) – Die Ombudsstelle für Studierende agiert als weisungsfreie Informations- und Servicestelle im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Aktuell liegt dem Nationalrat der Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2019/20 vor (III-216 d.B.). Er basiert auf den Anliegen, bei denen die Ombudsstelle informierend, beratend und vermittelnd tätig geworden ist.*

*Insgesamt 395.808 Studierende waren im Studienjahr 2019/20 an den Bildungseinrichtungen des österreichischen Hochschulraums inskribiert. Sie können sich, wie auch österreichische und internationale StudieninteressentInnen, StudienwerberInnen sowie ehemalige Studierende an die Ombudsstelle für Studierende wenden. Die Zuständigkeit der Stelle umfasst dabei Anliegen, die für Studierende im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb von hochschulischen Bildungseinrichtungen Österreichs bzw. im Umgang mit Einrichtungen, die mit Studierenthemen befasst sind, auftreten können. Für das Studienjahr 2019/20 verzeichnete die Ombudsstelle 805 Anliegen, die an sie herangetragen wurden, das waren so viele wie noch nie. Zum Vergleich: Im Studienjahr 2018/19 verzeichnete die Stelle insgesamt 478 Anliegen.*

*Hochschulische Bildungseinrichtungen sind die öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, die Donauuniversität Krems, die Diplomatische Akademie Wien, das Institute of Science and Technology Austria sowie Institutionen grenzüberschreitender Studien. Unter mit Studierenthemen befasste sonstige Einrichtungen fallen unter anderem die Studienbeihilfenbehörde, die Stipendienstellen und die Aufenthaltsbehörden.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **COVID-19-Pandemie stellte auch Studierende vor neue Probleme**

*Im Laufe des Jahres 2020 wurde die Ombudsstelle zunehmend auch mit Anliegen konfrontiert, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auftauchten. Die Schwerpunkte waren dabei die Studienbedingungen, die digitale Lehre und die Abhaltung elektronischer Prüfungen. Weiters stellte der Ablauf von Praktika und Mobilitätsprogrammen während der Pandemie die Studierenden vor besondere Probleme. Aber auch bei Themen wie Gewährung von Studienbeihilfen bzw. Nachweis des Studienerfolges, der Zuverdienstgrenze, Verträgen mit Studentenheimen, dem Studienbeitrag und Beurlaubungen, Aufenthaltstiteln und Einreise standen Studierende in der Pandemie vor neuen Herausforderungen. Wie bereits frühere Berichte, führt auch der Tätigkeitsbericht 2019/20 eine Anzahl von Anliegen genauer aus. Insgesamt 27 Fälle werden im Bericht im Detail beschrieben.*

### **Neuer Höchststand an Anliegen**

*Die COVID-19-Pandemie und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an hochschulischen Bildungseinrichtungen hatten 2020 einen Einfluss auf die Arbeit der Ombudsstelle. Ab März 2020 wurden 230 COVID-19 bezogene Anliegen gezählt (28,5 % der Anliegen), was auch für einen neuen Höchststand an Anliegen sorgte. Von den insgesamt 805 Anliegen des Studienjahres waren mit Stichtag 30. September 2020 bereits 744 abgeschlossen. 15% der Anliegen konnten von der Ombudsstelle gegenüber den VorbringerInnen in deren Sinne gelöst werden. In 10% der Fälle konnte die Ombudsstelle für Studierende keine weiteren Aktivitäten setzen. Bei 7% der Anliegen war keine Lösung möglich. 64% der Anliegen wurden durch die Erteilung der gewünschten Informationen erledigt. In 4% der Anliegen ergab sich schließlich nach Überprüfung des Sachverhalts keine Zuständigkeit der Ombudsstelle. 332 Anliegen wurden von Männern, 473 von Frauen vorgebracht.*

### **Aufteilung der Anliegen nach Institutionen und Themen**

*Wie auch in den Vorjahren, kam ein wesentlicher Teil aus den öffentlichen Universitäten: 376 (46,7%). Ein signifikantes Aufkommen an Anliegen gab es auch bei den Fachhochschulen (77, 9,6%) und bei den Studienbeihilfenbehörden (73 Anliegen, 9,1%). Auf Pädagogischen Hochschulen entfielen 28 Anliegen (3,5%) und auf Privatuniversitäten 22 (2,7%). Zudem gab es Anliegen im Zusammenhang mit Studentenheimen (31 bzw. 3,8%). Die übrigen Anliegen sind "sonstigen Institutionen" zuzuordnen 118 (14,7%), in 66 Fällen (8,2%) wurde die betroffene Institution nicht genannt bzw. war nicht bekannt. Die Themenhäufigkeit variierte nach Hochschultypen.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Die fünf häufigsten Themen hatten direkt oder indirekt mit dem Studienverlauf zu tun, wobei die Studienbedingungen (259 Fälle bzw. 32,2% der Anliegen) an erster Stelle standen. In 125 Fällen ging es um Probleme mit der Zulassung zum Studium (15,5%), in 73 um Fragen der Studienbeihilfe (9,1%), in 55 (6,8%) um die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen, in 44 Fällen (5,5%) um den Studienbeitrag. In 32 Fällen wurden Probleme mit Studentenheimen (3,9%), in 27 akademische Grade (3,3%) angesprochen. 117 Anliegen (14,5%) wurden unter "Sonstiges" zusammengefasst.*

*Zu den weniger häufigen Anliegen gehörten Stipendien (13 Anliegen bzw. 1,6%). Insgesamt 12 Anliegen (1,5%) wurden in Zusammenhang mit Mobbing bzw. Diskriminierung und weitere 12 Anliegen (1,5 %) betreffend Nostrifizierungen an die Stelle herangetragen. 11 Anliegen (1,4 %) standen im Zusammenhang mit Behinderung oder Krankheit. In weiteren 11 Fällen (1,4 %) ging es um das Erlöschen der Zulassung bzw. um einen Ausschluss aus dem Studium, bei 7 Anliegen (0,9 %) um Mobilitätsprogramme, in weiteren 7 Fällen (0,9 %) waren es Fragen zu wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende dazu veranlassten, sich an die Ombudsstelle zu wenden.*

### **Ausblick auf das bevorstehende Arbeitsjahr**

*2020 war durch einen wichtigen Schritt auf internationaler Ebene zur Weiterentwicklung des Systems der Ombudsstellen gekennzeichnet. Im November verabschiedete die virtuelle Bologna-Konferenz der BildungsministerInnen in Rom das sogenannte Rome Communiqué. Erstmals wurde damit in einem hochrangigen europäischen Dokument die Einrichtung von niedrigschwelligem, unabhängigen, hochschulischen Ombudsstellen zum besseren Rechtsschutz und zur Beratung und Unterstützung bei allfälligen persönlichen Konflikten empfohlen.*

*Die Ombudsstelle hat sich für 2021 einige Arbeitsschwerpunkte vorgenommen, wie die Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum und die Weiterführung des Ausbaus von Ombudsstellen in allen Bereichen des tertiären Bildungssystems. Sie beteiligt sich auch weiter an der internationalen Entwicklung zur stärkeren Verankerung von Ombudsstellen im Hochschulwesen. 2021 sind auch Veranstaltungen mit verschiedenen Kooperationspartnern geplant. (Schluss) sox*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Parlamentskorrespondenz Nr. 273 vom 10.03.2021**

***Wissenschaftsausschuss verabschiedet neues Studienrecht***

***Wissenschaftsminister Faßmann erwartet sich durch transparente Regelungen höhere Verbindlichkeit des Studiums***

...

***Corona-Pandemie sorgte für neue Höchstzahl an Anliegen bei Ombudsstelle für Studierende***

*Die Ombudsstelle für Studierende ist eine weisungsfreie Informations- und Servicesstelle im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Ihr Tätigkeitsbericht wurde vom Wissenschaftsausschuss heute behandelt und einstimmig zur Kenntnis genommen (III-216 d.B.). Er basiert auf den Anliegen, bei denen die Ombudsstelle informierend, beratend und vermittelnd tätig geworden ist.*

*Um rund ein Drittel ist die Zahl der Anliegen gestiegen, die im Studienjahr 2019/20 an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, führte der Leiter der Ombudsstelle Josef Leidenfrost aus. Für das Studienjahr 2019/20 habe die Ombudsstelle 805 Anliegen verzeichnet, die an sie herangetragen wurden, so viele wie noch nie zuvor. Davon waren 230 oder 28,5% klar COVID-19 bezogene Anliegen.*

*In der Debatte über den Bericht würdigten die Abgeordneten Sibylle Hamann (Grüne), Helmut Brandstätter (NEOS), Andrea Kuntzl (SPÖ) Martina Kaufmann (ÖVP) und Gerald Deimek (FPÖ) die Arbeit der Ombudsstelle. Positiv beurteilten die Abgeordneten, dass mehrere Anregungen der Ombudsstelle auch in die aktuelle UG-Novelle eingeflossen sind. Sie interessierten sich vor allem dafür, welche Anliegen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auftauchten. Leidenfrost führte aus, dass Studierende vor allem die Studienbedingungen thematisierten. Schwierigkeiten seien vor allem in der Organisation der digitalen Lehre und der Abhaltung elektronischer Prüfungen aufgetreten.*

*Einige Studierende hätten sich beispielsweise beschwert, dass ihre Leistungen nicht anerkannt würden und dass unterstellt werde, sie hätten sich Bewertungen "erschleichen" wollen.*

*Weiters stelle der Ablauf von Praktika und Mobilitätsprogrammen während der Pandemie die Studierenden vor besondere Probleme. Zu wünschen wäre auch, dass die Universitäten die Studierendenmobilität in gleicher Weise unterstützen.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Aber auch bei Themen wie Gewährung von Studienbeihilfen bzw. Nachweis des Studienerfolges, der Zuverdienstgrenze, Verträgen mit Studentenheimen, dem Studienbeitrag und Beurlaubungen, Aufenthaltstiteln und Einreise standen Studierende in der Pandemie vor neuen Herausforderungen. In einigen Fällen seien Studierende schlichtweg in finanzielle Notlagen geraten, führte der Leiter der Ombudsstelle aus. (Schluss Wissenschaftsausschuss) sox



Im Wissenschaftsausschuss am 10. März 2021: unten links Bundesminister Univ. Prof. Dr. Heinz Faßmann, oben links Obmann des Wissenschaftsausschusses Mag. Dr. Martin Graf, neben ihm Mag. Dr. Günther Scheffbeck von der Parlamentsdirektion, unten Mitte unbekannt, J. Leidenfrost, rechts Roman Kunyik vom ÖVP-Parlamentsclub

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Zu besagtem Tagesordnungspunkt erschien nachfolgendes Communiqué:

### Kommuniqué des Wissenschaftsausschusses

**über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-216 der Beilagen)**

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat am 18. Dezember 2020 den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-216 der Beilagen) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Wissenschaftsausschuss hat den gegenständlichen Bericht in öffentlicher Sitzung am 10. März 2021 in Verhandlung genommen und gemäß § 28b GOG einstimmig erledigt.

An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin, der Abgeordneten Mag. Sibylle **Hamann**, die Abgeordneten Dr. Helmut **Brandstätter**, Mag. Andrea **Kuntzl**, Mag. Eva **Blimlinger**, Martina **Kaufmann**, MMSc, BA, und Dipl.-Ing. Gerhard **Deimek** sowie der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Dr. Heinz **Faßmann**.

Bei der Abstimmung wurde der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-216 der Beilagen), einstimmig zur Kenntnis genommen.

Das vorliegende Communiqué wurde vom Wissenschaftsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2021 03 10

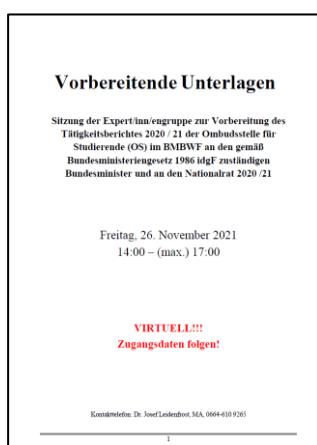
**Ing. Manfred Hofinger**  
Schriftführer

**Mag. Dr. Martin Graf**  
Obmann

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **1.2 Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte**

Der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes und seiner parlamentarischen Behandlung folgten, wie bei früheren Tätigkeitsberichten, direkte Beratungen des Berichtes mit Vertreter\*innen der Hochschulinstitutionen und deren Interessensvertretungen. Dazu wurde Anfang Oktober 2021 in Wien ein **ganztägiges Intensivseminar mit Angehörigen verschiedener Anspruchsgruppen** (gem § 31 Abs 2 HS-QSG von „Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind“) zu Struktur und Inhalten des Berichtes 2019/20 sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Berichtslegung für 2020/21 abgehalten. 22 der 122 Eingeladenen aus dem gesamten Hochschulbereich haben daran teilgenommen, darunter Vertreter\*innen der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz, der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft sowie der AQ Austria. Die Ergebnisse des Intensivseminars werden in Kapitel 7 zusammengefasst wiedergegeben.



Die Resultate des Intensivseminars wurden an die Teilnehmer\*innen und an alle ursprünglich eingeladenen Personen übermittelt. Zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2020/21 hatte sich in der Redaktionsphase in Verfolg der Beratung mit den Vertreter\*innen der Anspruchsgruppen das **Expert\*innengremium** unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad**, Universität Graz am 26. November 2021 mit den wesentlichen Elementen des Berichtes befasst und Empfehlungen zu Vorschlägen und Anliegen abgegeben. Dieser neunte Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das akademische Jahr 2020/21 ist der sechste seit der Novelle 2015 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz. Der Tätigkeitsbericht 2020/21 ist der zweite seit der HS-QSG-Novelle 2020, nach der im dortigen § 31(2) die Leitungen der Hochschulen über von der Ombudsstelle für Studierende behandelte Anliegen zu informieren sind und ein Stellungnahmerecht zu garantieren ist. Nach einer Neuerung im §31(7) ist die namentliche Nennung der Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, bei der Veröffentlichung der Stellungnahme seitens der Einrichtung zulässig. Die Novelle ist am 1. Jänner 2021 in Kraft getreten.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 1.3 Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartner\*innen im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch

#### 1.3.1 Ansprechpartner\*innen im institutionalisierten Dialog

Wie bisher waren auch im Studienjahr 2020/21 an den öffentlichen Universitäten die Leiter\*innen sowie Mitarbeiter\*innen der **Studien- und Prüfungsabteilungen**, vor allem für die Bereiche Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Zulassungen, Studien- und Studierendenbeiträge sowie Befreiungen oder Refundierungen die wichtigsten und häufigsten Kontakte der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF. Diese Einrichtungen sind für die im HS-QSG genannten Bereiche Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zuständig. An Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen üben im Bereich Studien- und Lehrwesen die „**Studierendensekretariate**“ (dies als eine von mehreren Typenbezeichnungen) ähnliche Funktionen wie die universitären Studienabteilungen aus. Auch zu diesen bestehen institutionalisierte Arbeitsbeziehungen. Für Anliegen studienrechtlicher Natur sind **an öffentlichen Universitäten die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organe (§ 19 Abs 1 Ziffer 2 UG)** die wichtigsten Ansprechstellen. Im Bereich der **Fachhochschulen** sind die *ex lege* nicht differenzierten „**Angehörigen der Bildungseinrichtungen**“, mit denen die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF zu Anliegen das Studienrecht betreffend zu tun hat, primär die **Lehrveranstaltungsleiter\*innen sowie die Studiengangsleiter\*innen bzw. Kollegiumsmitglieder**.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF steht, je nach Art des Anliegens, auch mit den Leitungen der Fachhochschulen (**Rektorate, Geschäftsführungen, Kollegiums-Vorsitze**) im Direktkontakt.

An **Privatuniversitäten** wird vornehmlich mit den **Rektoren** oder mit den **Rechtsabteilungen** Kontakt aufgenommen. An **Pädagogischen Hochschulen** bestehen Kontakte vorrangig zu den **Rektoren, Vizerektoren oder Institutsleitungen**.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Zusätzliche Kontakte über Themen aus den gesetzlich normierten Aufgabengebieten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF und zu studentischen Anliegen erfolgen vor Ort mit den **Rechtsabteilungen, mit den Büros der Behindertenbeauftragten, mit den Diversitäts- und Integrations- bzw. Inklusionsbeauftragten** an den Hochschulinstitutionen, aber auch mit den **Rechtsberatungs- und Bildungsberatungszentren** der vor Ort tätigen Hochschüler\*innenschaften. An allen **hochschulischen Bildungseinrichtungen, an denen bereits Ombudsstellen eingerichtet worden sind**, steht die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF vor allem im Bereich sektoren- oder materienübergreifender Gesetze mit diesen in ständigen Arbeitsbeziehungen. Gem § 31 Abs 2 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen auch mit den offiziellen **Studierendenvertretungen** zu kooperieren. Dies erfolgt durch Arbeitssitzungen zu gesamtösterreichischen Themen mit dem **Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung** mindestens einmal im Semester. Zu den Hochschüler\*innenschaften an den Hochschulinstitutionen bestehen anlass- und themenbezogen Kontakte im Rahmen von deren Zuständigkeiten. In den Bereichen der Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen gibt es anlassbezogene Kontakte zu den **Studierendenvertretungen vor Ort**.

### 1.3.2 *Arbeitsgespräche vor Ort*

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2020/21 sogenannte „Arbeitsgespräche“ mit den Institutionen auf Leitungsebene, den Interessensvertretungen der Hochschulinstitutionen bzw. der studierenden Personen fortgesetzt. Dies erfolgt in Anlehnung an jährlich stattfindende Gespräche des *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE) im Vereinigten Königreich.<sup>1</sup> Bei beiden Einrichtungen ist das Ziel, die Kommunikation zwischen den Institutionen und Ombudsstellen zu intensivieren.

<sup>1</sup> Das OIAHE ist als Quasi-Ombudsstelle für die rund 200 englischen und walisischen Universitäten mit mehr als zwei Millionen studierenden Personen zuständig. (<http://www.oriahe.org.uk/>).

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Zwischen drittem und viertem Lockdown: Intensivdialog...



... mit Mag. Jürgen Zahrer  
(Universität Salzburg)



... mit Mag. Dr. Armin  
Mölk (UMIT Hall in Tirol)



... mit Mag.<sup>a</sup> Edna Fitz  
(FH Vorarlberg)



... mit Univ.-Prof. Dr.  
Peter Loidl (MedUni Innsbruck)



... mit Mag.<sup>a</sup> Martina  
Heidegger (MedUni Innsbruck)



... mit Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Cathe-  
rine Walter-Laager (Universität



... mit Univ.-Prof. Dr.med.univ.  
(M.D.), Wolfgang Prodinger,  
MME (MedUni Innsbruck)

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 1.3.3 *Jahresbriefe*

Ebenfalls in Verfolg einer Aktion der britischen Kolleg\*innen, den „*annual letters*“, gibt es mittlerweile für jede Hochschulinstitution mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF eingebrachte Anliegen pro akademischen Jahr bei öffentlichen Universitäten, mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe. In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die Institutionen betreffend kompiliert und den Zuständigen vor Ort übermittelt.

### 1.3.4 *Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF*

Zu weiteren Einrichtungen, die mit Studierenthemen befasst sind und mit denen die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG in Informationsaustausch tritt, gehören neben den bisher genannten auch (in alphabetischer Reihenfolge):

- die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
- die Arbeitsgemeinschaft Uniability
- die ARGE GLUNA - Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten
- die Behindertenanwaltschaft des Bundes
- die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern in den Bundesländern
- das Europäische Ombudsmann-Institut
- die Fachhochschul-Konferenz (FHK)
- die Gleichbehandlungsanwaltschaft beim Bundeskanzleramt
- die Industriellenvereinigung
- die Landesvolksanwaltschaft Tirol
- die Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- das Netzwerk Studium
- die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)
- die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
- die Österreichischer Austauschdienst ÖAD GmbH
- die Ombudsfrau der „Kronenzeitung“

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- der Ombudsfrau der „Kleinen Zeitung“
- die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende
- der Rechnungshof
- die Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RPHÖ)
- die Studienbeihilfenbehörde in Wien und die Stipendienstellen in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt
- der Uni.PR – Verein zur Öffentlichkeitsarbeit an österreichischen Universitäten
- die Universitätenkonferenz (UNIKO)
- die Volksanwaltschaft
- die Wirtschaftskammer Österreich
- der Wissenschaftsrat

### *1.4 Nationales Hochschulombudsnetzwerk*



Die wichtigsten Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung (Stand: 1. Juli 2021)<sup>2</sup> umrissen.

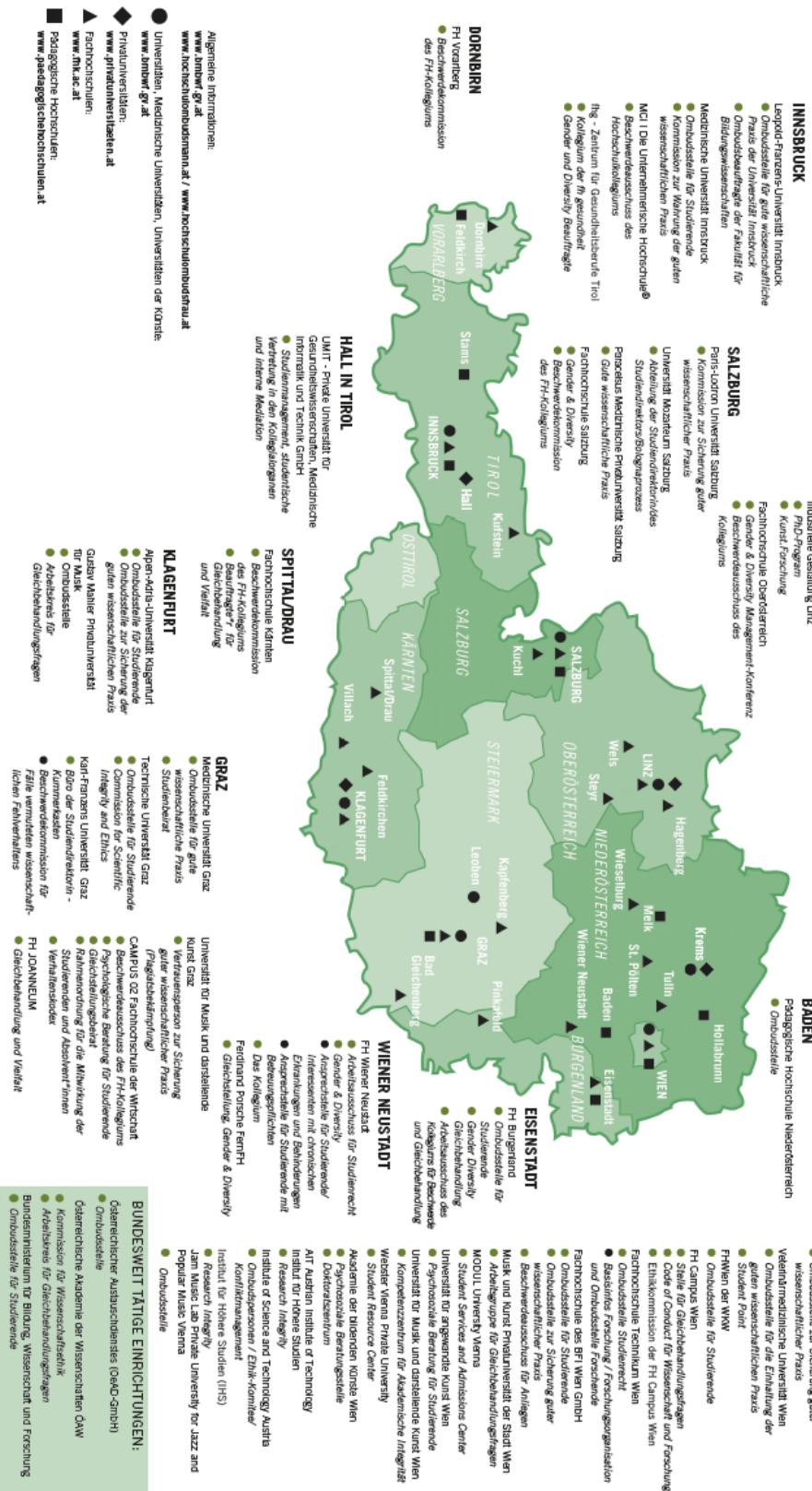
Aus den bestehenden ständigen Arbeitsbeziehungen mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria und zur Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) ist die Zusammenarbeit in einem speziellen Netzwerk aller hochschulischer Ombudsstellen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum weiterentwickelt worden (gegründet 2016 in Klagenfurt). Die Ziele des besagten Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmer\*innen. Das Netzwerk der österreichischen hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen soll dazu beitragen, eine Fairnesskultur zu leben und die Angehörigen der einzelnen Institutionen durch Netzwerkaktivitäten zu stärken.

<sup>2</sup> <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/GuP.html>

# Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Ombudsstellen  
und ähnliche Einrichtungen  
im österreichischen Hochschul-  
und Forschungsraum

卷之三



## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Erklärtes Ziel der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist es, in der ihr gesetzlich aufgetragenen Zusammenschau aller Tertiärbereiche „Studierendenrechte“ und „Studierendenpflichten“ in Kernbereichen zu harmonisieren, um Studieninteressent\*innen, Studienwerber\*innen, studierenden Personen und ehemaligen Studierenden Mindeststandards in den angestrebten oder betriebenen Studien zu ermöglichen. Die Netzwerk Broschüre ist im Berichtszeitraum neu aufgelegt worden.

Neben den Beziehungs-, Konflikt- und Beschwerdemanagement-Stellen an Hochschulen sind im Berichtszeitraum die Kontakte zu explizit so bezeichneten Ombudsstellen an Hochschulen ausgebaut worden.

### 1.5 Internationale Netzwerke und Kontakte

Ein weiterer Arbeitsauftrag an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gemäß Geschäftseinteilung umfasst auch die **internationale Vernetzung und Kooperation** mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen.

**Internationale Beziehungen** im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF zu nationalen Hochschulombuds-Netzwerken, darunter in Deutschland (**BeVeOm**, Netzwerk der Beschwerde- und Verbesserungsmanager\*innen sowie Ombudspersonen in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen), in den Niederlanden (**VOHO**, *Vereniging Ombudsman Hoger Onderwijs*), Spanien (**CEDU**, *Conferencia Estatal de Defensores Universitarios*), in den USA (**IOA**), in Kanada (**ACCUO**) sowie in Mexiko (**REDDU**). Am intensivsten sind die Arbeitskontakte zum *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (**OIAHE**), das für die englischen und walisischen Universitäten eine ähnliche (zentrale) Funktion wie die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hierzulande ausübt.

Innerhalb des europäischen Netzwerkes ENOHE<sup>3</sup> fand am 21. und 22. September 2021 die Joint ENOHE / ACCUO Konferenz zum Generalthema “Looking Forward: The Role of the Ombuds in Post-COVID Recovery” statt.

<sup>3</sup> ENOHE ist ein informelles Netzwerk verschiedenster Hochschulombudsdiensste, jener für Studierende, für weitere Universitätsangehörige, oder für beide Gruppen. Es wurde 2003 während der ersten europaweiten Konferenz in Amsterdam gegründet. Die seinerzeitige Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied und ist seither im Netzwerk aktiv. Neben den Jahrestagungen (bisher 17) veranstaltet ENOHE auch Webinars. Das Netzwerk gibt auch verschiedene analoge und elektronische Publikationen heraus.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Überdies fanden im Rahmen des europäischen Netzwerkes ENOHE im Berichtszeitraum auch folgende Webinare statt:

- Webinar am 10. Dezember 2020 „A new year, a new [ab]normal: Adapting to Covid in the new academic year“
- Webinar am 22. Juni 2021 “How to set up an Ombuds Office”

Die Aufzeichnungen der Webinare wurden auch veröffentlicht.<sup>4</sup>



... mit Robert Plaga  
(Minister für Hochschulbildung in Tschechien)

Bei der jährlichen Semestereröffnungskonferenz des tschechischen Hochschulministeriums am 8. und 9. September 2021 in Prag nahm Josef Leidenfrost als Experte teil. Er hielt dort ein Grundsatzreferat zum Thema „Der Hochschul-Ombudsmann in Österreich / in Europa: Beobachtungen, Empfehlungen“. Im Hinblick auf aktuelle europäische Entwicklungen verwies er auf die Bedeutung des Communiqués von Rom, das von 48 europäischen Hochschulministern im November 2020 verabschiedet worden war. Für die Tschechische Republik hatte der tschechische Minister für Hochschulbildung **Robert Plaga** das Dokument unterzeichnet.

<sup>4</sup> <https://www.enohe.net/2021/01/a-new-year-a-new-abnormal-adapting-to-covid-in-the-new-academic-year-enohe-webinar/>; <https://www.enohe.net/2021/06/how-to-set-up-an-ombuds-office-enohe-webinar/>

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

## 2 Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung*
- 2.2. *Interne und externe Kommunikation*
- 2.3. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF*
  - 2.3.1. *Ombudstätigkeit*
  - 2.3.2. *Informationstätigkeit*
  - 2.3.3. *Tagungen und Messen*
- 2.4. *Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen*
  - 2.4.1. *Stellungnahmen*
  - 2.4.2. *Publikationen*

### **2.1 Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Die Ombudsstelle für Studierende im (gem **Bundesministeriengesetz 1986 idgF**) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ist eine unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle (Erläuterungen zum Ministerialentwurf zum HS-QSG, 244/ME, XXIV.GP<sup>5</sup>). Folgenden Abteilungen des Ministeriums sei für Ihre Unterstützung herzlichst gedankt:

- der Abteilung Personalangelegenheiten UG 31; Allgemeines Personalrecht der Universitäten und Auszeichnungsanglegenheiten
- der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Kom 1);
- der Abteilung Steuerung und Digitalisierung der Pädagogischen Hochschulen (II / 6);
- der Abteilung Budget Wissenschaft und Forschung (Präs/3);
- der Abteilung Zentrale Dienste (Präs/5);
- der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie (Präs/13 UG 31);
- der Abteilung Universitäten der Künste; Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen – Universitäten; *Blended Learning* und behinderte Studierende (Abteilung IV/6);
- der Abteilung Fachhochschulsektor, Privatuniversitäten, Qualitätssicherung,

---

<sup>5</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00244/imfname\\_201467.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00244/imfname_201467.pdf)

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Akkreditierung, DUK (IV/7);

- der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung (Abteilung IV/9);
- der Abteilung Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung (IV/10);
- der Abteilung Europäischer Hochschulraum, EU-Bildungsprogramme, Bologna-Prozess und Mobilität (IV/11);
- der Abteilung für Förderung und Beratung für Studierende (IV/12);
- der Abteilung Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht (IV/9c);
- der Abteilung Evidenzbasierte Hochschulentwicklung (Evaluierungen, Expertisen, empirische Erhebungen) (IV/14);
- der Amtswirtschaftsstelle;
- dem Bundesrechenzentrum;
- der Telefonzentrale;
- dem Digitalen Druckzentrum;
- der Einlaufstelle/Abgangsstelle/Allgemeine Auskunftstelle
- sowie dem Sekretariat der Rosengasse



Carlo Uxa  
(Digitales Druckzentrum)



Walter Vachalek  
(Sekretariat Rosengasse)



v.l.n.r.: Alfred Zimmel, Christian Nowotny,  
Richard Sischka, Gerald König  
(Einlaufstelle/Abgangsstelle/Allgemeine  
Auskunftstelle)



Michael Pichl  
(Abteilung Zentrale Dienste Präs/5)

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF



Anlassbezogen sei an dieser Stelle sehr herzlich Herrn **MinR. Dr. Bernhard Varga**, zuletzt stellvertretender Leiter der Abteilung IV/9 im BMBWF für seine jahrzehntelange Kooperation und Unterstützung sowohl der Studierendenanwaltschaft bis 2012 und der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF (seit 2012) gedankt.

Ein besonderer Dank an dieser Stelle gilt **Alberina Nuka**, die ab 2015 sämtliche Agenden in den Bereichen Veranstaltungsmanagement (Vorbereitung, Durchführung, Nachbearbeitung), analoge und elektronische Medien (Newsletter, Werkstattberichte, Netz-Seiteneinträgen inklusive Blogs) sowie Gesamtdokumentation mustergültig betreut und weiterentwickelt hat. Kollegin Nuka verlässt uns uns in Richtung Hochschulstudium, wozu wir ihr alles erdenklich Gute wünschen und ihr an dieser Stelle ausdrücklich für ihren steten Einsatz sehr herzlich danken.

Das Jahresbudget für die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF für das Kalenderjahr 2020 betrug aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung an Personalkosten € 383.912,39 an Betriebskosten aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung € 462.525,51. Der direkte Aufwand betrug € 32.928,83.

### **2.2 Interne und externe Kommunikation**

Innerhalb des Teams der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF werden der aktuelle Bearbeitungsstand von bereits erfassten und von neuen Anliegen regelmäßig besprochen sowie Veranstaltungen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet. In unperiodischen Strategiesitzungen werden hochschulische Generalthemen (wie z.B. Durchlässigkeit, Studierbarkeit etc.) releviert und strategische Partner bei der Behandlung dieser und ähnlicher Thematiken involviert und danach zur gemeinsamen Weiterentwicklung in der Praxis eingeladen.

Während des dritten Lockdowns gab es wöchentliche Teamsitzungen via ZOOM mit Ergebnisprotokollen und Arbeitsaufträgen. Des weiteren wurden COVID-19-Anliegen summarisch an das Büro des Herrn Bundesministers sowie an den Leiter der Sektion IV im BMBWF übermittelt.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nahm im Berichtszeitraum auch an den wöchentlichen vom Leiter der Sektion IV **SC Mag. Elmar Pichl** eingeladenen on-line-Sitzungen „BMBWF-SciCommunity: Informationsaustausch zu Themen des COVID-19-Managements“ teil, bei denen jeweils jüngste Entwicklungen im Kontext der COVID-19-Pandemie releviert wurden.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hat im Berichtszeitraum erstmals im Expertenstatus an den virtuellen Erst-Präsentationen der Leistungsvereinbarungs-Entwürfe teilgenommen.

Im Rahmen des EU-geförderten SOPs4RI-Projektes (Standard Operating Procedures for Research Integrity), koordiniert vom Amsterdam UMC, hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gemeinsam mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität an der Erstellung und Endredaktion der „Guidelines on Supervision for Research Institutions“ teilgenommen.

Die AG Notfallpsychologie und Psychotraumatologie Innsbruck hat im Berichtszeitraum ein Projekt durchgeführt, in dem es um Anliegen und Probleme ging, welche Studierende während der COVID-Krise haben, an dem sich auch die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF beteiligt hat.

### *2.3 Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF*

#### *2.3.1 Ombudstätigkeit*

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF berät und unterstützt die mit ihr Kontakt aufnehmenden Personen und Institutionen. Sie hilft sowohl bei Einzelanliegen, als auch bei Anliegen mit systemischem Charakter. Sie arbeitet dabei eng mit anderen Anwaltschaften, hochschulischen Informations-, Vermittlungs- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen im Hochschulbereich zusammen. Für die Aktivitäten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF innerhalb der gesetzlich aufgetragenen Tätigkeiten sind eine umfassende Datenerfassung, Daten-dokumentation sowie Datenvalidierung essenziell. Für eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gibt es für ihre Kund\*innen unterschiedliche Kontakt-Möglichkeiten:

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Gebührenfreie Telefon-Hotline

Die österreichweit gebührenfreie Telefon-Hotline 0800 – 311 650 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist unter der Woche von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Die Mitarbeiter\*innen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF beraten die Anrufenden mit entsprechenden Erstauskünften. Bei komplexe(re)n Anliegen bzw. Sachverhalten werden die Personen, die Anliegen vorgebracht haben, um Sachverhaltsdarstellungen und ergänzende Unterlagen ersucht.

### Elektronisches Eingabeformular

Die elektronische Kontaktaufnahme ist über das im Internet verfügbare Eingabeformular möglich, das über [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zugänglich ist. Übermittelte Informationen wie persönliche und institutionelle Daten, die Schilderung des Anliegens sowie etwaige elektronisch mitgeschickte Dokumente werden in ein eigenes *Customer Relationship Management* (CRM)-Verwaltungssystem übernommen.

### Schriftlich eingebrachte Anliegen (E-Mails, Briefe)

Schriftlich können Anliegen per e-mail an [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) bzw. [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at), über die Faxnummer +43-01-531 20-995544 sowie über die Postadresse Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden. Die so übermittelten Daten werden ebenfalls in das CRM-Verwaltungssystem eingepflegt.

### Persönliche Gesprächstermine in der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Nach Terminvereinbarung werden persönliche Gespräche im Büro der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in Wien oder in den Bundesländern durchgeführt. Diese finden dann statt, wenn vorgebrachte Sachverhalte sehr komplex sind oder es sich um hocheskalierte interpersonelle Konflikte handelt. Persönliche Gespräche sind nach vorheriger Vereinbarung auch elektronisch möglich.

### Gespräche vor Ort (Runder Tisch, Teilnahme an Prüfungen etc.)

Im Zuge ihrer Ombudstätigkeit nimmt die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF auf Anfrage als Vermittler auch an Aussprachen oder Gesprächsrunden vor Ort teil.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Begehungen vor Ort

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nimmt des weiteren sogenannte „amtswegige Begehungen zwecks behördlicher Wahrnehmungen“, auf eigene Initiative oder nach Einladung, als weitere Form der Intervention zur Feststellung von Sachverhalten wahr. Nach erfolgter Begehung finden Gespräche mit Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort statt.

### Anliegen über Dritte (Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete, politische Vertreter\*innen)

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF behandelt zudem Anliegen, die in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF fallen, jedoch von Studierenden an Dritte herangetragen worden sind, z.B. an höchste Staatsorgane, andere Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete oder politische Vertreter\*innen, Behörden und von diesen wiederum an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF weitergeleitet wurden.

### 2.3.2 Informationstätigkeit

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF veröffentlicht gemäß ihrem Arbeitsauftrag zur „Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich“ (**§ 31 Abs 2 HS-QSG**) Informationsbroschüren zu Themen, die im Rahmen der alltäglichen Praxis-Erfahrungen im Hochschulbereich behandelt worden sind. Diese Informationstätigkeit erfolgt sowohl online als auch analog.

### Internet-Präsenz

Die Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist unter den Adressen [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) und [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) einsehbar. Über diese Seite kann mittels elektronischem Formular Kontakt mit der Ombudsstelle aufgenommen werden. Informationen über bevorstehende Veranstaltungen sind im Bereich „Veranstaltungen“ veröffentlicht, unter „Veranstaltungen – Nachlese“ sind Tagungsberichte, Materialienbroschüren und Präsentationen nachzulesen. Broschüren der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF (aus der „Stichwort?“-Serie), die „Informationen für Hochschul-Ombudsdiene“ sowie die „Stellungnahmen“ sind unter „Publikationen“ abrufbar.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Barrierefreiheit des Webauftrittes

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hat bereits früh im Rahmen ihrer seit 2011 gesetzlich verankerten Informations- und Servicetätigkeiten (teilweise auch schon davor) auf die Barrierefreiheit ihrer Öffentlichkeitsmaßnahmen geachtet und diese technisch umgesetzt. Auch bei der Themenwahl ihrer einschlägigen Veranstaltungen in Kooperation sowohl mit hochschulischen Bildungseinrichtungen als auch laut Gesetz mit den mit Studierendenthemen befassten Einrichtungen hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wiederholt einschlägige Themen zu „Studieren mit Behinderung“ behandelt. Im Jahr 2012 erschien erstmals die Praxis-Broschüre „Studieren mit Behinderung“, die auch in Braille-Schrift und als Audio-Datei hergestellt und verbreitet worden ist.

Im Berichtszeitraum erging von der bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vom Bund beauftragten Servicestelle für Verstöße gegen das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) ein Schreiben an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in dem gewisse Punkte der Nicht-Konformität gewisser Homepage-Leistungen angesprochen wurden. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hat die angeregten Veränderungen durchgeführt und die Servicestelle darüber informiert, dass die Handlungsempfehlungen für die Optimierung der digitalen Barrierefreiheit umgesetzt worden sind.

Im Berichtszeitraum wurden auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF folgende Blogeinträge veröffentlicht:

- Fünf Fragen an Hannelore Veit, 18. März 2021
- Kennenlerntreffen des neuen ÖH-Vorsitzes und der Hochschulombudsstelle, 16. Juli 2021



Kennenlerntreffen des neuen ÖH-Vorsitzes und der Hochschulombudsstelle, v.l.n.r.: Sara Velic, ÖH Vorsitzende; J. Leidenfrost, Naima Gobara, ÖH Stellvertretende Vorsitzende; Keya Baier, ÖH Stellvertretende Vorsitzende

- Besuch in Graz, 26. Juli 2021

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Unter der Kategorie „News“ auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wurde auch regelmäßig ein Thema des Monats publiziert.

### 2020

- Thema des Monats Oktober 2020 - "10-Punkte-Programm der Hochschulen"
- Thema des Monats November 2020 - "Thanksgiving: Keine „Truthahn-Amnestie“ an Österreichs Hochschulen?"
- Thema des Monats Dezember 2020 - "Auslaufen des Curriculums (an öffentlichen Universitäten)"

### 2021

- Thema des Monats Jänner 2021 – „BREXIT“
- Thema des Monats Februar 2021 - "Plagiate"
- Thema des Monats März 2021 - "Anmeldefristen für zugangsbeschränkte Studien an öffentlichen Universitäten"
- Thema des Monats April 2021 - "Räume der Stille"
- Thema des Monats Mai 2021 - "ÖH Wahlen 2021"
- Thema des Monats Juni 2021 - "Fernstudien an einer ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung"
- Thema des Monats Juli 2021 - "Hochschulische Ombudsstellen: Wie? Warum? Wozu?"
- Thema des Monats August 2021 - "Impfaufruf für Studierende"
- Thema des Monats September 2021 – „Studienzeitverzögerungen an öffentlichen Universitäten“

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Beih14, Mitteilung einer Studienbehinderung im Studienbetrieb und Prüfungsbetrieb gemäß Paragraph 2 Absatz 1 litera b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

an das Wohnsitzfinanzamt

Bitte beachten Sie \* Feld muss ausgefüllt sein Hinweise zum Verfahren / Formular Fehlerhinweis

#### Von der Studierenden beziehungsweise dem Studierenden auszufüllen | i |

Familienname oder Nachname und Vorname	<input type="text"/>
Zehnstellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	<input type="text"/>
Geburtsdatum (ttmmjjjj)	<input type="text"/>
Universität	<input type="text"/>
Matrikelnummer	<input type="text"/>
Kennbuchstabe beziehungsweise Kennzahl	<input type="text"/>
Studiengang	<input type="text"/>

#### Derzeitiger Studienabschnitt

- |  |  |
|--|--|
| Erster (oder einziger) Abschnitt eines Diplomstudiums; Bachelorstudiums, Masterstudiums oder Doktoratsstudiums | <input type="checkbox"/>                                     |
| Zweiter Abschnitt; Datum der ersten Diplomprüfung (des ersten medizinischen Rigorosums)                        | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| Datum der ersten Diplomprüfung (ttmmjjjj)  | <input type="text"/>   |
| Dritter Abschnitt; Datum der zweiten Diplomprüfung (des zweiten medizinischen Rigorosums)                      | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| Datum der zweiten Diplomprüfung (ttmmjjjj)   | <input type="text"/>   |

#### Für den Abschluss meines derzeitigen Studienabschnittes fehlen noch folgende Prüfungen | i |

- |  |   |
|--|---|
| Bezeichnung der ersten Prüfung beziehungsweise Lehrveranstaltung beziehungsweise wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit   | <input type="text"/>  |
| Bezeichnung der zweiten Prüfung beziehungsweise Lehrveranstaltung beziehungsweise wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit  | <input type="text"/>  |
| Bezeichnung der dritten Prüfung beziehungsweise Lehrveranstaltung beziehungsweise wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit  | <input type="text"/>  |
| Bezeichnung der vierten Prüfung beziehungsweise Lehrveranstaltung beziehungsweise wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit  | <input type="text"/>  |
| Bezeichnung der fünften Prüfung beziehungsweise Lehrveranstaltung beziehungsweise wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit  | <input type="text"/>  |
| Bezeichnung der sechsten Prüfung beziehungsweise Lehrveranstaltung beziehungsweise wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit | <input type="text"/>  |
| Siebente Prüfung beziehungsweise Lehrveranstaltung beziehungsweise wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit                 | <input type="checkbox"/> Diplomarbeit beziehungsweise Masterarbeit, Magisterarbeit<br><input type="checkbox"/> Dissertation |

Zu jeder in den Pos. 1 bis 7 angeführten Prüfung ist die vorgesehene Bestätigung angeschlossen.

Tagesdatum (ttmmjjjj)

#### Nicht von der Studierenden beziehungsweise dem Studierenden auszufüllen | i |

- |   |                      |
|---|----------------------|
| Tagesdatum (ttmmjjjj)                                       | <input type="text"/> |
| Funktionsbezeichnung und Name des studienrechtlichen Organs | <input type="text"/> |

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Die „Stichwort“-Broschüren**

Die Broschüren der „Stichwort“-Serie der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF (Erstausgabe 2003) befassen sich mit speziellen studienbezogenen Themen und enthalten detaillierte Informationen, Gesetzesverweise und Web-Links. Die Publikationen stehen auf der Seite [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zum Herunterladen zur Verfügung.



### **„Informationen für Hochschul-Ombudsdiene – IHO“**

Als periodisches Informationsmedium gibt es zweimal im Jahr die „Informationen für Hochschul-Ombudsdiene (IHO)“ mit Themen über Bestand, (Weiter)Entwicklung sowie Diskussion von Themen des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland, Beispiele guter (Verwaltungs)-Praxis, Veranstaltungskündigungen und -rückblicke sowie Literaturhinweise.

### **„Werkstattberichte“**

In dieser Publikationsreihe nachzulesen sind Inhalte, Ziele und Ergebnisse von Veranstaltungen, die von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF organisiert und durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum erschien folgende Ausgabe:

#### **Werkstattbericht 34:**

“Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutions: Obstacles and Opportunities during the New (Ab)normal”

#### **Werkstattbericht 35:**

„Hochschulische Ombudsstellen: Wie? Warum? Wozu?“

#### **Werkstattbericht 36:**

„Impfen – ja/nein/vielleicht/Angst: Eine „sichere“ Post COVID19 Hochschule?“

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### „Materialien der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF“

Als neue, zu den Werkstattberichten ergänzende Publikationsreihe im Rahmen der Informationsarbeit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG gibt es die sogenannten „Materialien“-Hefte. Mittlerweile sind insgesamt zwölf Ausgaben erschienen.



### Tätigkeitsberichte

Gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF einmal jährlich einen **Tätigkeitsbericht an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie an den Nationalrat** vorzulegen. Gegenstände dieser Berichte sind ein allgemeiner Teil, ein Statistik-Teil, die Beschreibungen von Anliegen, Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen und an den Gesetzgeber, sowie ein Kapitel zu Resümee und Ausblick und eines zu Anhänge.

Die Berichte werden sowohl gedruckt als auch elektronisch auf den Netz-Seiten des Parlaments und der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF veröffentlicht und allen Anspruchgruppen zur Verfügung gestellt.

### 2.3.3 Tagungen und Messen

### Veranstaltungen im Rahmen des institutionalisierten Dialogs: Tagungen

Zu einer weiteren Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gehört gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG der **institutionalisierte Dialog mit den Anspruchsgruppen**.

Dieser erfolgt durch Direktkommunikation mit hochschulischen Bildungseinrichtungen und Anspruchsgruppen. Zielgruppen dieser Veranstaltungen sind Angehörige und Mitarbeiter\*innen von Rektoraten und Vizerektoraten an hochschulischen Bildungseinrichtungen, Kollegien und Geschäftsführungen von Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Studien- und Prüfungsabteilungen, Streitschlichtungs- und Vermittlungsstellen, Studierendensekretariate, Studierendenvertretungen, studentische Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen und Betreuungseinrichtungen, Ombudsstellen (für Studierende und / oder gute wissenschaftliche Praxis), von Schiedskommissionen, Beschwerdekommissionen, Kommissionen zur Wahrung /

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ähnlichen Einrichtungen), Vertreter\*innen von Hochschulinstitutionen, die Ombudsstellen einrichten wollen; Abteilungen / Stabsstellen für Qualitätsmanagement, Rechtsabteilungen, „Sonderbüros“ (für Geschlecht und Diversität, sowie für Behindertenanliegen) und der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.

Zu allen Veranstaltungen werden auch jeweils die Vorsitzenden, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wissenschaftsausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates eingeladen.

### **“Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutions: Obstacles and Opportunities during the New (Ab)normal” am 31. Mai 2021 in Wien**

Österreichs Lage im Zentrum Europas ist vielfältig und bietet ein breites kulturelles Angebot, eine hohe Lebensqualität, ein hohes Maß an öffentlicher Sicherheit und nicht zuletzt eine hohe Qualität in der Lehre. Das macht sie besonders attraktiv für internationale Studierende aus aller Welt.

Die Bereitstellung des notwendigen Know-hows und der Infrastruktur für internationale Studierende hat daher höchste Priorität, um Österreichs herausragende Position auf der akademischen Landkarte zu sichern. Die Situation, internationales Potential zu rekrutieren, ist durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie keineswegs einfacher geworden.

Gemeinsam mit der Webster Vienna Private University als Mitveranstalter hat sich diese Konferenz mit Themen wie Englischkenntnisse (Prüfungen und Zertifikate), Visafragen, Unterbringung internationaler Studierender sowie horizontalen und transversalen Anerkennungsfragen speziell für die Gruppe der internationalen Studieninteressierten und -bewerber an österreichischen Hochschulen beschäftigt. Recruiting war das übergreifende Thema.

### **Presseaussendung vom 2. Juni 2021**

#### ***Über das Fischen im selben Teich***

#### ***Zur internationalen Rekrutierung für den österreichischen Hochschul- und Forschungsraum in Corona-Zeiten***

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Weltweite Lockdowns, Reisebeschränkungen, jede Menge Bürokratie und eine fremde Sprache – gerade in Corona-Zeiten ist es besonders schwer, internationale Studierende und Forschende nach Österreich an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu bekommen. Dies sind Haupterkenntnisse der Fachtagung „Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutes: Obstacles and Opportunities during the New (Ab)Normal“ Anfang dieser Woche in Wien. Vertreter\*innen aus dem Tertiärbereich haben zu den wichtigsten Themen internationaler akademischer Mobilität auch in COVID-19 Zeiten konferiert und diskutiert: Mehrere Hochschulinstitutionen präsentierten ihre spezifischen Mechanismen zur aktuellen Studierendenakquirierung im internationalen Umfeld.*

### **Willkommenskultur versus Bürokratie: Reformen erwünscht**

*Einigkeit bestand über notwendige gesetzliche Vereinfachungen von Einreise- und Aufenthaltsregelungen für Studierende und Forschende. In der aktuellen Durchführungspraxis dauert die Erlangung von Aufenthaltstiteln mitunter mehrere Monate, dazu müssen internationale Studierende und Forschende aus Nicht-EU Ländern auch ausreichende finanzielle Mittel und deren Ursprung schon bei Beantragung nachweisen. Auch Corona-Tests und Impfnachweise können Hindernisse darstellen. Willkommenskultur als Schlüsselement für bessere und raschere Integration im Rahmen der Internationalität der Hochschulen wurde von Sektionschef Elmar Pichl vom Wissenschaftsministerium in seiner Begrüßung erwähnt. Dieses Thema zog sich wie ein roter Faden durch die Veranstaltung. UNIKO-Präsidentin Sabine Seidler von der Universitätenkonferenz nannte eine zentrale Anlaufstelle für Hereinkommende als essentiell, auch mehr Stipendien für ärmere Herkunfts länder seien gefragt. Raimund Ribitsch, Präsident der Fachhochschul-Konferenz, erwähnte die mit COVID-19 boomenden Innovationen bei Online-Lehre und die gestiegerte geographische Diversität bei Studieninteressentinnen und -interessenten als positiv. ÖPUK-Präsident Karl Wöber von der Privatuniversitätenkonferenz kritisierte bürokratische Hürden und Bearbeitungsdauer vor der Einreise, was auch Tanja Raab von der Rechtsberatung der OeADGmbH in ihrem Referat behandelte. Gute Englischsprachkenntnisse als Lingua Franca in der akademischen Welt wurden von Vizerektor der FH Campus Wien Arthur Mettinger postuliert. Die Wichtigkeit internationaler Anerkennungen („Recognition matters in a lifetime“) betonte Ingrid Wadsack-Köchl von der Abteilung für internationales Hochschulrecht des Ministeriums in ihrem Beitrag.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### ***Mehr als nur Mozart und Berge: Nischenspezifisches Marketing***

*Mehrere Hochschulinstitutionen, die Webster Vienna Private University, die Technische Universität Wien sowie das Management Center Innsbruck, präsentierten in Fachbeiträgen ihre jeweiligen Praxis-Beispiele zur Akquise internationaler Studierender. Je punktgenauer die Erstinformationen auf den verschiedenen Informationskanälen sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Rekrutierung, so eine weitere Kernaussage. Es gelte abseits touristischer Klischees („Mozart und Berge“) als nischenspezifische Bildungseinrichtungen zielgruppenorientiertes Marketing in verständlichem Englisch für internationale Studierende und Forschende durchzuführen. Neben internationalen Messen und sozialen Medien bedienen sich die Institutionen bis zur Endauswahl zunehmend auch spezieller Rekrutierungsagenturen.*

### ***Lebensqualität und Sicherheit: Österreich-Spezifika***

*Bei der hochkarätigen Abschluss-Diskussion wurden als positive Elemente für den Studien- und Forschungsstandort Österreich bei Umfragen Lebensqualität und Sicherheit ins Treffen geführt. Laut Jakob Calice, Geschäftsführer der OeAD GmbH, bearbeitet die OeAD GmbH um die 5000 Anfragen pro Jahr von internationalen Studierenden zu Studieren oder Forschen in Österreich. Neben der Qualitätsstandards der Ausbildungen und der mitteleuropäischen geografischen Lage seien für Studierende und Forschende die Berufsaussichten für Standortentscheidungen ausschlaggebend, so Botschafter Emil Brix, Direktor der Diplomatischen Akademie Wien. Nach Michael Stampfer, Geschäftsführer des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds, wecke eine Tenure Track Kultur wie sie an dernorts bereits fest etabliert ist, das Interesse von Studierenden und Forschenden, die es sich aussuchen können, wo auf der Welt sie arbeiten wollen.*

### ***Fischen im selben Teich: Gemeinsam***

*Aufgrund ähnlicher Interessenslagen der hochschulischen Bildungseinrichtungen („wir fischen im selben Teich“) plädierte der Rektor der Webster Vienna Private University Johannes Pollak für von allen hochschulischen Bildungseinrichtungen gemeinsamen Anstrengungen und Definition der Ziele von Internationalisierung. Serge Sych von der Central European University Budapest/Wien schlug gemeinsame weiterführende Beratungen aller Akteure zur Vereinfachung von Aufenthalts- und Alltagsthemen vor.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Die zahlreichen Anregungen während der Tagung werden, so Josef Leidenfrost Hochschulombudsmann, sowohl in internen Teamsitzungen des Wissenschaftsressorts als auch in speziellen interministeriellen COVID-19 Besprechungen eingebracht werden. Es ist zudem seitens der Veranstalter beabsichtigt, Kernthemen zur Rekrutierung im Bereich Wissenschaft und Forschung in den jährlichen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle an die Ressortleitung und an das Parlament aufzunehmen.*

*Ein Mitschnitt der Veranstaltung steht auf der Homepage des Hochschulombudsmannes unter [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) als Podcast zur Verfügung. Eine gedruckte Tagungsdokumentation ist in Vorbereitung.*

### **„Hochschulische Ombudsstellen: Wie? Warum? Wozu?“ am 1. Juli 2021 in Wien**

Hochschulische Ombudsstellen gab es ursprünglich erstmals in den 1960er Jahren im angloamerikanischen Raum (Kanada, USA), seit den 1980er Jahren auch in Ibero-Amerika und in Europa. Derzeit gibt es sie in insgesamt 24 europäischen Ländern. In Österreich ist 1997 die Studierendenanwaltschaft im Wissenschaftsministerium ins Leben gerufen worden. 2012 ist dort die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gesetzlich verankert worden.

Selbige war vorigen Herbst in die Vorbereitungsarbeiten der (virtuellen) „Bologna“-Bildungsminister\*innenkonferenz in Rom am 18. und 19. November 2020 eingebunden. An ihr haben Vertreter\*innen aus insgesamt 49 Mitgliedsländern des Europarates teilgenommen, für Österreich Bundesminister Heinz Faßmann. Im Verlaufe der Konferenz wurde das sogenannte Rome Communiqué verabschiedet, in dem erstmals in einem gesamteuropäischen Dokument auf die Bedeutung von hochschulischen Ombudsstellen hingewiesen wird. Darin empfohlen ist die Einrichtung von niederschwelligen, unabhängigen Ombudsstellen an den Hochschulen zur Vermeidung und Behandlung von Konflikten, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes für Studierende, aber auch zur Beratung und Unterstützung bei allfälligen persönlichen Konflikten.

Mittlerweile gibt es neben der ministeriellen Ombudsstelle auch an insgesamt 11 hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum solche dezentralen Stellen. Die jüngste derartige Einrichtung ist im April 2021 an der Medizinischen Universität Innsbruck installiert worden.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Während dieser Veranstaltung sollen einerseits (hochschulinterne) politische Überlegungen zur Einrichtung bisheriger Ombudsstellen, andererseits konkrete Alltagsbeispiele aus dem Anwendungsbereich der existierenden Einrichtungen präsentiert und diskutiert werden.



Die erste Hybrid-Veranstaltung im Juli 2021

### Presseaussendung vom 9. Juli 2021

#### *Hochschulische Ombudsstellen: Prädikat wertvoll*

#### *Hauptaufgaben: Qualitätssicherung, Vermittlung, Systemverbesserung, Konfliktadar; Millennials als Herausforderung*

„Prädikat wertvoll“, so äußerte sich Oliver Vitouch, Rektor der Universität Klagenfurt und Vizepräsident der UNIKO, prägnant über die generelle Notwendigkeit, seine Erfahrungen mit und die Ergebnisse der Arbeit niedrigschwelliger hochschulischer Ombudsstellen. Er hat als Rektor an seiner Universität eine solche 2014 eingerichtet. Bei der hybriden Arbeitstagung „Ombudsstellen wie, warum, wozu?“ vor kurzem in Wien kamen auch andere hochschulische Entscheidungsträger\*innen zu Wort, darunter Vizerektorin Margarethe Rammerstorfer von der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie bezeichnet die Ombudsstelle an ihrer Institution als wichtiges Element einer „responsive university“ zur Etablierung einer konstruktiven Konfliktkultur mittels Input für signifikanten Änderungsbedarf. An der Johannes-Keppler-Universität Linz ist die dortige Ombudsstelle für Studierende vom seinerzeitigen Vizerektor Andreas Janko 2017 implementiert worden, dies, wie er bei

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*der Tagung sagte, um unter anderem formalen studienrechtlichen Konflikten vorzubeugen. Mittlerweile wurde sie um das Welcome Center für internationale Studierende erweitert. „Die Ombudsstelle für Studierende an der JKU ist bleibend wichtig und entfaltet einen Nutzen für die Gesamtheit der Universität“, stellte der Linzer Vizerektor Stefan Koch fest.*

*Die jüngste Ombudsstelle im österreichischen Hochschulraum ist die im April 2021 eingerichtete Ombudsstelle für Studierende an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI), die österreichweit insgesamt zwölfte. Nach jahrelangen Diskussionen seien es schließlich durch Corona herbeigeführte Begleitumstände gewesen, die zur Notwendigkeit der Verankerung dieser Ombudsstelle führten, so Vizerektor Peter Loidl von der MUI.*

### **12 dezentrale Hochschulombudsstellen: Im Trend**

*Zu Alltagsbeispielen aus den existierenden Einrichtungen kamen sieben Praktiker\*innen zu Wort. Als Schnittstelle zwischen internen Universitätsgremien sowie den Studierendenvertretungen sieht die Leiterin der Ombudsstelle für Studierende an der JKU Linz Sonja Matzinger-Falkner ihre Rolle. Für die saisonalen Schwankungen bei den Anliegen sei die Teamarbeit von Vorteil, so Christoph Schwarzl, Leiter der Ombudsstelle für Studierende an der Wirtschaftsuniversität Wien. Supervision begleite das Team bei schwierigen Anliegen. Lothar Fickert von der Ombudsstelle für Studierende an der Technischen Universität Graz meinte, Ombudsstellen brächten durch ihre Arbeit Nutzen durch die Verhinderung von Schaden. Barbara Good berichtete über die Ombudsstelle für internationale Programmstudierende der Universität Wien, die seinerzeit vom damaligen Vizerektor für Internationales, Heinz Faßmann, eingerichtet worden war.*

*Zwei Ombudspersonen von der Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Susanne Roßnagl und Dominik Drexel, berichteten über die Entstehungsgeschichte ihrer Einrichtung. Sie waren sich einig, dass Konflikte als Symptome wahrgenommen werden sollten und dass sie zu Systemverbesserungen beitragen. Für den FH-Sektor schilderte Alois Böhm, Ombudsmann der FH des BFI Wien, seine Alltagserfahrungen, darunter die Zusammenarbeit mit Studierendenvertreter\*innen. Gunter Waldek gab einen Einblick in die Arbeitsweise einer Ombudsstelle für Studierende an einer Privatuniversität, jener der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Millenials als Herausforderung**

Bei einer anschließenden Podiumsdiskussion zum Thema „Hochschulisches Beziehungs- und Konfliktmanagement: Millenials und ihre Anliegen als Herausforderung und/ oder Chance?“ stellte Gernot Kubin, der Sprecher der Vorsitzenden der Senate der österreichischen Universitäten und Senatsvorsitzender an der Technischen Universität Graz, fest, dass für Millenials als Studierende die Vereinbarkeit von Studium und Beruf eines der wichtigsten Anliegen sei. Brigitte Lueger-Schuster, Psychologie-Professorin und Vorsitzende der Schiedskommission der Universität Wien, erwähnte das breitgefächerte und qualitativ hochwertige Angebot zur Konfliktbereinigung für alle Angehörigen der Universität Wien, u. a. durch die Schiedskommission. Die ministerielle Ombudsstelle erfülle die Kriterien der Allparteilichkeit besser als interne Stellen, die mitunter Befangenheitsprobleme hätten. Als gute Ergänzung des Qualitäts- und Beschwerdemanagements sah Rektor der FH BFI Andreas Breinbauer die Einrichtung einer Ombudsstelle für studentische Beschwerden an seiner Fachhochschule. Sie brachte zahlreiche Vorteile für die Studierenden und Lehrenden und mittlerweile fast keine Beschwerden mehr an das Ministerium. Aus Sicht des Geschäftsführers der Österreichischen Agentur für Qualitätssicherung Jürgen Petersen seien Ombudsstellen als Gegenstand der externen und internen Qualitätssicherung, ein unverzichtbarer Baustein der Qualitätskultur einer Hochschule. Für Nicole Föger von der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) sei die Abgrenzung wichtig, ab wann eine Ombudsperson einen „Fall“ abgeben muss. Klar wurde, dass Millenials als markantes Element in der Studierendenpopulation weiterhin ein Phänomen im alltäglichen Beziehungs- und Beschwerdemanagement an Hochschulen bleiben werden.

### **Vernetzung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung**

Das seit 2016 bestehende österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen ([www.hochschulombudsnetz.at](http://www.hochschulombudsnetz.at) (<http://www.hochschulombudsnetz.at/>) wird sich in Verfolg den während der Tagung geäußerten Anregungen durch einschlägige Aktivitäten widmen. Die wichtigsten Themen, die sich bei der Tagung herauskristallisiert haben, sind Training und Supervision für Ombudspersonen, Kosten-Nutzen-Rechnungen von Ombudsstellen für die Institutionen sowie die verbesserte Sichtbarkeit und Professionalisierung derselben. Der Hochschulombudsmann im Wissenschaftsministerium, Josef Leidenfrost, wies zum Abschluss der Tagung auf das im November des Vorjahres von den europäischen Hochschulbildungsminis-

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*ter\*innen verabschiedete Rome Communiqué hin. Es ist für Österreich von Bundesminister Heinz Faßmann unterzeichnet worden und empfiehlt die Einrichtung von niedrigschwelligen unabhängigen Ombudsstellen zur Behandlung von Konflikten und Gewährleistung des Rechtsschutzes für Studierende. Die Assistenz bei der Initiierung und die Weiterentwicklung derartiger Einrichtungen an weiteren Hochschulen seien Schwerpunkte in den Jahresarbeitsprogrammen der ministeriellen Hochschulombudsstelle in den nächsten beiden Jahren so Leidenfrost abschließend.*

*Die Tagungsdokumentationen zu dieser Veranstaltung auch mit weiterführenden Dokumenten und Literatur werden sowohl gedruckt als auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.*

### **„Impfen – ja/nein/vielleicht/Angst: Eine „sichere“ Post COVID19 Hochschule?“ am 2. September 2021 in Wien**

Corona, die große Pandemie, hat, weltweit teilweise starke Beeinträchtigungen aller Lebensbereiche bewirkt. Nach diversen Lockdowns scheint sich die Lage nunmehr, nach rund eineinhalb Jahren, insgesamt zu normalisieren. Nach dem möglichst flächendeckenden Testen steht nun das Impfen als Maßnahme zur Eindämmung der Infektionen am Tagesplan. Dies gilt auch für den Hochschulbereich. Bereits vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie hatten einige hochschulische Bildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich in ihren Ausbildungsverträgen gewisse Impfungen als Voraussetzung für den Lehrbetrieb sowie die Teilnahme an Praktika ausformuliert. International haben einige der weltweit renommiertesten Universitäten eine Impfpflicht für ihre Studierenden ab dem Wintersemester 2021/22 implementiert.

Die gemeinsame hybride Tagung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF und der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien wurde der Ist-Stand der derzeitigen Situation an österreichischen Hochschulinstitutionen behandelt.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF



Im Erkenntnisinteresse standen auch die Verhältnismäßigkeit der Schutzinteressen aller Hochschulangehörigen durch flächendeckende Durchimpfungen von Studierenden, Lehrenden und Personal, moralische Aspekte von Impffreiheit und Impfpflicht, arbeitsrechtliche Überlegungen, die Notwendigkeit des Impfnachweises für gewisse Ausbildungsbereiche, insbesondere für das Gesundheitswesen, und für die Durchführung von hochschulischen Mobilitätsprogrammen.

Gruppenleiter Mag. Maximilian Richter, BMBWF, einer der Hauptreferenten



v.l.n.r.: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal (Universität Wien), Univ.-Prof. Dr. Dr. iur., Mag. rer. soc. oec. Bernd-Christian Funk (SFU Wien), MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M. (BMSGPK), Hannelore Veit (Moderatorin), Naima Gobara (ÖH Vorsitzteam), Univ. – Prof. Dr. Dr. med. univ. Kurt Huber (SFU Wien)

### Presseaussendung vom 25. August 2021

#### ***Hochschulen und Impfen: Juristische, organisatorische, vertragliche, arbeitsrechtliche und epidemiologische Aspekte Eine aktuelle Fachtagung***

***„Impfen – ja/nein/vielleicht/Angst: Eine „sichere“ Post COVID19 Hochschule“ lautet der Titel einer gemeinsamen hybriden Veranstaltung der Sigmund-Freud-***

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*PrivatUniversität, der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 2. September 2021 in Wien.*

*Die Tagung wird den Ist-Stand der derzeitigen Situation an österreichischen Hochschulinstitutionen behandeln. Im Erkenntnisinteresse stehen die Verhältnismäßigkeit der Schutzinteressen aller Hochschulangehörigen durch flächendeckende Durchimpfungen von Studierenden, Lehrenden und Personal, Aspekte von Impffreiheit und Impfpflicht, arbeitsrechtliche Überlegungen, die Notwendigkeit des Impfnachweises für gewisse Ausbildungsbereiche und für die Durchführung von hochschulischen Mobilitätsprogrammen.*

*Für den Rektor der Sigmund-Freud-PrivatUniversität, Alfred Pritz, ist klar: „Es gibt eine Obsorgepflicht für Hochschulen: Daher sind Sicherheit und Schutz der Studierenden wie der MitarbeiterInnen zentrale Anliegen“.*

*Maximilian Richter Gruppenleiter IV/A im Wissenschaftsministerium, stellt fest, dass: „mit den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen die Hochschulleitungen zur Gestaltung des Lehrbetriebs individuelle Maßnahmen setzen und einen bestmöglichen Präsenzbetrieb am Hochschulstandort sicherstellen können.“ „Aufgrund diverser Anliegen von Studierenden und Studienwerber\*innen, die auch an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF zum Thema COVID-19-Sicherheit wiederholt herangetragen wurden, ist ein umfassendes Monitoring der komplexen Sachverhalte und mögliche Lösungsansätze unumgänglich“, so deren Leiter Josef Leidenfrost.*

### Teilnahme an weiteren Veranstaltungen

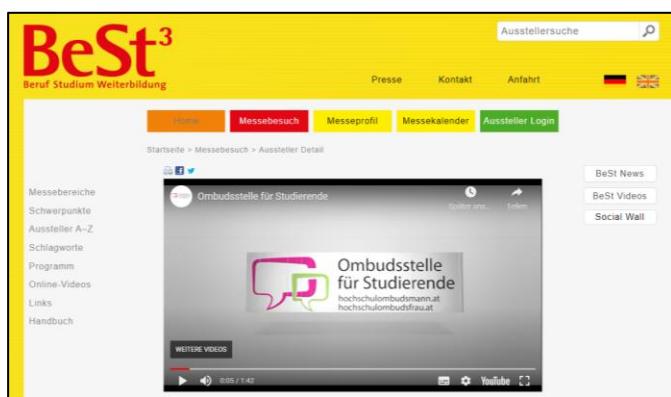
Bei folgenden nationalen und internationalen Veranstaltungen war die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF vertreten:

Beim (virtuellen) bundesweiten Jahrestreffen des Netzwerkes der Beschwerde- und Verbesserungsmanager\*innen sowie der Ombudspersonen in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (BeVeOm) am 17. September 2020 in Hildesheim, im Jänner 2021 am (virtuellen) Workshop „Basisindikatoren- Zielwerte“ im BMBWF, Mitte Februar 2021 beim (virtuellen) Trainingsseminar der Osgood Hall Law School, der York University und des Forum of Canadian Ombudsman in Toronto, Kanada, mit dem Referat „The Successes of Ombuds Organizations from

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

„Around the World Lessons to be Learned“, beim on-line-Netzwerktreffen der Konfliktanlaufstellen Ende Februar 2021, beim Vorbereitungstermin Mitte Juni 2021 zum Projekt „Fulbright and Comparative Ombuds Research Questions“ durchgeführt von der University of Michigan, USA, bei der (analogen) Veranstaltung Anfang Juli 2021 in Graz „Konfliktarbeit in Organisationen mit Schwerpunkt Mediation (Workshop mit Intervision) veranstaltet von der Vertrauensstelle für Konfliktsituationen an der Karl-Franzens-Universität Graz“, beim ZOOM-Meeting Ende August 2021 mit dem Senatskommision der Universidad de Chile in Santiago de Chile zur Vorbereitung einer Ombudsmann-Einrichtung an dieser Universität sowie Mitte September 2021 an der (virtuellen) Jahreskonferenz des europäischen Netzwerkes für Hochschulombudsstellen ENOHE mit dem Titel “Looking Forward: The Role of the Ombuds in Post-COVID Recovery”.

### Teilnahme an Messen



Im Berichtszeitraum wurde Corona-bedingt nur eine Studien- und Berufsinformationsmesse, nämlich jene in Wien (4.-7. März 2021) virtuell abgehalten.



Ein spezieller Dank für die jeweiligen organisatorischen Vorbereitungen und die Durchführungen der BeSts in Wien (beziehungsweise auch in den Bundesländern) sowie der „Tage der offenen Türen“ am Nationalfeiertag am Minoritenplatz ergeht an **Silvia Chaouech** sowie an **Dr. Horst Hundegger** und **Ulrich Göttke-Krogmann**.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 2.4 Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen

#### 2.4.1 Stellungnahmen

Wie in früheren Berichtsjahren wurden 2019/20 wiederum Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen abgegeben.

Sachbearbeiterinnen:  
Mag.<sup>a</sup> Anna-Katharina Rothwangl  
Mag.<sup>a</sup> Mirjam Meindl-Hennig

Wien, am 9. Dezember 2020

An die  
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
In Wien  
per e-mail: [stellungnahmen@aq.ac.at](mailto:stellungnahmen@aq.ac.at)

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf der Änderungen der Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 (§ 27-MeldeVO 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([www.hochschulombudsman.at](http://www.hochschulombudsman.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG) und im Hinblick auf ihre Aufgabe gemäß § 27 Abs. 12 HS-QSG folgende Stellungnahme ab:

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### ***Ad § 2 Abs. 5 und § 9 Abs 5***

*Gemäß § 27a Abs. 1 Z 5 HS-QSG ist eine Garantie der Bildungseinrichtung vorzulegen, dass im Falle einer Einstellung des Studienbetriebs in Österreich alle Studierenden ihr Studium beenden können. Die Garantie hat den Nachweis zu umfassen, dass eine entsprechende Kommunikation mit den Studierenden in Vertragsverhältnissen (z.B. im Studienvertrag) erfolgt.*

*Es wird von der OS darauf hingewiesen, dass die Vertragsbeziehungen der Studierenden mit den ausländischen gradverleihenden Institutionen abgeschlossen werden. Angemerkt wird, ob ein solcher Zusatz, wie in diesem Absatz des Entwurfs der VO vorgesehen, in die den Studien zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen nach den im Sitzstaat der gradverleihenden Bildungseinrichtungen herrschenden Rechtsordnungen aufgenommen werden kann. Weiters steht die Frage im Raum, ob das Studium in Österreich beendet werden müssen oder ob das Studium im Ausland an der ausländischen Bildungseinrichtung abgeschlossen werden müssen.*

### ***Ad § 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 und Abs. 4***

*Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist und die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.*

*Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihres Außenauftrittes in Österreich schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria der Studiengang/die Studiengänge in Österreich nicht mehr durchgeführt werden darf/dürfen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.*

**Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

Auch diese Regelung wird seitens der OS begrüßt. Es wird seitens der OS darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch für die Dauer der Gültigkeit der Meldung zu überprüfen sind. Ein Nachweis zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses ist nicht ausreichend. Aus Sicht der OS wäre es wünschenswert, wenn die AQ Austria hier eine stärkere Kontrolle ausübt.

*Mit vorzüglicher Hochachtung  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)  
Leiter der Ombudsstelle für Studierende*

---

*Sachbearbeiterinnen:  
Mag.<sup>a</sup> Mirjam Meindl-Hennig  
Mag.<sup>a</sup> Anna-Katharina Rothwangl*

*An das  
Präsidium des Nationalrates  
In Wien  
per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)*

*Wien, am 15.01.2021*

***Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen***

***(GZ: BMWFW-2020-0.723.953)***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Homepage der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF) gibt zu obgenannten Entwürfen aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeiten sowie durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31 Abs 1 HS-QSG) folgende Stellungnahme ab:*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Zu der Änderung des Universitätsgesetzes (UG)*

### ***Ad §§ 14 Abs. 2a und 58 Abs. 12***

*Im Hinblick auf die Erhöhung der Verbindlichkeit seitens der Studierenden ist konsequenterweise auch die Studierbarkeit, insbesondere die Evaluierung der ECTS-Anrechnungspunkte, für das aufzuwendende Arbeitspensum maßgeblich. Die Bestimmungen in den zitierten Paragraphen werden daher von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt. (vgl. dazu Tätigkeitsbericht 2017/18 S. 103f )*

### ***Ad § 54d Abs. 1***

*§ 54d Abs. 1 sieht vor, dass bei gemeinsamen Studienprogrammen vom Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden. Grenze für die freie Gestaltbarkeit bilden die leitenden Grundsätze des § 2 und die Rechte und Pflichten der Studierenden gemäß § 59 UG.*

*Zum Schutz der Studierenden und zur Einhaltung einheitlicher Standards auch bei gemeinsamen Studienprogrammen empfiehlt die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, auch die §§ 79 (Rechtsschutz bei Prüfungen) und 84 (Einsicht in die Beurteilungsunterlagen) in diese Aufzählung mit aufzunehmen. Klargestellt werden sollte auch, dass ebenfalls bei abweichenden Regelungen in der Satzung das Schutzniveau des UG sowie des HG nicht unterschritten werden darf.*

***Es wird vorgeschlagen, dass § 54d Abs. 1 lautet:***

*Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, die Finanzierung sowie insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2 (leitende Grundsätze), 59 (Rechte und Pflichten der Studierenden), 79 (Rechtsschutz bei Prüfungen) und 84 (Einsicht in die Beurteilungsunterlagen) sowie allenfalls Regelungen der Satzung, von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden, sofern das gemeinsame Studienprogramm nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt wird.*

**Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF****Ad § 54f**

*Vorgeschlagen wird eine Informationspflicht der hochschulischen Bildungseinrichtungen an ihre Studienwerber\*innen und Studierenden im Ausland, die insbesondere die Frage des Gerichtsstandes sowie Ausführungen zum Verfahren vor österreichischen Behörden beantwortet. Zu beachten ist, dass Einbringen bei österreichischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nur auf Deutsch möglich sind. Wird der Studiengang nicht in deutscher Sprache abgehalten ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Studierenden Deutsch sprechen. Die Möglichkeit des Rechtsschutzes ist damit effektiv nicht gegeben. Eine Informationspflicht der hochschulischen Bildungseinrichtung sollte auch hinsichtlich jener Einrichtungen bestehen, an die sich Studierende mit studienrechtlichen Fragen wenden können (z.B. Österreichische Hochschüler\*innenschaft, Ombudsstelle für Studierende im BMBWF). Es bleibt offen, ob Universitäten für Studien, die im Ausland durchgeführt werden, andere Studienbeiträge als nach UG einheben können/dürfen.*

**Es wird daher vorgeschlagen, dass § 54f lautet:**

1. *Die Universitäten sind berechtigt, Studien zur Gänze oder zum Teil im Ausland durchzuführen, sofern der Lehr- und Forschungsbetrieb der betreffenden Universität hierdurch nicht beeinträchtigt wird und dies in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde.*
2. *Bei Durchführung von Studien im Ausland sind Studienwerber\*innen sowie Studierende über ihre Rechte und Pflichten nach dem Universitätsgesetz sowie dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) zu informieren. Diese Informationen sind auch im Internet zu veröffentlichen.*

**Es wird vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen wie folgt zu ergänzen:**

*Die Durchführung von Studien im Ausland geht mit erhöhten Informationspflichten einher. Informiert werden soll über Rechte und Pflichten nach UG und HSG sowie über Einrichtungen, an die sich Studierende mit studienrechtlichen Fragen wenden können (z.B. Österreichische Hochschüler\*innenschaft, Ombudsstelle für Studierende im BMBWF). Die Information ist in der Sprache zu erteilen, in welcher der Studiengang abgehalten wird.*

*Offen bleibt, wie eine effektive Qualitätssicherung bei einem zur Gänze im Ausland durchgeführten Studium möglich ist, um die österreichischen Standards und den Rechtsschutz der Studierenden im jeweiligen Zielland zu gewährleisten.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ad § 59a Abs. 2**

*§ 59a Abs 2 letzter Satz sieht vor, dass für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Beurteilungszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung relevant sind.*

*Gemäß § 74 Abs. 4 hat eine Beurteilung spätestens binnen 4 Wochen ab Erbringung der Leistung zu erfolgen. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hat die Erfahrung gemacht, dass dies in der Praxis nicht immer funktioniert. Klargestellt werden sollte, was die Konsequenzen für Studierende sind, wenn die Leistung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beurteilt worden ist. Offen bleibt, wie damit umzugehen ist, wenn über eine Prüfung die für den Leistungsnachweise nach § 59a UG erforderlich ist, ein Verfahren gemäß § 79 UG oder über den Verdacht des Erschleichens einer Leistung anhängig ist.*

*Es besteht die Befürchtung, dass diese Regelung verwirrend ist, zumal im UG bei Prüfungen normalerweise das Datum der Erbringung der Prüfung und nicht das der Korrektur herangezogen wird; so ist z.B. das Datum des Studienabschlusses das Datum der letzten Prüfung und nicht das Datum der Eintragung der Note.*

***Es wird daher vorgeschlagen, dass § 59a Abs. 2 lautet:***

*ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung relevant.*

*Es wird weiters vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen zu § 59a Abs. 2 um Ausführungen zu ergänzen, was die Konsequenzen für Studierende sind, wenn die Leistung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beurteilt worden ist bzw. wenn über eine Prüfung die für den Leistungsnachweise nach § 59a UG erforderlich ist, ein Verfahren gemäß § 79 UG oder über den Verdacht des Erschleichens einer Leistung anhängig ist.*

### **Ad § 59b Abs. 3**

*Grundsätzlich wird die Pflicht der Universität zum Anbieten von Unterstützungsleistungen und Studienberatung von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF positiv gesehen.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Es wird vorgeschlagen, hier zumindest in den Erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, was die Konsequenzen sind, wenn die Universität diesen Hinweis entweder nicht gibt oder wenn eine Studienberatung aufgrund von zu großem Andrang praktisch nicht rechtzeitig möglich ist. Offen bleibt auch die Frage, in welchem Umfang die Studienberatung zu erfolgen hat und wie Unterstützungsleistungen auszusehen haben. Gedacht wird hier insbesondere an die sogenannten „Massenfächer“, da hier eine in die Tiefe gehende Beratung, die auf die\*den jeweiligen Studierenden zugeschnitten ist, nur unter Aufwendung großer personeller und zeitlicher Ressourcen möglich sein wird.*

### **Ad § 59b Abs. 4**

*Obwohl die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF der Förderung der Studienaktivität durch ein Anreizsystem grundsätzlich positiv gegenübersteht, bleibt die Rechtsnatur der „Vereinbarung über die Studienleistung“ (privatrechtlicher Vertrag oder Bescheid) offen, ebenso die Frage, was die rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung darstellen. (z.B. Universität kann den vereinbarten Platz in Lehrveranstaltungen nicht gewährleisten).*

*Zudem ist anzumerken, dass im Bachelorstudium nach Erreichung von 100 ECTS-Anrechnungspunkten von einer großen Anzahl an Studierenden ausgegangen werden kann, mit denen die Universitäten individuelle Vereinbarungen über die Studienleistungen abschließen können. Nachdem es sich bei der Bestimmung § 59 Abs. 4 UG um eine Kann-Bestimmung handelt, wird zur Erhöhung der Anwendung dieser Bestimmung vorgeschlagen, dass die 100 ECTS-Anrechnungspunkte bei Bachelorstudien in 140 ECTS-Anrechnungspunkte und bei Diplomstudien in 200 ECTS-Anrechnungspunkte geändert werden.*

*Hinsichtlich Z 3 wird vorgeschlagen, dass im Gesetz oder den Erläuternden Bemerkungen explizit festgehalten wird, dass keine Schlechterstellung von Studierenden erfolgen darf (z.B. vorgezogene Studienbeitragspflicht), lediglich die in der Vereinbarung versprochenen Anreize dürfen bei Nichterfüllung wegfallen.*

### **Ad § 60 Abs. 1b Z 2**

*Es wird hier auf den bereits im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2018/19 gemachten Vorschlag an den Gesetzgeber verwiesen, dass nicht nur im Rahmen der Veranstaltungen für Studienanfänger\*innen eine Einfüh-*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

rung in die gute wissenschaftliche Praxis zu erfolgen hat, sondern dass Lehrveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in den Pflichtteilen der jeweiligen Curricula verankert werden. Dies zur Prävention von wissenschaftlichem Fehlverhalten. (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2018/19 S. 109).

### **Ad § 61 Abs. 2 Z 3**

*Es wird vorgeschlagen, in den Erläuternden Bemerkungen explizit festzuhalten, wann „Verschulden“ des Studierenden an der nicht rechtzeitigen Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung vorliegt. Insbesondere ist nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF klarzustellen, ob eine Urkundennachforderung der für die Ausstellung der Aufenthaltsberechtigung zuständigen Behörde als „Verschulden“ der\*des Studierenden zu betrachten ist. Nach einer Urkundennachforderung beginnt die 90-tägige bzw. 6-monatige Entscheidungsfrist für die Behörde nämlich wieder von neuem zu laufen.*

*Hierzu ist festzuhalten, dass nach Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in einer Vielzahl der Anliegen (sowohl bei Erstausstellung als auch bei Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung) Urkundennachforderungen der zuständigen Behörden ergehen. Nachgefordert werden nicht nur vergessene Unterlagen, sondern teilweise auch Unterlagen, die nicht auf der Website der Behörden als für die Antragstellung erforderliche Unterlagen genannt sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein verspäteter Studienbeginn auch eine Schlechterstellung der Studienanfänger\*innen bedeuten kann, sofern prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bereits begonnen haben und ein Quereinstieg nicht mehr möglich ist, es im Curriculum zu Beginn Blocklehrveranstaltungen gibt, die aufbauend sind etc. Dies bedeutet in den Einzelfällen, dass Studierende den erhöhten Studienbeitrag für das betreffende Semester zahlen müssen, jedoch de facto nicht oder nicht im vollen Umfang am Studium teilnehmen können.*

### **Ad § 63 Abs. 7 4. Satz**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt diese Regelung (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20 S. 115).*

*Zusätzlich wird vorgeschlagen, eine Frist für das Feststellungsverfahren festzulegen, sodass bei Wiederzulassung eine Möglichkeit des Studienbeginns für das Semester der Antragstellung möglich ist.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ad § 63 Abs. 7 letzter Satz**

*Es wird vorgeschlagen, die in § 67 Abs. 7 letzter Satz enthaltene, für 10 Jahre andauernde Sperre für das betreffende Studium auf maximal zwei Jahre zu verkürzen. Eine Sperre von maximal zwei Jahren ermöglicht es Studierenden, binnen absehbarer Zeit das Studium erneut zu belegen. Der vorliegende Entwurf macht deutlich, dass Studierende sich um einen raschen Studienabschluss bemühen müssen, zu meist wird die Unmöglichkeit, diese 24 ECTS-Punkte erbringen zu können, auf Überforderung zurückzuführen sein. Zu bedenken ist, dass Studienanfänger\*innen in der Regel zwischen 17 und 19 Jahre alt sind. Eine zweijährige Sperre ermöglicht hier eine Sanktion und gleichzeitig die Möglichkeit der persönlichen Reifung der Studienanfänger\*innen und in weiterer Folge einen erfolgreichen Abschluss des Studiums beim zweiten Versuch. Bei einer zehnjährigen Sperre wird der\*die durchschnittliche Studienanfänger\*in zwischen 27 und 29 Jahre alt und ein Bachelorstudium für die wenigsten praktikabel sein, das Alter ist schlussendlich auch beim Zugang zur Studienförderung maßgeblich.*

### **Ad § 67 Abs. 2 Z 1**

*Es wird vorgeschlagen, in die Abs. 2 Z 1 auch einen Verweis auf Abs. 1 Z 2 aufzunehmen, sodass § 67 Abs. 2 Z 1 lautet:*

*Eine Beurlaubung für das erste Semester ist mit Ausnahme der Z 2 und der Z 3 unzulässig.*

### **Ad § 71b Abs. 7 Z 5**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt die Aufnahme dieser Regelung in das UG (siehe Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20 S.116).*

### **Ad § 72a**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt die Aufnahme dieser Regelung in das UG ausdrücklich (siehe dazu auch den Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2018/19 Seite 107).*

### **Ad § 76**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt die Aufnahme dieser Regelung in das UG (siehe Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, 119f.).*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ad § 76a**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt die Einführung von Mindeststandards für elektronische Prüfungen in das UG.*

*Hinsichtlich Z 3 wird vorgeschlagen, dass gesetzlich festgehalten wird, dass – falls die Prüfung Multiple-Choice durchgeführt wird – eine zeitnahe analoge Einsichtnahme in die Prüfung garantiert sein muss. Elektronische Multiple-Choice-Prüfungen dürfen nicht dazu führen, dass das Recht auf Einsichtnahme obsolet wird (vgl. Ergebnisprotokoll des Intensivworkshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2018/19 vom 16. Oktober 2020, Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20 S. 199).*

**Es wird daher vorgeschlagen, dass § 76a Z 3 lautet:**

*Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Die Einsichtnahme in elektronische Prüfungen, die im Multiple-Choice-Format durchgeführt werden, muss rechtzeitig vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin in analoger Form ermöglicht werden. § 79 Abs. 5 UG bleibt von dieser Regelung unberührt.*

*Der Textvorschlag geht nicht auf datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung von elektronischen Prüfungen ein. In einem von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in Auftrag gegebenen Gutachten zur „DSGVO-Konformität der Abhaltung von Prüfungen per Videokonferenz aufgrund der COVID-19 Pandemie“ wird zu den Themen der Aufzeichnung und Speicherung, dem Ausschwenken des Privatraumes in den die Prüfung abgehalten wird und der Einwilligung zu Video-Prüfungen festgestellt, dass Universitäten Video-Prüfungen auf Art 6 DSGVO stützen können. Allerdings dürfen Video-Prüfungen abseits einer Pandemiesituation nur aufgrund einer Einwilligung stattfinden, wobei dies nur bei echter Wahlfreiheit gültig im Sinne der DSGVO ist. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF verweist in diesem Zusammenhang auf die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayrische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) insbesondere auf §§ 4 und 8 jeweils zu den Themen Datenverarbeitung und Wahlrecht.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ad § 77 Abs. 2**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt die Regelung des § 77 Abs. 2 letzter Satz.*

### **Ad § 79 Abs. 1**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt den nunmehr ausdrücklichen Hinweis, dass der Rechtsschutz auch bei jenen Prüfungen besteht, aufgrund dere die Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 erloschen ist (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20 S. 118).*

### **Ad § 89 letzter Satz**

*Die vorgeschlagene Fassung lautet, dass die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides längstens bis 30 Jahre ab der Verleihung des akademischen Grades möglich ist. Den Erläuterungen dazu ist keine Erklärung dieser „Verjährungsbestimmung“ zu entnehmen. Hierbei ist wohl von einem „Ersitzen“ des akademischen Grades auszugehen, da die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides als Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anzusehen ist. Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (oeawi) verweist bei den Zuständigkeiten der Kommission bei der Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf eine mögliche Ablehnung der Untersuchung nach dem Ablauf von zehn Jahren. Es ist anzunehmen, dass diese Zehnjahresfrist auf der Aufbewahrungsfrist von Originärdaten fußt. Sofern eine Nachvollziehbarkeit in gewissen Disziplinen bereits nach zehn Jahren nicht mehr gegeben ist, sollten konsequenterweise die Fristen angeglichen werden. Eine einheitliche Regelung hat sich auch nach langer Diskussion in Deutschland (vgl. dazu Gemeinsames Petitionsblatt des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 21. Mai 2013) zur „Plagiatsverjährung“ nicht durchgesetzt. Sofern § 89 in der vorgeschlagenen Fassung umgesetzt wird, wird darauf hingewiesen § 116 dementsprechend anzupassen.*

*Im Hinblick auf die vorgesehene „Plagiatsverjährung“ erscheinen die Sanktionen einer „lebenslangen Sperre“ bei negativer Beurteilung der letztmöglichen Prüfungsmöglichkeit gemäß § 63 Abs. 7 UG als Wertungswiderspruch. Die Sanktion einer lebenslangen Sperre für mangelnden Studienerfolg erscheint überhöht, wenn man berücksichtigt, dass das Erschleichen eines akademischen Grades durch gefälschte Zeugnisse oder Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Arbeiten nach 30 Jahren verjährt. Wenn ein vorsätzliches Erschleichen eines akademischen Grades verjähren kann, muss dies für (erfahrungsgemäß nicht vorsätzlich) negativ absolvierte Prüfungen ebenso gelten.*

### **Ad § 116a**

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF begrüßt die Einführung dieser Regelung und schlägt unter Hinweis auf seinerzeitigen Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2018/19 S. 103 und dessen Wiederholung im Tätigkeitsbericht 2019/20 S. 119 vor, dass wenn ein\*e Studierende jemand anderen damit beauftragt, entgeltlich oder unentgeltlich eine wissenschaftliche oder andere Arbeit im Rahmen des Studiums für sie oder ihn zu schreiben, die sie oder er danach im Rahmen ihres oder seines Studiums für die Erreichung von Prüfungsleistungen vorlegt, ermöglicht, diese Studierende oder diesen Studierenden beschiedmäßig vom Studium auszuschließen. Weiters wird vorgeschlagen eine Verwaltungsstrafe für den\*die Auftragnehmer\*in, also den\*die Ghostwriter\*in, vorzuschreiben.*

### **Zu der Änderung des Hochschulgesetzes (HG)**

*Die Ausführungen zum Entwurf des UG gelten für die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des HG.*

### **Zu der Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz HS-QSG**

#### **Ad § 31 Abs. 2 Z 2**

*Zur Beibehaltung einer einheitlichen Terminologie in demselben Paragraphen wird die Verwendung des Begriffs „mit den Leitungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen“ zu kooperieren vorgeschlagen.*

#### **Ad § 31 Abs. 7 2. Satz**

*Auch an dieser Stelle wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen:*

*Die Nennung der hochschulischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die mit Studierenthemen befasst sind, ist zulässig.*

#### **Ad § 31 Abs. 4**

*Es wird vorgeschlagen die Befugnisse der gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz auch für die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF explizit gesetzlich zu verankern, dass*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*neben der Auskunftserteilungsverpflichtung, hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen die mit Studierenthemen befasst sind, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln haben und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen sind.*

### **Ad § 31**

*Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus dem Bereich des Hochschulrechts und Rechtsgebieten, die mit Studierenthemen befasst sind, der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF rechtzeitig unter Einräumung einer angemessen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind. (Siehe § 7 Abs. 1 Volksanwaltschaftsgesetz 1982- VolksanwG)*

*Mit vorzüglicher Hochachtung  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)  
Leiter der Ombudsstelle für Studierende*

---

*Sachbearbeiterinnen:  
Mag.<sup>a</sup> Mirjam Meindl-Hennig  
Mag.<sup>a</sup> Anna-Katharina Rothwangl*

*An das Präsidium des Nationalrates  
In Wien  
per e-mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)*

*Wien, am 19. Jänner 2021*

***Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf einer Novelle zum Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014.***

***(do GZ: 2020-0.823.240)***

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Homepage der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit (gem. § 31 Abs. 1 HS-QSG) folgende Stellungnahme ab:*

### ***Ad § 1 Abs. 3***

*Diese Änderung des Absatz 3 wird ausdrücklich begrüßt.*

*Bereits im Tätigkeitsbericht 2017/18 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF S. 97 wurde dieser Vorschlag basierend auf den Erkenntnissen der am 6. April 2018 von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF und der Sigmund-Freud-Universität Wien abgehaltenen Fachtagung „Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen“ wird im Bezug auf die Teilnahme an Wahlen der Österreichischen Hochschüler\_innenenschaft von Studierenden an Standorten in Drittstaaten vorgeschlagen, die Durchführung von Wahlen der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an ausländischen Durchführungsstandorten österreichischer Bildungseinrichtungen in Drittstaaten zu evaluieren und im HSG 2014 ab den ÖH-Wahlen 2021 allfällige Adaptierungen in eventu vorzunehmen.*

### ***Ad § 11 Abs. 1 Z 11, § 17 Z 11, § 27 Z 11***

*Auch diese Novellierungen werden begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass es derzeit keine gesetzliche Definition zu Studienwerber\*innen gibt.*

### ***Ad § 30 Abs. 5 letzter Satz***

*Auch die Aufnahme, dass ein aktuelles Verzeichnis mit den Namen und Aufgabenbereichen auf den jeweiligen Webseiten abzurufen ist, wird ausdrücklich begrüßt.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)*

*Leiter der Ombudsstelle für Studierende*

**Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

*Sachbearbeiterinnen:*

*Mag.<sup>a</sup> Mirjam Meindl-Hennig*

*Mag.<sup>a</sup> Anna-Katharina Rothwangl*

*An die Parlamentsdirektion*

*z.H. Mag. Gottfried Michalitsch*

*per E-Mail: [stellungnahmen.petitionsausschuss@parlament.gv.at](mailto:stellungnahmen.petitionsausschuss@parlament.gv.at)*

*Wien, am 20.01.2021*

***Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Petition „Rette das Wintersemester“***

***(GZ: Zl. 48/PET-NR/2020)***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*haben Sie zunächst vielen Dank, dass Sie sich im Kontext der gegenständlichen Petition 48/PET-NR/2020 auch an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gewandt haben. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist seit 2012 gesetzlich verankert und hat als Aufgabe, Information und Beratung über den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zu leisten. Aus unseren Wahrnehmungen in unserer Tätigkeit durch Kontakte mit Studierenden, hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studierendenvertretungen (gem. § 31 Abs. 1 HS-QSG) geben wir gerne folgende Stellungnahme ab:*

*Eingangs sei erwähnt, dass im Studienjahr 2019/20 230 der insgesamt 803 Anliegen, die an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF herangetragen wurden, einen COVID-19 Bezug aufgewiesen haben. Der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, der am 15. Dezember 2020 dem Herrn Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Nationalrat vorgelegt wurde, enthält einen COVID-19-Sonderbericht (S. 128ff) mit Anliegenbeschreibungen. Es sei darauf hingewiesen, dass manche Fragen nicht mehr relevant sind, weil das Wintersemester beinahe zu Ende ist.*

***Ad Punkt 1 – Geordneter Lehr- und Prüfbetrieb***

*Während des Sommersemesters 2020 und teilweise auch schon während des laufenden Wintersemesters 2020/21 wurden an die Ombudsstelle für Studierende im*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*BMBWF Anliegen herangetragen, welche verschobene Prüfungen und Lehrveranstaltungen zum Inhalt hatten. In diesem Zusammenhang wurden folgende Problemkreise geschildert (vgl. auch den im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20 enthaltenen COVID-19-Sonderbericht, S. 128 ff, abrufbar unter der Homepage der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF):*

- die Verschiebung von Präsenzblöcken bei berufsbegleitenden Studien, wobei Studierende ihre Urlaube schon lange im Vorhinein geplant, mit Kolleginnen und Kollegen abgesprochen und bekanntgegeben hatten und für den neuen Termin des Präsenzblockes ein Urlaub von Seiten des Arbeitgebers oder der Arbeitskollegen nicht möglich war.
- die Verzögerung von Studienabschlusses aufgrund von Verschiebungen und daraus resultierend späterer Berufseinstieg (finanzielle Einbußen) oder späterer Beginn von Folgestudien.
- Mögliche negative Auswirkungen auf die Studienförderung konnten im Sommersemester 2020 durch die entsprechende C-StudFV (BGBl. II Nr. 173/2020) abgefangen werden.
- Hindernisse bei der Wiedereinreise ausländischer Studierender gegen Ende des Sommersemesters 2020.

Durch die C-UHV (BGBl: II Nr. 171/2020 idgF) wurde gemäß § 10 Abs. 5 festgelegt, dass für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt werden, jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzusetzen sind. Durch § 2 der gegenständlichen Verordnung konnten auch die Sommermonate (Juli, August, September) dafür genutzt werden. Im Wintersemester 2020/21 sind nach § 76 UG ohnehin jedenfalls drei Prüfungstermine anzusetzen. Die C-UHV erlaubte es den Universitäten untersemestrig Anpassungen in Abhaltung und Durchführung der bereits geplanten Lehrveranstaltungen durchzuführen. Auch wurden in § 11 Sondervorschriften für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg festgelegt. In ihrer Korrespondenz mit den beteiligten hochschulischen Bildungseinrichtungen empfiehlt die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF regelmäßig, Prüfungen und Lehrveranstaltungen während eines Lockdowns im Online-Format abzuhalten und wenn möglich nicht zu verschieben. Durch die Erfahrungen des Sommersemesters und die Vorbereitungszeit während der vorlesungsfreien Zeit sollten hochschulische Bildungseinrichtungen auf diese Formate mittlerweile technisch und didaktisch vorbereitet sein.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Hinsichtlich der Planbarkeit für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erging im Tätigkeitsbericht 2019/20 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF folgender Vorschlag an den Gesetzgeber (vgl. Tätigkeitsbericht OS 2019/20, S. 119):*

**Festlegung der Durchführungsmethode der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungstermine und der Prüfungsmethode zu Beginn des Semesters § 76 UG an öffentlichen Universitäten:**

**Zur besseren Planbarkeit und Studierbarkeit wird vorgeschlagen, dass Lehrveranstaltungsleiter\*innen bereits zu Beginn des Semesters neben den gemäß § 76 Abs. 2 UG festzulegenden Aspekten einer Lehrveranstaltung auch die Durchführung i.e. hybrid, digital oder analog festlegen sowie die Prüfungstermine entsprechend kundmachen.**

*Dieser Vorschlag findet auch in § 76 des derzeit in parlamentarischer Begutachtung stehenden Entwurfes zum Universitätsgesetz 2002 (UG) seine Entsprechung.*

*Darüber hinaus hat die Ombudsstelle ihre Erfahrungen aus den ersten Wochen und Monaten im einem interaktiven Austausch mit den zuständigen Vertreter\*innen der Anspruchsgruppen in einer Online-Veranstaltung am 16. Oktober 2020 geteilt und gemeinsam mit den Teilnehmer\*innen den Bedarf weiterer entsprechender Regelungen erörtert. (vgl. dazu Dokumentation der Veranstaltung Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, S. 196f) Die Teilnehmer\*innen haben die derzeitigen Sondervorschriften gemäß § 11 C-UHV als ausreichend empfunden, um einen gesetzlichen Rahmen vorzugeben, der genug Autonomie der einzelnen Universitäten erlaubt.*

*Dem drohenden Auslaufen der Curricula wurde gemäß § 13 C-UHV Rechnung getragen. Eine weitere Verlängerung konnte im Rahmen der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung des COVID-19-Hochschulgesetzes nicht erfolgen. Eine weitere Verordnung war durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Sohin oblagen Verlängerungen der autonomen Entscheidung der jeweiligen Universität. Aus der Bearbeitung von Anliegen betreffend das Auslaufen von Curricula konnten individuelle Bemühungen der Rektorate festgestellt werden, dass die Studierenden, die potentiell ihr Studium abschließen könnten, bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Findung von Betreuer\*innen aktiv unterstützt wurden.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ad Punkt 2 – Flächendeckendes Angebot von online Prüfungen und Übungen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF unterstützt den Wunsch eines **flächendeckenden Angebotes von Prüfungen und Lehrveranstaltungen**. Beziiglich der Online-Lehre wurden unterschiedliche Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF herangetragen. Teilweise schilderten Studierende das Problem, dass zu Beginn bzw. in einzelnen Fällen während des Sommersemesters 2020 in einzelnen Lehrveranstaltungen keine Online-Lehre angeboten wurde bzw. pauschale Verweise auf Literatur gegeben wurden, die für die Prüfungen gelernt werden sollte. Dabei ergab sich das Problem, dass im Rahmen des Lockdowns auch die Bibliotheken für einige Zeit geschlossen hatten. (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 140f).

Beziiglich **Mindeststandards für elektronische Lehre** an hochschulischen Bildungseinrichtungen veranstaltete die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ein Intensivseminar mit Vertreter\*innen der Anspruchsgruppen (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, S. 196ff). Verwiesen sei insbesondere auch auf den von der Sektion IV im BMBWF veranstalteten Online-Workshop „Distance Learning Lessons Learned“, im Zuge dessen von den Teilnehmer\*innen Empfehlungen für Mindeststandards erarbeitet wurden (<https://www.bmbwf.gv.at/>). Weiteres lud das BMBWF gemeinsam mit dem OeAD zum Thema „Digitale Prüfungen: Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser“ zu einem hochschulischen Dialog ein (<https://www.bmbwf.gv.at/>).

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF unterstützt die Idee einer **Online-Prüfungsmöglichkeit für Studierende, die nachweislich einer Risikogruppe angehören oder mit einer solchen Person im selben Haushalt leben**. Auch zu diesen Fragen gab es seit Beginn der Pandemie Anfragen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF. Es ist hier zu beobachten, dass die Universitäten respektive die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter\*innen und Prüfer\*innen unterschiedlich agieren. An manchen hochschulischen Bildungseinrichtungen ist ein paralleles Angebot von Präsenzprüfungen und alternativen Varianten für Risikogruppen selbstverständlich. Eine generelle Aussage kann seitens der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nicht getroffen werden, zumal es auch seitens der Studierende unterschiedliche Präferenzen zu Präsenz – oder Online-Prüfungen gibt.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Gerade für die in der Petition angesprochenen Studienanfänger\*innen und die nicht substituierbaren Prüfungen sowie Lehrveranstaltungen war die Ausnahme der hochschulischen Bildungseinrichtung von den Verordnungen des Gesundheitsministeriums besonders wichtig.*

### ***Ad Punkt 3 – Faire online Prüfungen***

*Sorgen von Studierenden wegen Verkürzungen der Prüfungszeiten und Anhebungen des Notenschemas wurden ebenfalls in Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF von Studierenden herangetragen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist auch während der Einstellung der Präsenzlehre eine zeitgerechte Information über Ablauf und Beurteilungsmodalitäten von Prüfungen entsprechend § 76 Abs. 2 UG zu leisten. § 10 Abs. 3 C-UHV legt hier fest, dass die Methoden, die Durchführung und die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe zeitgerecht, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung möglich ist, bekannt zu geben sind. Bei Take-Home-Exams und Open-Book-Klausuren sollte im Lernziel und in der didaktischen Umsetzung Wert auf Verständnis gelegt werden.*

*Aus Sicht der hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie der akademischen Qualitätssicherung ist eine Überwachung von Studierenden während schriftlicher Prüfungen zur Verhinderung des Erschleichens einer akademischen Leistung nachvollziehbar. Datenschutzrechtliche Bedenken wurden von Studierenden an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF herangetragen. Ein von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in Auftrag gegebenes datenschutzrechtliches Kurzgutachten ergab, dass zumindest in Zeiten der Alternativlosigkeit wegen Einstellung der Präsenzlehre eine Überwachung während einer Prüfung an öffentlichen Universitäten im Sinne der DSGVO gerechtfertigt ist.*

*Der in der Petition geschilderte Fall der technischen Schwierigkeiten ist durch § 11 Abs. 1 Z 6 C-UHV (bzw. § 76a Z 5 Entwurf der Novelle zum UG) geregelt. In der Praxis stellen sich unter Umständen Beweisprobleme (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 134 ff). Das Erbringen eines Nachweises, in wessen Sphäre die technischen Probleme liegen, ist mitunter schwierig, ebenso wie die Feststellung ob ein technisches Problem oder ein Anwendungsfehler vorliegen. Im Zusammenhang mit Anwendungsfehlern ist nicht geklärt, welche technischen Kenntnisse bei Studierenden vorausgesetzt werden können.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ad 4 – Festlegung von Gründen für den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen**

Bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF langten im Sommersemester 2020 14 Anliegen zu diesem Thema ein (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S.160). Gemäß § 8 C-UHV konnte abweichend von § 67 UG durch das Rektorat festgelegt werden, dass sich Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 standen, für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen. Für diese Sonderbeurlaubung wurde definiert, dass bereits im Sommersemester erbrachte Leistungen gültig blieben und die Studienbeitragspflicht bei einer Sonderbeurlaubung entfielen. Aus den Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF haben die Universitäten die Fristen zur Betragung unterschiedlich ausgestaltet. Manche Universitäten gaben die Möglichkeit bis Ende Juni eine entsprechende Beurlaubung zu beantragen.

Gemäß § 92 UG obliegt es den Universitäten individuelle Erlasstatbestände für Studienbeiträge festzulegen, sofern ein Lehrbetrieb durch die Maßnahmen zur Einschränkung der Pandemie nicht gewährleistet werden könne.

### **Ad 5 – Faire Lösungen bei Familienbeihilfe und Studienbeihilfe**

Hinsichtlich der Studienbeihilfe waren im Zuge der COVID-19-Pandemie verschiedene Anliegengruppen zu beobachten, wobei die geschilderten Probleme durch die am 23. April 2020 in Kraft getretene C-StudFV gelöst worden sind. Für den Anspruch auf Familienbeihilfe wurden durch § 2 Absatz 9 litera b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) Regelungen für die Möglichkeit der Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe im Zusammenhang mit COVID-19 getroffen.

### **Ad 6 – Voraussetzungsketten außer Kraft setzen**

Dazu liegen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF keine konkreten Wahrnehmungen vor.

### **Ad 7 – Faire Aufnahmeverfahren**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF haben einzelne Anliegen von Studierenden bezüglich der Rechtsgrundlagen für das **Heranziehen von Noten des Reifeprüfungszeugnisses für Aufnahmeverfahren** erreicht (vgl. Tätigkeitsbericht

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, S. 84). Nach den Erläuterungen zu den zum § 71c Universitätsgesetz (UG) gestellten Abänderungsantrag 157 BlgNR 22. GP wird festgehalten, dass bei Aufnahme resp. Auswahlverfahren nicht ausschließlich auf die Noten im Reifeprüfungszeugnis abgestellt und diese nicht als alleiniges Beurteilungskriterium herangezogen werden sollen. Die genauen Kriterien für Auswahlverfahren haben die öffentlichen Universitäten, die von der Regelung betroffenen Studien anbieten, im Rahmen ihrer Autonomie festzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Auch in der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV; BGBl. II Nr. 224/2020) wurden in § 4 Sondervorschriften für die Durchführung von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten eingeführt. Unter Absatz 4 des zitierten Paragraphen ist auch die Heranziehung der Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen vorgesehen. Aus den Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist die Berücksichtigung von schulischen Leistungen bereits vor den geänderten Aufnahmeverfahren von Universitäten durchgeführt worden.*

### ***Ad 8 – Bibliotheken, online Materialien und technische Infrastruktur***

*An die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wurden während des Sommersemesters 2020 und im Wintersemester 2020/21 Anliegen von Studierenden herangetragen, die Fragen zur technischen Infrastruktur zum Inhalt hatten (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 140f). Teilweise gaben Studierende an, über keine geeigneten technischen Geräte für die Teilnahme am Online-Unterricht (insb. Video-Konferenzen) zu verfügen, und sich eine solche zu diesem Zeitpunkt auch nicht leisten zu können.*

*Gemäß der Ampelbeschreibung aus dem Leitfaden des BMBWF zu Empfehlungen für einen gesicherten Hochschulbetrieb Seite 33 können Bibliotheken sowie Lern- und Lesesäle mit entsprechendem Sicherheitskonzept auch bei Ampelfarbe Orange geöffnet bleiben. (Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung). Die Wiederöffnung dieser Einrichtungen erfolgte an den hochschulischen Bildungseinrichtungen im Sommersemester 2020 zu unterschiedlichen Zeitpunkten.*

*Der Möglichkeit des Ausborgens technischer Ausrüstung bei den jeweiligen Hochschulvertretungen für Studierende, die über keine entsprechende Infrastruktur verfügen, steht die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF positiv gegenüber. Verwiesen sei auch auf den von der Sektion IV im BMBWF veranstalteten Online-*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Workshop „Distance Learning Lessons Learned“, im Zuge dessen von den Teilnehmer\*innen dieser Problemkreis ebenfalls angesprochen wurde (Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung).*

### ***Ad 9 – Flexible Lösungen und Alternativen für Erasmus+***

*An die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wurden während des Sommersemesters 2020 Anliegen von Studierenden herangetragen, die einen (nach dem jeweiligen Curriculum verpflichtenden) Auslandsaufenthalt nicht antreten konnten (vgl. Tätigkeitsbericht OS 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 144 ff). Hier konnten Nachnominierungen in Länder, in welche eine Einreise möglich war bzw. eine Kompensation des Auslandsaufenthaltes durch andere Leistungen erreicht werden. Ein weiteres Anliegen, das mehrere Studierende betraf, war, dass Nominierungen für Länder ab Sicherheitswarnstufe 4 nicht erfolgten. Dazu wurde nach Rückkontakt mit der OeAD-GmbH als Nationalagentur für Erasmus+ und der zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission folgender Vorschlag seitens der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in Zusammenhang mit Erasmus+ an die hochschulischen Bildungseinrichtungen erarbeitet (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20, S. 127):*

***Die hochschulischen Bildungseinrichtungen werden encouragiert, die jeweiligen Situationen vor Ort mit den Gastinstitutionen abzuklären und erst danach endgültige, unter nochmaliger Relevierung der Reisewarnstufen Nominierungsentscheidungen zu treffen. Weiters wird vorgeschlagen, dass pro Institution an den mit der Administration von Erasmus+ durchführenden Verwaltungsstellen entweder informierte Ansprechpersonen oder zumindest eine eigene Erasmus+ Covid-19 Emailadresse für Anfragen zur Verfügung zu stellen ist.***

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)*

*Leiter der Ombudsstelle für Studierende*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Sachbearbeiterinnen:*  
*Mag.<sup>a</sup> Mirjam Meindl-Hennig*  
*Mag.<sup>a</sup> Anna-Katharina Rothwangl*

*An das*  
*Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*  
*Minoritenplatz 5*  
*1010 Wien*  
*Präsidium des Nationalrates*

*In Wien*  
*per e-mail:*  
[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)  
[eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at](mailto:eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

*Wien, am 21. Mai 2021*

***Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen.***

**(GZ: 2021-0.284.064)**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([www.hochschulombudsman.at](http://www.hochschulombudsman.at)/[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu obengenannten Entwürfen aus eigenen Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie durch Kontakte mit Studierenden und Studierendenvertretungen (gem. § 31 Abs 1 HS-QSG) und Institutionen, die mit hochschulischen Themen befasst sind, folgende Stellungnahme ab:*

### ***Zu der Änderung des Universitätsgesetzes (UG)***

#### ***Ad § 56***

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Grundsätzlich sieht die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF die Festlegung der akademischen Grade bei außerordentlichen Studien wie im Sinne der Ausformulierung in den Erläuterungen der Vereinheitlichung und der Transparenz dienend. Andererseits könnten Studierende im internationalen Vergleich durch die Festlegung der Bezeichnungen, die nur in Österreich gebräuchlich sind, Nachteile erleiden.*

### **Ad § 56 Abs. 2**

*In § 56 Abs. 2 letzter Satz des vorliegenden Entwurfs wird die Gleichwertigkeit der in § 56 bezeichneten Universitätslehrgänge mit ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51. Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 festgelegt. Damit wird die Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien ausdrücklich verankert, z.B. der Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums mit vorangegangen außerordentlichem Bachelorstudium oder die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums. Transparente Informationen der hochschulischen Bildungseinrichtungen über die Zulassungsvoraussetzungen für weiterführenden Studien (Master und Doktorat) wären zur Orientierung der Studienwerber\*innen wünschenswert. Der Überblick über die Durchlässigkeit wird durch die Gleichstellung der verschiedenen Studienarten (o. und ao.) nicht einfacher.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studienabschlüssen, die Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten oder besonders gesetzlich geregelten Berufen sind, nach Abschluss von gemischten Studien Probleme auftreten könnten. Folgendes Beispiel ist zur Erläuterung hier angeführt:*

*Ein\*e Studierende absolviert als Grundstudium einen rechtswissenschaftlichen Bachelor (LL.B.), danach einen rechtswissenschaftlichen Master- Universitätslehrgang (LL.M.) und anschließend ein rechtswissenschaftliches Doktoratsstudium. Es ist der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF bewusst, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Berufe nicht in der hochschulrechtlichen Kompetenz liegen, aber es sei darauf hingewiesen, dass diese Fragestellung vor allem im Hinblick auf die Information von Studienwerber\*innen bei der Auswahl von Studienrichtungen von besondere Bedeutung ist.*

*Der Verweis im letzten Satz enthält eine falsche Absatzangabe, es müsste heißen § 51 Abs. 2 Z 4 bzw. § 51 Abs. 2 Z 5.*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ad § 56 Abs. 4**

*Im Hinblick auf die erweiterte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Rechtsträgern wird darauf hingewiesen, dass die gradverleihende Institution die Hochschule ist. Es ist daher aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF besonders darauf zu achten, dass – vor allem zur Gewährleistung der hohen akademischen Qualitätsansprüche des österreichischen Hochschulraums – diese weiterhin erfüllt werden können.*

### **Ad § 59**

*Es wird vorgeschlagen, die im vorliegenden Entwurf für § 63 Abs. 6 HG vorgeschlagene Bestimmung ins UG aufzunehmen:*

*In der Satzung kann zum Schutz werdender oder stillender Mütter festgelegt werden, dass einzelne oder alle Bestimmungen des 3. Abschnitts (§ 3 bis § 9) des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende sinngemäß anwendbar sind.*

### **Ad 66 Abs. 3a und 3b**

*Diese Regelungen werden im Sinne der weiteren Evaluierung der Studieneingangphasen begrüßt.*

### **Ad § 71b Abs. 7 Z 5 letzter Satz**

*Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt, dies unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in ihrem Tätigkeitsbericht 2019/20 zur Implementierung von abweichenden Prüfungsmethoden für behinderte Studierende bei Aufnahmeverfahren.*

### **Abweichende Prüfungsmethoden für behinderte Studierende bei Aufnahmeverfahren**

*Gemäß § 71c Abs. 6 Z 2 UG (BGBl. I Nr. 129/2017 außer Kraft seit 30.4.2018) war das Aufnahme- oder Auswahlverfahren durch die Universität so zu gestalten, dass insbesondere folgende Vorgaben maßgebend sind: Die Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber. Der Begriff nichttraditionellen Studienwerberinnen und Studienwerber im Sinne des § 71c Abs. 6 UG (BGBl. I Nr. 129/2017) umfasste neben Studienwerberinnen und Studienwer-*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*bernen mit Behinderung berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang.*

*In den Folgebestimmungen im Universitätsgesetz fehlen seither die Bestimmungen zur Inklusion der nichttraditionellen Studienwerberinnen und Studienwerber bei Aufnahme- und Auswahlverfahren.*

*Es ergeht der Vorschlag, dass abweichende Prüfungsmethoden für nichttraditionelle Studienwerber\*innen, vor allem für Studienwerber\*innen mit Behinderung, im Universitätsgesetz bei Aufnahme- und Auswahlverfahren wieder verankert werden.*

### **Ad § 71c Abs. 4 letzter Satz**

*Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, es ist aber im Verlauf weiterer Evaluierungen zu beachten, ob sich durch diese Maßnahmen Änderungen ergeben. Vor allem im Hinblick auf den in den Erläuterungen genannten Zweck der Bestimmung ist zu überdenken, ob diese Unterstützungsangebote für alle gemäß § 71c zugangsgeregelten Studien anzuwenden sind. Nicht zuletzt deshalb, weil im Gesetz nicht festgelegt ist, welche Unterstützungsangebote und in welchem Umfang angeboten werden müssen.*

### **Ad § 143 Abs. 88**

*Es wird begrüßt, dass die Übergangsregelung ausreichend Zeit bietet, die Universitätslehrgänge abzuschließen.*

### **Zu der Änderung des Fachhochschulgesetzes (FHG)**

#### **Ad § 9**

*Vgl. Ausführungen zu § 56 UG*

#### **Ad § 13a Z1**

*Die Regelung für die Durchführung elektronischer Prüfungen wird grundsätzlich begrüßt. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF verweist auf den bereits im parlamentarischen Begutachtungsverfahren, zur Novelle (GZ: BMWFW-2020-0.723.953) vom 15.1.2021 gemachte Anmerkung:*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Der Textvorschlag geht nicht auf datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung von elektronischen Prüfungen ein. In einem von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in Auftrag gegebenen Gutachten zur „DSGVO-Konformität der Abhaltung von Prüfungen per Videokonferenz aufgrund der COVID-19 Pandemie“ wird zu den Themen der Aufzeichnung und Speicherung, dem Ausschwenken des Privatraumes in den die Prüfung abgehalten wird und der Einwilligung zu Video-Prüfungen festgestellt, dass Universitäten Video-Prüfungen auf Art 6 DSGVO stützen können. Allerdings dürfen Video-Prüfungen abseits einer Pandemiesituation nur aufgrund einer Einwilligung stattfinden, wobei dies nur bei echter Wahlfreiheit gültig im Sinne der DSGVO ist.*

*Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF verweist in diesem Zusammenhang auf die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayrische Fernprüfungserprobungsverordnung –BayFEV) insbesondere auf §§ 4 und 8 jeweils zu den Themen Datenverarbeitung und Wahlrecht.*

### **Ad § 24**

*Vorgeschlagen wird, dem § 24 FHG einen Absatz 2 anzufügen, der mit § 116 Abs. 3 UG wortgleich ist oder auf diesen verweist. Dies soll lediglich der Klarstellung dienen, dass die UG normierten Regelungen zum Ghostwriting auch im Fachhochschulbereich anzuwenden sind.*

### **Ad § 24a**

*Vorgeschlagen wird, einen § 24a FHG einzufügen, welcher mit dem § 116a UG wortgleich ist oder auf diesen verweist. Dies soll lediglich der Klarstellung dienen, dass die im UG normierten Regelungen zum Ghostwriting auch im Fachhochschulbereich anzuwenden sind.*

### **Zu der Änderung des Privathochschulgesetzes (PHG)**

### **Ad § 10a**

Vgl. Ausführungen zu § 56 UG.

### **Zu der Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)**

### **Ad § 18 Abs. 3**

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Die Vereinheitlichung der Regelungen über die Akkreditierungsverfahren bei der Einrichtung von Hochschul- oder Universitätslehrgängen wird im Sinne der Gleichbehandlung der hochschulischen Bildungseinrichtungen begrüßt.*

### **Ad § 26a**

*Es wird begrüßt, dass es eine Überprüfungsmöglichkeit für Hochschul- und Universitätslehrgänge, die in einem akademischen Grad enden, geben soll.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Formulierung des vorliegenden Entwurfs nicht eindeutig hervorgeht, wie die ex post Überprüfung der AQ Austria im Verhältnis zu den Aufsichtsrechten des BMBWF bei öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu verstehen ist.*

### **Ad § 31 Abs. 2 Z 2**

*Zur Beibehaltung einer einheitlichen Terminologie in demselben Paragraphen wird die Verwendung des Begriffs „mit den Leitungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen“ zu kooperieren vorgeschlagen.*

### **Ad § 31 Abs. 7 2. Satz**

*Auch an dieser Stelle wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen:*

*Die Nennung der hochschulischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die mit Studierenthemen befasst sind, ist zulässig.*

### **Ad § 31 Abs 4**

*Es wird vorgeschlagen die Befugnisse der gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz auch für die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF explizit gesetzlich zu verankern, dass neben der Auskunftserteilungsverpflichtung, hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen die mit Studierenthemen befasst sind, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln haben und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen sind.*

### **Ad § 31 Abs. 7**

*Es wird, wie im Wissenschaftsausschuss im März d.J. diskutiert sowie intern seither releviert, abermals vorgeschlagen, den bezeichneten Paragraphen und Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF über*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*einzelne Wahrnehmungen und Themen jederzeit unterjährig an die\*den Bundesminister\*in sowie den Nationalrat berichten kann. Diese Berichte sind im jeweils der Vorlage darauffolgenden Wissenschaftsausschuss geschäftsordnungsgemäß zu behandeln.*

### **Ad § 31**

*Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus dem Bereich des Hochschulrechts und Rechtsgebieten, die mit Studierenthemen befasst sind, der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF rechtzeitig unter Einräumung einer angemessen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind. (Siehe § 7 Abs. 1 Volksanwaltschaftsgesetz 1982- VolksanwG)*

### **Zu der Änderung des Hochschulgesetzes (HG)**

#### **Ad § 25 Abs. 2**

*Der Entfall des letzten Satzes wird begrüßt.*

#### **Ad § 39**

*Vlg. die Ausführungen zu § 56 UG*

*Die Vorgabe des § 76 Abs. 4 letzter Satz UG des vorliegenden Entwurfes, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten an zentralen Feiertagen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften keine Prüfungstermine abgehalten werden sollen, soll auch ins HG aufgenommen werden.*

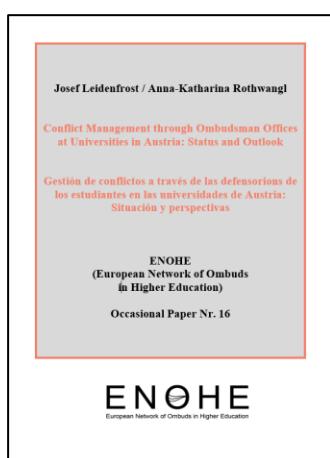
*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)*

*Leiter der Ombudsstelle für Studierende*

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 2.4.2 Publikationen



Im Berichtszeitraum haben Mitarbeiter\*innen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF an folgenden Publikationen mitgewirkt:

Im diesmal bilingualen Occasional Paper Nr. 16 des European Network of Ombuds in Higher Education wurde von **J. Leidenfrost und A.-K. Rothwangl** der Artikel „Conflict Management through Ombudsman Offices at Universities in Austria: Status and Outlook“ / “Gestión de conflictos a través de las defensorías de los estudiantes en las universidades de Austria: Situación y perspectivas“ verfasst.

In der Zeitschrift für Hochschulrecht Heft 5, Oktober 2020, Band 19, **Meindl-Hennig, Mirjam/ Rothwangl, Anna-Katharina**, Das Studentenheim während COVID-19: Die vorzeitige Beendigung des Benützungsvertrages

Für einen Sammelband aus Anlass von Lothar Höbelts 65. Geburtstag wurde von **J. Leidenfrost** der Beitrag „Von ex-cathedra-Universitäten zu Helikopter-Unis: Beobachtungen zu hochschulischen Kulturwandeln seit den 1960ern“ verfasst.

In der Zeitschrift „Die Republik – das Verwaltungsmagazin“ hat **J. Leidenfrost** einen Kommentar mit dem Titel „The answer...is blowin' in the wind“ mit Überlegungen zum kommenden Whistleblowing-Gesetz und der (Nicht)Berücksichtigung von Praxiserfahrungen geschrieben.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 3 Statistiken

- 3.1. Studierendenzahlen
  - 3.1.1. Studierende
  - 3.1.2. Studieninteressent\*innen bzw. Studienwerber\*innen
  - 3.1.3. Ehemalige Studierende
- 3.2. Anliegen
  - 3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF
    - 3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen
    - 3.3.2. Themenkategorien
    - 3.3.3. Anzahl der Anliegen nach Institutionen
    - 3.3.4. Anliegen pro hochschulische Bildungseinrichtungen
    - 3.3.5. Art der Erledigung der Anliegen

#### 3.1 Studierendenzahlen

Nachfolgend werden die Studierendenzahlen für das Studienjahr 2020/21 erläutert. In der Hochschulstatistik werden die Studierendenzahlen pro Hochschul-Sektor zu **unterschiedlichen Terminen** erfasst. Es gibt daher keine Daten zu einem einheitlichen Stichtag. Alle hier abgefragten Werte sind aus dem Wintersemester 2020/21<sup>6</sup>.

##### 3.1.1 Studierende

An allen **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 6 UG) in Österreich waren zum Stichtag, dem 28. Februar 2021, **290.667 Studierende**<sup>7</sup>, davon **268.240** ordentlich und **22.427** außerordentlich, für ein Studium zugelassen. Dabei lag der Frauenanteil der Studierenden bei 53,9 % und der Anteil der männlichen Studierenden bei 46,1 %. 204.215 Studierende waren österreichische Staatsbürger\*innen, das sind 70,3 %. 86.452 waren nicht-österreichische Staatsbürger\*innen, das sind 29,7 %.

<sup>6</sup> „Studierenden- Neuzugänge“ zu Beginn des Sommersemesters 2021 sind in die in diesem Tätigkeitsbericht verwendeten Statistiken nicht eingearbeitet.

<sup>7</sup> Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Zum Stichtag 15. November 2020 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Fachhochschulen** insgesamt **66.953 Studierende**, davon 58.735 ordentlich, 422 außerordentlich zum Studium zugelassen sowie 7.796 Lehrgangs-Studierende, 51,1 % davon waren weibliche Studierende. An den Fachhochschulen waren 14.249 internationalen Studierenden zu verzeichnen, das sind 21,2 %.

Im Wintersemester 2020/21 studierten insgesamt **33.631 Personen** an (gemäß § 1 Abs 1 sowie § 4 Abs 1 HG) **öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen** sowie im Rahmen privater Studiengänge. Davon 18.660 als ordentliche Studierende und 14.971 als außerordentliche Studierende. Der Frauenanteil lag bei 77,1 %, das waren 25.943 Studierende. 827 waren internationale Studierende, das sind 2,5 %.

**17.009 Studierende**, davon 13.963 als ordentliche und 3.046 als außerordentliche, haben im Wintersemester 2020/21 an (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Privatuniversitäten** studiert. Auch hier überwog der Frauenanteil mit 60,4 %, das sind 10.271 Studierende. Die meisten internationalen Studierenden waren an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil betrug hier 49,5 % das sind 8.421 Studierende.

In diesem Tätigkeitsbericht sind mit Studierenden alle Studierenden an den genannten Hochschul-Institutionen gemeint: männliche und weibliche, Personen mit anderer Geschlechtsidentität, inländische, internationale, staatenlose, ordentliche, außerordentliche, „First-in-Family“ beurlaubte, prüfungsaktive und prüfungsinaktive, mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit (§ 51 Z 14c UG). Die Studierendenzahlen aller Institutionen-Kategorien (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst, ergeben für das **Wintersemester 2020/21** insgesamt **408.260 Studierende**.

### **3.1.2 Studieninteressent\*innen bzw. Studienwerber\*innen**

Für diesen Personenkreis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF fällt, gibt es keine einheitliche Terminologie. „**Studieninteressentinnen und Studieninteressenten**“ wie im § 31 Abs 1 HS-QSG erwähnt, „**Studienwerberinnen und Studienwerber**“ gemäß § 51 Abs 2 Z

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**14a UG** (an öffentlichen Universitäten) sowie **§ 10 Abs 6 FHG** (an Fachhochschulen) und „**Aufnahmewerber und Aufnahmewerberinnen**“ gemäß erläuternder Bemerkungen zum HG, hier zu **§ 61 Abs 2 HG** (an Pädagogischen Hochschulen), sind statistisch nicht erfassbar. Der jeweilige Status ist kein Erhebungskriterium bei der Erstbearbeitung eines hereinkommenden Anliegens durch die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF. In den früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wurden

- **Studieninteressent\*innen** als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert,
- **Studienwerber\*innen** als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“.

An **Fachhochschulen** gab es für das Wintersemester 2020/21 abermals mehr Bewerber\*innen (**65.335**) als aufgenommene Studierende (**23.737**), Mehrfachbewerbungen waren möglich.<sup>8</sup> Für **Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen** sind keine Zahlen über Bewerber\*innen gegenüber aufgenommenen Studierenden netzpräsent.

Auch im Bereich der Privatuniversitäten gibt es keine öffentlichen Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende. Aus den von der ÖPUK zur Verfügung gestellten Zahlen ergibt sich für das akademische Jahr 2020/21 eine Gesamtsumme von **13.457** Bewerber\*innen, **4.572** davon aufgenommen.

Im Bereich der zugangsgeregelten Studien (gemäß §§ 71a-71d UG) seien hier exemplarisch aus dem Bereich der Humanmedizin die Zahlen für das Studienjahr 2020/21 aus den Kategorien verbindliche Anmeldung zum MedAT, tatsächliche Teilnahme am MedAT und tatsächliche Zulassung zum Studium dargestellt.

---

<sup>8</sup> Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

## Tätigkeitsbericht 2020 / 21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Studienjahr 2020/21	Medizinische Universität Wien**	Medizinische Universität Graz	Medizinische Universität Innsbruck**	Medizinische Fakultät, Universität Linz
<b>Verbindliche Anmeldungen/Bewerbungen<sup>9</sup></b>	7.202	2.644	3.154	1.832
<b>Teilnehmer*innen am Zulassungstest</b>	5.651	2.206	2.545	1.213
<b>Anfänger*innen lt. Studienplätzen (Leistungsvereinbarungen)</b>	660	336	360	180

\*\* Anmeldungen nach Covid-19 bedingter Abmeldungen

### 3.1.3 Ehemalige Studierende

Unter „ehemaligen Studierenden“ (**§ 31 Abs 1 HS-QSG**) sind

- **Studierende** zu verstehen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben aber nach einer Unterbrechung aus verschiedensten Gründen ein weiteres Studium an derselben Institution oder auch den Studienstandort oder die Institutionenkategorie wechselnd, fortsetzen möchten.

Darunter fallen auch

- **Studierende, die aufgrund von Kinder- oder Partner- oder Angehörigen-Betreuungspflichten oder wegen (notwendiger oder freiwilliger) Berufstätigkeit ihre Studien nicht vollenden konnten oder unterbrechen mussten.**

Das Zutreffen mehrerer Kategorien für ein und dieselbe (ehemals) studierende Person ist möglich. Der Zeitraum der Unterbrechung eines Studiums oder mehrerer Studien kann auch mehrere Gesetzes- und Curriculums-Änderungen umfassen. Zu diesem Begriff gibt es ebenfalls keine eigene Kategorisierung bei der Erfassung von Anliegen, eine Zuteilung aufgrund der Sachverhalte ist jedoch möglich.

---

<sup>9</sup> Anzahl der Bewerber\*innen, welche ihre Angaben durch Vorlage von Unterlagen bzw. Bewerbung bestätigt haben.

**Anzahl der Studierenden nach Hochschulsektoren Studienjahr 2020/21 (unterschiedliche Erhebungsstichtage!)**

	<b>Studierende gesamt</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>	<b>ordentlich Studierende</b>	<b>außerordentlich Studierende</b>	<b>internationale Studierende</b>	<b>Anfänger/ Innen</b>
<b>Universitäten</b>	290.667	156.581	134.086	268.240	22.427	86.452	34.098
<b>Fachhochschulen</b>	66.953	34.197	32.756	58.735	8.218	14.249	23.059
<b>Privatuniversitäten</b>	17.009	10.271	6.738	13.963	3.046	8.421	4.572
<b>Pädagogische Hoch- schulen</b>	33.631	25.943	7.688	18.660	14.971	827	5.744
<b>Gesamt</b>	<b>408.260</b>	<b>226.992</b>	<b>181.268</b>	<b>359.598</b>	<b>48.662</b>	<b>109.949</b>	<b>67.473</b>

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 3.2 Anliegen

„Anliegen“ gemäß § 31 Abs 3 HS-QSG heißt im Kontext der Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. Diese werden bearbeitet, Informationen erteilt und Anliegen situativ geregelt, systemische Lösungen gefunden oder vorgeschlagen.

„Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die beauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen bedürfen. Sie werden als „Information erteilt“ angeführt.

Im seinerzeitigen Ministerrats-Vortrag 46/20 vom 6. Februar 2001 über die Einrichtung der „Studierendenanwaltschaft NEU“ war über die Aufgabenstellung dieser Institution von der Behandlung von „**Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb**“ die Rede. Der neue Begriff „Anliegen“ seit 2012 statt der bis dahin gebräuchlich gewesenen Termini geht auf das seinerzeitige Begutachtungsverfahren zum HS-QSG zurück. Dieser Begriff wird in keinem der hochschulischen Gesetze verwendet.

#### Erfassung und Bearbeitung der Anliegen

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF verwendet seit 2012 eine der Erfassung der Anliegen angepasste Benutzerapplikation basierend auf einer CRM-Software (CRM = *Customer-Relation-Management*) von Microsoft®. Sie wird aufgrund der im Alltagsbetrieb auftretenden Anforderungen begleitend adaptiert.

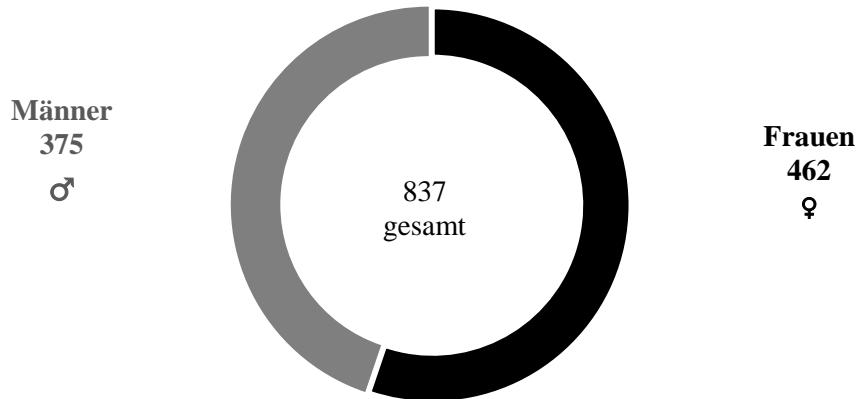
Im System sind insgesamt 15 verschiedene Themen-Kategorien einprogrammiert, die mittels Dropdown-Liste angesteuert werden können.

### 3.3 Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Im Berichtszeitraum sind **insgesamt 837 Anliegen** von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF bearbeitet worden. Wie auch im vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der Einbringerinnen höher als jener der Einbringer.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

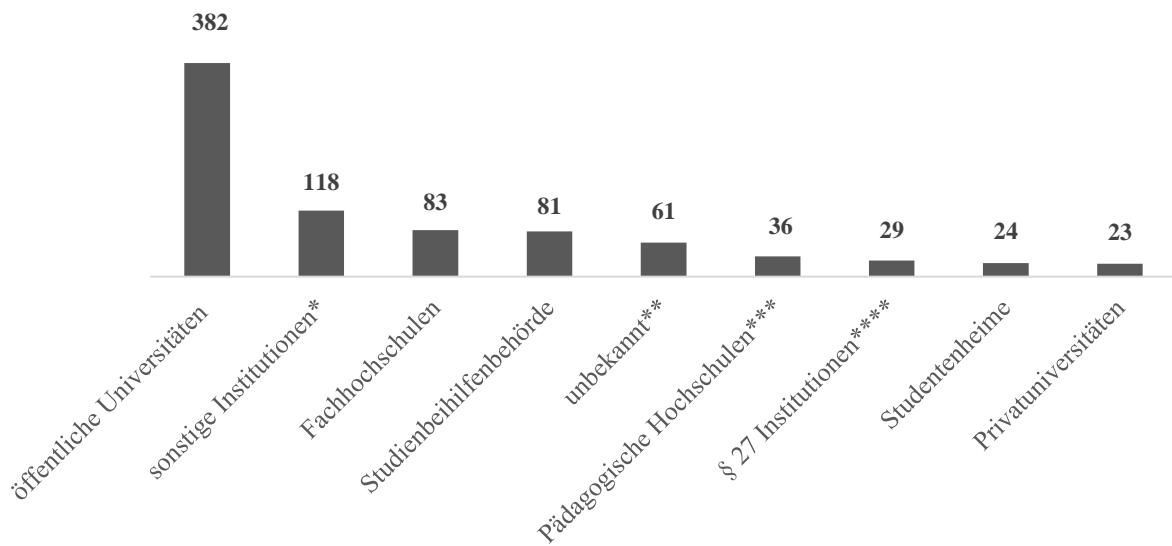
### Anfragen nach Geschlecht



### *3.3.1 Aufteilung der Anliegen nach Institutionen*

Wie aus den Statistiken über die Studierendenzahlen an österreichischen Hochschulinstitutionen ersichtlich, sind die meisten Studierenden an öffentlichen Universitäten zugelassen. In der nachfolgenden Tabelle ist zu sehen, wie viele Studierende im jeweiligen Hochschulsektor studieren und wie viele Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF herangetragen wurden. Im Erhebungstool der Datenbank der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF sind sämtliche tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich nach Hochschulsektoren abrufbar.

### **Aufteilung der Anliegen nach Institutionen Studienjahr 2020 / 21**



## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**\*Sonstige Institutionen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen im Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie die Diplomatische Akademie Wien (DAK), das IST Austria, etc.

**\*\*Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG auch für Studieninteressent\*innen zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits bestimmte Hochschulinstitutionen seitens der anfragenden Personen feststehen und solche daher auch nicht erfassbar sind. Manche Kontakte umfassen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

**\*\*\*Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringer\*innen, die vom Referat II/7a des BMBWF direkt bearbeitet werden.

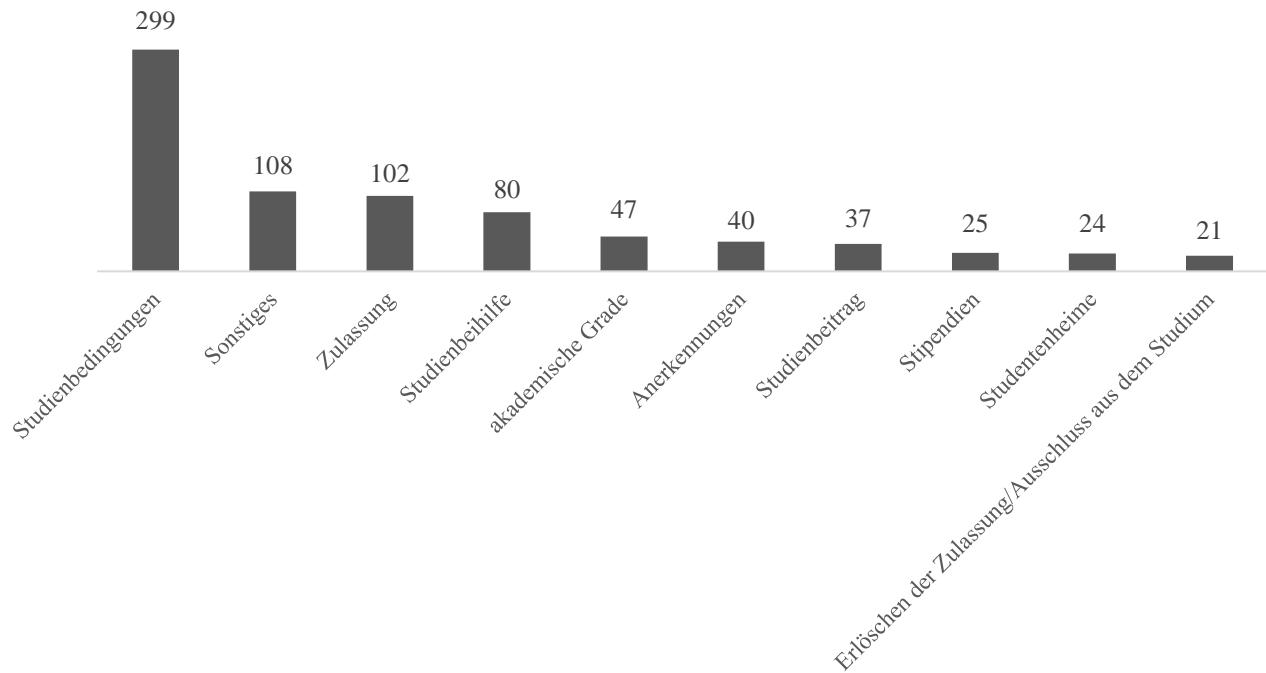
**\*\*\*\*§ 27 HS-QSG:** Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden.

### 3.3.2 Themenkategorien

Die nächste Grafik zeigt, zu welchen Themengebieten im Berichtszeitraum am häufigsten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF herangetragen worden sind.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Die zehn häufigsten Themen



### Beschreibung der Themenkategorien (geordnet nach Häufigkeit)

#### **Studienbedingungen**

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb betreffen. Erfasst sind hier auch Anliegen, die Beurteilungsregelungen von Prüfungen betreffen. Weiters werden darunter Anliegen hinsichtlich Anmeldungen zu Prüfungen und beschränkte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen sowie daraus resultierende Platzbeschränkungen subsumiert.

#### **Sonstiges**

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und aufenthaltsrechtliche Fragen; Versicherungsfragen; Förderungen von Veranstaltungen; finanzielle Unterstützungen; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nicht zuständig ist.

#### **Zulassung**

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulichen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerber\*innen entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung überwiegend die Erfüllung der erforderlichen Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie z. B. der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus. Für einige Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und Kriterien zu erfüllen. An Kunstuiversitäten besteht generell die Verpflichtung zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber.

An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich die Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgelagert. Nach einer positiven Durchlaufung eines solchen werden in der Regel Ausbildungsverträge zwischen den Studierenden und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen. Die Bearbeitung solcher Anliegen umfasst die Faktenerhebung der konkreten Situationen oder die Überprüfung systemischer Mängel, falls solche vorliegen.

### Studienbeihilfe

Hier werden besonders zum Ende der Antragsfristen für staatliche Studienförderung im Rahmen des Studienförderungsgesetzes, im Dezember (Antragsfrist Wintersemester 20. September bis 15. Dezember) bzw. Mai (Antragsfrist im Sommersemester 20. Februar bis 15. Mai), Anliegen registriert. Zum Zeitpunkt der Erstellung und Übermittlung der diesbezüglichen Bescheide gibt es ebenfalls vermehrt Anfragen. Studierende werden bezüglich Berechnungsgrundlagen und automationsunterstützter Durchführung der Berechnungen, zu Feststellungsverfahren und zur möglichen Einbringung von Rechtsmitteln beraten. Auch werden Themen für mögliche Novellen zum Studienförderungsgesetz vorgebracht. Mit dem Leiter der österreichweit zuständigen Studienbeihilfenbehörde, **Hofrat Dr. Alexander Egger**, gibt es zu Beihilfenthemen mehrere Male im Studienjahr Gespräche bzw. nimmt der Leiter der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF an einschlägigen österreichweiten Arbeitstagungen der Stipendienstellen teil.

### Akademische Grade

Die Themenkategorie akademische Grade umfasst Anliegen die inhaltlich den Wert, die Anerkennung oder die Führung akademischer Grade (vor allem Grade

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

verliehen von „**§ 27 HS-QSG Einrichtungen**“ oder von ausländischen Universitäten) betreffen.

### Anerkennungen von Studienleistungen

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß **§ 78 UG**, im Fachhochschulbereich gemäß **§ 12 FHG** sowie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß **§ 56 HG** von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide und Rechtsmittel sowie generelle Fragen zu konsekutiven Studien an anderen hochschulichen Institutionen nach einem Erststudium oder -abschluss. Eine nicht fristgerechte Entrichtung des Studienbeitrages kann das automatische Erlöschen einer Zulassung zum Studium bzw. von Studien zur Folge haben, über die Betroffene nicht automatisch informiert werden. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es teilweise **Studienbeiträge und -gebühren**. Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Studiengebühren können die Ausbildungsverträge von den Erhaltern beendet werden. Zu diesem Thema häufigste Sachverhalte betreffen u. a. die Gründe und die Höhe der Beitragsvorschreibung, Berechnungsbasis und Studiendauer, Befreiungstatbestände, Rückerstattungsmöglichkeiten, amtswegige Abmeldung, zeitgerechte Vorlage von Unterlagen etc.

### Studienbeitrag / Studiengebühr

Mit Wintersemester 2001/02 eingeführte **Studienbeiträge** an öffentlichen Universitäten sind seit der UG-Novelle 2008 neu geregelt. Sie sind derzeit bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Regelstudien- und Toleranzzeit (Ausnahmen möglich) zu entrichten.

### Stipendien (weitere Förderungen)

Einbringer\*innen informieren sich in dieser Kategorie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, z.B. für ein komplettes Studium im Ausland, über Fördermöglichkeiten für Studierende, die das Alterslimit für die reguläre staatliche Studienbeihilfe überschritten haben, über finanzielle Hilfe für Studierende, die sich in speziellen sozialen Notlagen befinden (ÖH-Fonds) oder über Förderungen für Studierende nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.

### Studentenheime

Mit Beginn des ersten Lockdown im Frühjahr 2020 wurde die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF im erhöhten Ausmaß von Studierenden kontaktiert, die in ihren Anliegen zu verschiedenen Problemen mit Studentenheimplätzen oder-

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

wohnungen berichteten. Häufig gestellte Anfragen betrafen z.B. die Reduktion des Benützungsentgelts aufgrund keiner oder eingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten einzelner Einrichtungen oder die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Benützungsvertrages.

### Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium

Anliegen dieser Kategorie betreffen einerseits das Erlöschen der Zulassung von ordentlichen Studien gemäß § 68 UG an öffentlichen Universitäten und § 59 HG an Pädagogischen Hochschulen bspw. wegen Abmeldung vom Studium, Unterlassung der Fortsetzungsmeldung (Einzahlung des Studierenden/Studienbeitrages vergessen), der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, andererseits den Ausschluss aus dem Studium aufgrund vertraglich geregelter Gründe im jeweiligen Ausbildungsvertrag der hochschulischen Bildungseinrichtung (Fachhochschule oder Privatuniversität) mit dem/der Studierenden.

**Weitere Themen, die an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF herangetragen wurden, sind (Aufzählung in der Reihenfolge der Häufigkeit):** Mobilitätsprogramme (20), wissenschaftliche Arbeiten (15), Mobbing/Diskriminierung (7), Nostrifizierungen (7), Behinderung, Krankheit (5)

### *3.3.3 Anzahl der Anliegen nach Institutionen<sup>10</sup>*

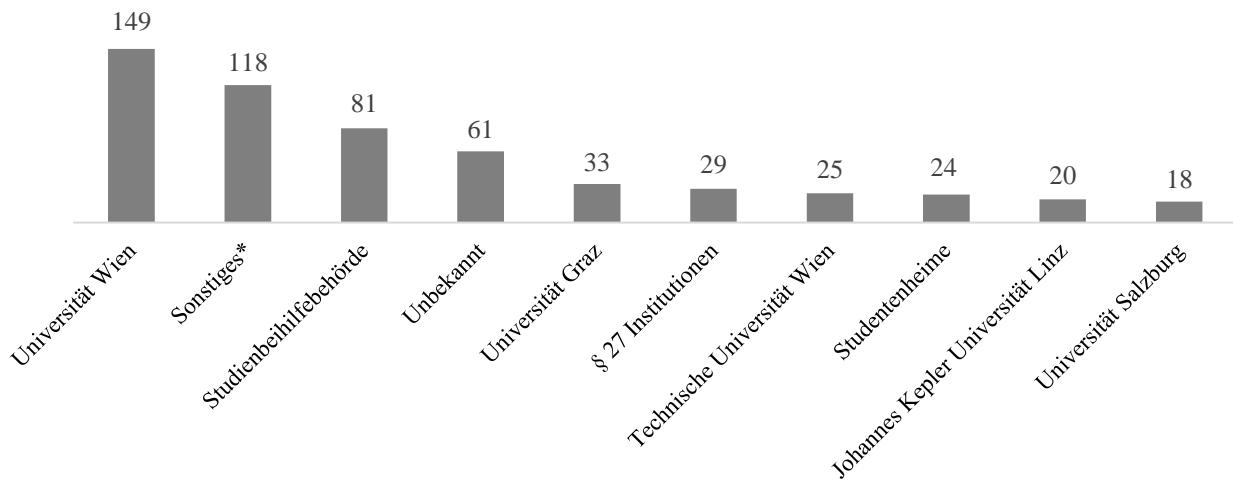
In den nachfolgenden Statistiken von Anliegen nach Hochschulinstitutionen werden die Gesamtanzahl der Anliegen pro Institution (unter Angabe der jeweiligen aktuellsten verfügbaren Gesamtstudierendenzahlen an diesen Institutionen) sowie auch jene Hochschulinstitutionen namentlich angeführt, bei denen im Berichtszeitraum keine Anliegen eingegangen sind.

---

<sup>10</sup> Diese Aufstellung erfolgt in Anlehnung an die Berichterstattung der Volksanwaltschaft. Diese hat im Vergleich seit 2012 (dem Jahr der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF) gemäß §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977 über die Volksanwaltschaft aus den in ihre Zuständigkeit fallenden Hochschulbereichen (Studienrecht, Studienförderung) kalender-, nicht studienjahrgemäß insgesamt 382 Fälle respektive Beschwerden behandelt.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Die zehn häufigsten Institutionen



\*allgemeine Anliegen, die nicht den datenbankerfassten Bereichen zugeordnet werden können

### ***3.3.4 Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung***

Nachfolgende Tabellen sind nach der jeweiligen Gesamtzahl der Studierenden pro hochschulischer Bildungseinrichtung geordnet.

Öffentliche Universitäten (mit den jeweils aktuellen Studie- rendenzahlen, Stichtag 28.02.2021)*	Gesamt	Anzahl der An- liegen	davon Info erteilt	Anliegen pro Studierende
<b>Universität Wien, Wien o. 86.260; ao. 4.015</b>	90.275	149	91	1:606
<b>Universität Graz, Graz o. 28.828; ao. 1.097</b>	29.925	33	16	1:907
<b>Universität Innsbruck, Inns- bruck o. 27.668; ao. 505</b>	28.173	15	6	1:1.878
<b>Technische Universität Wien, Wien o. 25.142; ao. 784</b>	25.926	25	13	1:1.037
<b>Universität Linz, Linz o. 22.573; ao. 1.033</b>	23.606	20	17	1:1.180
<b>Wirtschaftsuniversität Wien, Wien o. 19.632; ao. 1.300</b>	20.932	15	10	1:1.396
<b>Universität Salzburg, Salzburg o. 15.652; ao. 2.295</b>	17.947	18	13	1:997

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

<b>Technische Universität Graz, Graz</b> <b>o. 16.039; ao. 399</b>	16.438	6	3	1:2.740
<b>Universität Klagenfurt, Kla- genfurt</b> <b>o. 11.758; ao. 829</b>	12.587	5	1	1:2.517
<b>Universität für Bodenkultur Wien, Wien</b> <b>o. 10.532; ao. 294</b>	10.826	13	7	1:833
<b>Universität für Weiterbildung Krems, Krems</b> <b>o. 17; ao. 7.783</b>	7.800	7	6	1:1.114
<b>Medizinische Universität Wien, Wien</b> <b>o. 6.867; ao. 819</b>	7.686	16	10	1:480
<b>Medizinische Universität Graz, Graz</b> <b>o. 4.074; ao. 597</b>	4.671	8	4	1:584
<b>Montanuniversität Leoben, Le- oben</b> <b>o. 3.449; ao. 70</b>	3.519	3	2	1:1.173
<b>Medizinische Universität Inns- bruck, Innsbruck</b> <b>o. 3.341; ao. 91</b>	3.432	11	9	1:312
<b>Universität für Musik und dar- stellende Kunst Wien, Wien</b> <b>o. 2.605; ao. 476</b>	3.081	6	4	1:514
<b>Veterinärmedizinische Universi- tät Wien, Wien</b> <b>o. 2.346; ao. 98</b>	2.444	11	2	1:222
<b>Universität für Musik und dar- stellende Kunst Graz, Graz</b> <b>o. 1.980; ao. 249</b>	2.229	3	1	1:743
<b>Universität Mozarteum Salzburg, Salzburg</b> <b>o. 1.850; ao. 201</b>	2.051	3	1	1:684
<b>Universität für angewandte Kunst Wien, Wien</b> <b>o. 1.563; ao. 122</b>	1.685	9	3	1:187
<b>Akademie der bildenden Künste Wien, Wien</b> <b>o. 1.509; ao. 23</b>	1.532	5	2	1:306
<b>Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, Linz</b> <b>o. 1.405; ao. 100</b>	1.505	1	0	1:1.505

\*Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UHSBV zum jeweiligen Stichtag; Da-  
tenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

<b>Fachhochschulen (mit den jeweils aktuellen Studie- rendenzahlen, Stichtag: 15.11.2020) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der An- liegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>FH Campus Wien - Verein zur Förderung des FH-Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, Wien o. 6.756; ao. 285</b>	7.041	16	10	1:440
<b>FHWien - Studiengänge der WKW, Wien o. 2.875; ao. 842</b>	3.717	11	8	1:338
<b>Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH, Wiener Neustadt o. 4.373; ao. 183</b>	4.556	10	7	1:456
<b>Fachhochschule Kärnten - gemeinnützige Privatstiftung, Klagenfurt o. 2.649; ao. 353</b>	3.002	7	5	1:429
<b>Fachhochschule St. Pölten GmbH, St. Pölten o. 2.878; ao. 577</b>	3.455	6	5	1:576
<b>Fachhochschule Technikum Wien, Wien o. 4.511; ao. 316</b>	4.827	5	5	1:965
<b>Fachhochschule Oberösterreich, Wels o. 5.827; ao. 301</b>	6.128	4	2	1:1.532
<b>FH JOANNEUM Gesellschaft GmbH – Fachhochschul-Studiengänge, Graz o. 5.021; ao. 297</b>	5.318	4	1	1:1.330
<b>Management Center Innsbruck, Internationale Fachhochschulgessellschaft m.b.H., Innsbruck o. 3.496; ao. 153</b>	3.649	4	2	1:912
<b>FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH; Innsbruck o. 1.144; ao. 436</b>	1.580	4	2	1:395
<b>IMC Fachhochschule Krems GmbH, Krems o. 3.205; ao. 27</b>	3.232	4	3	1:808
<b>FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich, Linz o. 1.499; ao. 172</b>	1.671	2	2	1:836

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

<b>Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt o. 2.472; ao. 3.114</b>	5.586	1	1	1:5.586
<b>Fachhochschule Salzburg GmbH, Salzburg o. 3.370; ao. 133</b>	3.503	1	1	1:3.503
<b>Fachhochschule des BFI Wien GmbH, Wien o. 2.211; ao. 697</b>	2.908	1	1	1:2.908
<b>Lauder Business School, Wien o. 369; ao. 0</b>	369	1	1	1:369
<b>CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH, Graz o. 1.441; ao. 98</b>	1.539	1	1	1:1.539

\*Quelle: AQ Austria auf Basis UHSBV

Zu folgenden Fachhochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF bekannt geworden:

- FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, Kufstein
- Ferdinand Porsche FernFH GmbH, Wiener Neustadt
- FH Vorarlberg, Dornbirn
- BMLV, Wien

<b>Pädagogische Hochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2020/21) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Pädagogische Hochschule Wien, Wien o. 3.324; ao. 1.809</b>	5.133	10	4	1:513
<b>Pädagogische Hochschule Steiermark, Graz o. 2.620; ao. 2.262</b>	4.882	5	4	1:976
<b>Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Baden o. 1.413; ao. 2.127</b>	3.540	5	4	1:708
<b>Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Linz o. 1.823; ao. 2.273</b>	4.096	4	3	1:1.024
<b>Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems, Wien o. 2.430; ao. 965</b>	3.395	4	4	1:849

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

<b>Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck o. 1.134; ao. 615</b>	1.749	3	3	1:583
<b>Pädagogische Hochschule Burgenland, Eisenstadt o. 611; ao. 664</b>	1.275	2	0	1:638
<b>Private Pädagogische Hoch- schule der Diözese Graz- Seckau, Graz o. 653; ao. 170</b>	823	1	1	1:823
<b>Private Pädagogische Hoch- schule Edith Stein, Stams (n.v.) o. 369; ao. 593</b>	962	1	1	1:962
<b>Private Pädagogische Hoch- schule der Diözese Linz, Linz o. 1.335; ao. 483</b>	1.818	1	1	1:1.818

\*Quelle: STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA, Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10

Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringer\*innen, die von der Abteilung II/8 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung direkt bearbeitet wurden.

Zu folgenden Pädagogischen Hochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF eingelangt:

- Pädagogische Hochschule Salzburg, Salzburg
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Wien
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Feldkirch
- Pädagogische Hochschule Kärnten, Klagenfurt

<b>Privatuniversitäten (mit den jeweils aktuellen Stu- dierendenzahlen, Wintersemes- ter 2020/21) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anlie- gen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Sigmund Freud Privatuniver- sität, Wien o. 3.963; ao. 1.146</b>	5.109	7	5	1:730
<b>JAM MUSIC LAB Private Uni- versity for Jazz and Popular Music Vienna, Wien o. 157; ao. 0</b>	157	4	3	1:39

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

<b>Danube Private University, Krems o. 779; ao. 1.055</b>	1.834	3	2	1:611
<b>Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Krems o. 558; ao. 0</b>	558	3	2	1:186
<b>Privatuniversität Schloss Seeburg, Seekirchen am Wallersee o. 982; ao. 39</b>	1.021	2	0	1:511
<b>Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg, Salzburg o. 1.464; ao. 375</b>	1.839	1	0	1:1.839
<b>MODUL University Vienna Privatuniversität, Wien o. 867; ao. 0</b>	867	1	0	1:867
<b>Central European University – CEU, Wien o. 926; ao. 0</b>	926	1	0	1:926
<b>Katholisch Theologische Privatuniversität Linz, Linz o. 250; ao. 18</b>	268	1	1	1:268

\*Quelle: Statistik Austria auf Basis UHSBV

Zu folgenden Privatuniversitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF eingelangt:

- Anton Bruckner Privatuniversität, Linz
- Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall / Tirol UMIT, Hall in Tirol
- New Design University, St. Pölten
- Gustav Mahler Privatuniversität für Musik, Klagenfurt am Wörthersee
- Bertha von Suttner Privatuniversität, St. Pölten
- Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, Wien
- Webster Vienna Private University, Wien

Studienbeihilfenbehörde	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Person
<b>Studienbeihilfenbehörde</b>	66.608*	81	1:822

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

\*Anträge auf Studienbeihilfe, Anträge auf Studienzuschuss, Anträge auf Beihilfen für Auslandsstudien (BAS), Ansuchen auf Mobilitätsstipendien (MOS), Studienabschlussstipendien (SAS), Abänderungsanträge, die von den sechs Stipendienstellen österreichweit bearbeitet worden sind.

Andere	Anzahl der Anliegen
<b>Sonstige Einrichtungen*</b>	118
<b>Institution nicht genannt / nicht bekannt**</b>	61

**\*Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie die Diplomatische Akademie Wien (DAK) sowie das IST Austria.

**\*\*Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG auch für Studieninteressent\*innen zuständig.

Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte betreffen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

Seit der letzten Novellierung des HS-QSG 2018 ist die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF explizit gemäß § 27 Abs. 12 HS-QSG für die Beratung und Information für Studierende an ausländischen Bildungseinrichtungen, die in Österreich die Studien gemäß § 27ff HS-QSG durchführen, zuständig.

Seit dem Studienjahr 2019/20 gibt es dazu eine gesonderte Themenkategorie in der Datenerfassung zu sogenannten „§ 27-HS-QSG Institutionen“.

### **Anzahl der Anliegen an den § 27 HS-QSG Institutionen**

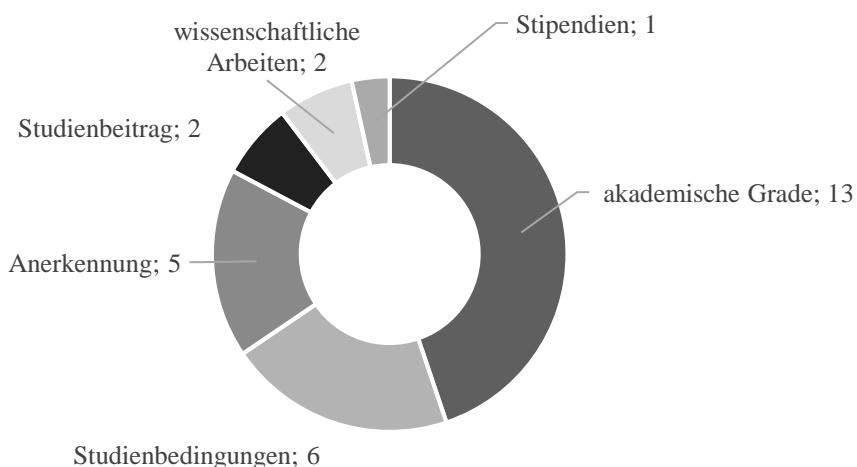
Die Abteilung IV/9 für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung im BMBWF hat insgesamt 85 Anliegen zum Thema HS-QSG § 27 – Institutionen bearbeitet.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hat davon insgesamt 29 Anliegen von folgenden § 27 HS-QSG Institutionen bearbeitet: IU Internationale Hochschule GmbH, Bad Honnef, DE (7), KMU Akademie und Management AG, Linz, AUT (5), SAE Institute Wien, Wien, AUT (3), European University of Belgrad,

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Belgrad, SRB (2), Franz Schubert Konservatorium, Wien, AUT / Akad. f. Musik, Tanz und Bildende Kunst Plovdiv, BGR (2), Unbekannt - allgemeine Information (2), Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH, Bremen, DE (1), HFH Hamburger Fern-Hochschule gemeinnützige GmbH, Hamburg, DE (1), Hochschule Mittweida, Mittweida, DE (1), Universidad Católica San Antonio, Murcia, ESP & Universidad Central de Nicaragua, Managua, NIC (1), Universidad Católica San Antonio, Murcia, ESP (1), Universität Heidelberg, Heidelberg, DE (1), Universität Lettlands Riga, Riga LVA / SMBS, Salzburg, AUT (1), Universität Mostar, Mostar, BIH / Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt, AUT (1)

### Themen zu § 27 HS-QSG Institutionen



### *3.3.5 Art der Erledigung der Anliegen*

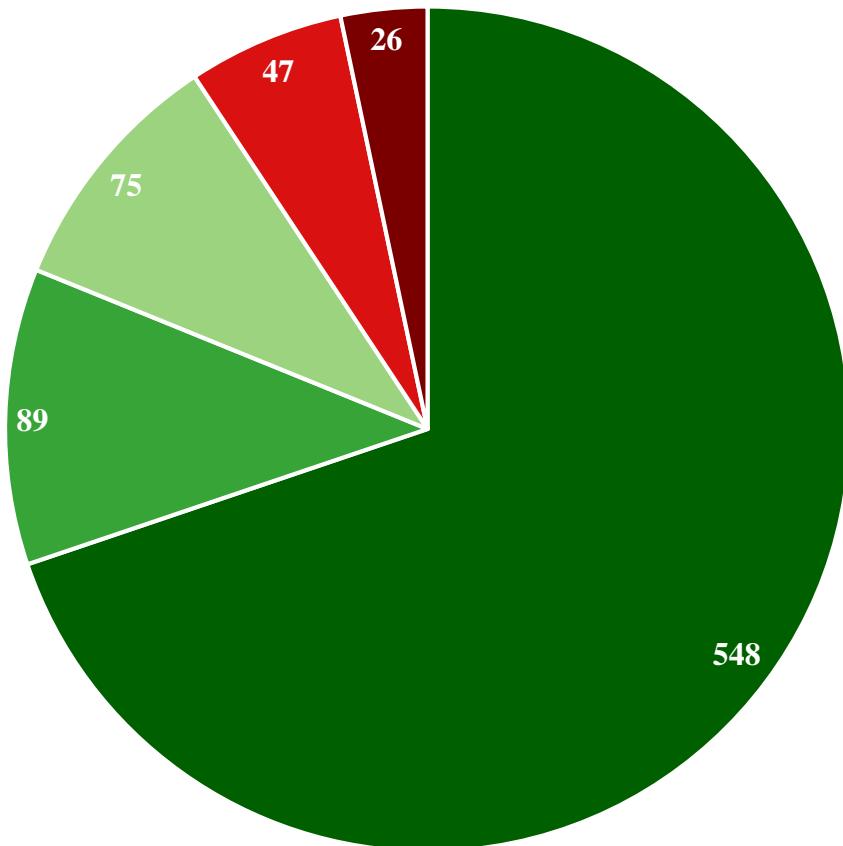
Gemäß nachfolgender Grafik handelt es sich bei **69,81 %** der Anliegen um **Informationstätigkeit.** (**§ 31 Abs 2 HS-QSG**)

Im Rahmen der **Service- bzw. Ombudstätigkeit** kontaktieren die Mitarbeiter\*innen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF die Institutionen und versuchen, Lösungen zu den vorgebrachten Anliegen zu finden. Hierbei ist bei **11,34 %** der Anliegen eine Lösung (für die Einbringerinnen bzw. die Einbringer) erreicht worden. In **5,99 %** der Anliegen ist **keine Lösung** möglich gewesen.

Bei **9,55 %** der Anliegen konnte die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF keine weiteren Aktivitäten setzen und bei **3,31 %** lag die Zuständigkeit nicht bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.

**Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

Anliegen gesamt 837, davon 785 zum Stichtag  
30. September 2021 abgeschlossen



- Information erteilt; 69,81 %
- Anliegen positiv erledigt; 11,34 %
- Anliegen wegen fehlender Zustimmungserklärung nicht weiter bearbeitbar; 9,55 %
- Keine Lösung des Anliegens möglich; 5,99 %
- Nichtzuständigkeit; 3,31 %

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4 Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

#### 4.1. Anliegen zu öffentlichen Universitäten

*COVID: Recht auf Online-Lehre bei Familienhospizkarenz*

*COVID: Ausreichende Prüfungsdauer und Identitätsfeststellung bei Take Home Exam*

*COVID: Durchführung von Präsenzprüfungen während hoher Infektionszahlen in der Gesamtbevölkerung*

*COVID: Verwendung von Scanner und Drucker im Universitätsgebäude*

*COVID: Mahngebühren für nicht zeitgerechte Rückgabe während eines Lockdowns*

*COVID: Keine Online-Prüfung für chronisch kranke Studierende*

*COVID: Kurzfristige Änderung des Prüfungsformates*

*Umstieg in den neuen Studienplan und fehlende Lehrveranstaltung*

*Nachteilsausgleich im Zulassungsverfahren*

*COVID: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Online-Prüfung*

*Anerkennung non-formaler Kenntnisse*

*Kollidierende Aufnahmeverfahren*

*Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität*

*COVID: Nichtteilnahme am Aufnahmetest wegen Absonderungsbescheid*

*Wiederholung bereits anerkannter Prüfungen*

#### 4.2. Anliegen zu Fachhochschulen

*Plagiatsvorwurf*

*Zahlung des Studien- und ÖH-Beitrags ohne Erhalt eines Studienplatzes*

*Technische Panne beim Aufnahmeverfahren*

#### 4.3. Anliegen zu Privatuniversitäten

*Durchführung eines Lehrgangs im Ausland ohne entsprechende Akkreditierung*

*Pönale für den Nichtantritt eines Studienplatzes*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- 4.4. *Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen*  
*Frühkarenz und Studium*
- 4.5. *Anliegen zu Studienförderung*  
*Schädliches Vorstudium*  
*Negativer Kompetenzkonflikt der Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren bei Mobilitätsstipendien (MOS)*  
*Berücksichtigung von Vorstudienzeiten bei Anerkennung von Leistungen für die Anspruchsdauer bei Studienbeihilfe*
- 4.6. *Anliegen zu sonstigen Institutionen*  
*Probleme mit deutschem Fernstudium*  
*Anliegen zum Thema Bildungsimport*  
*COVID: Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung*  
*COVID: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei online Prüfung*  
*Zeugnisausstellung nach Entzug des Öffentlichkeitsrechts eines Konservatoriums*  
*Anliegen Eintragung britischer akademischer Grade*  
*COVID: Keine Nominierungen für Erasmus+-Auslandsstudienaufenthalte durch öffentliche Universität wegen der Pandemie*
- 4.7. *Anliegen zu Studentenheimen*  
*Gescheiterte Heimvertretungswahl*
- 4.8. *Anliegen mit namentlicher Nennung*  
*Vorwürfe psychischer und sexualisierter Gewalt an einer öffentlichen Universität*  
*Studienzeitverlängerung durch mangelnde Lehrveranstaltungsplätze an einer öffentlichen Universität*  
*Aufnahme von Studienwerber\*innen in außerordentliches Studium an einer Fachhochschule in einen Studiengang ohne konkrete Finanzierungszusage*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Seit 2012 für die Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF neu eingeführt und im Bundesrecht bis dahin noch nicht gebräuchlich, steht anstelle von „Beschwerden, Missständen, Unzulänglichkeiten“ (zu den Tätigkeiten der früheren Studierendenanwaltschaft) nunmehr der Begriff „Anliegen“ in Verwendung.

Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF kommen von Studieninteressent\*innen, Studienwerber\*innen, Studierenden und ehemaligen Studierenden, aber auch von Angehörigen und Partner\*innen dieser Personen sowie direkt von Hochschulinstitutionen oder Verwaltungseinrichtungen.

Unterjährig, während der Besprechungen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF und bei den Beratungen des Expert\*innengremiums in Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, werden Anliegen analysiert und eine Veröffentlichung in besagtem Tätigkeitsbericht releviert.

Bisher erfolgten in den Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende keine Nennungen von hochschulischen Bildungseinrichtungen (oder von Personen, Organen oder Angehörigen der Institutionen). Im diesjährigen Tätigkeitsbericht werden erstmals drei hochschulische Bildungseinrichtungen namentlich genannt. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF selbst und das beratende Expert\*innengremium haben das Thema Namensveröffentlichungen (von Institutionen, nicht Personen) wiederholt erörtert gehabt.

In einem **Schreiben des für Universitäten zuständigen Volksanwaltes Dr. Peter Fichtenbauer** an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF aus dem Jahr 2016 stellte dieser fest, dass, wenn Einrichtungen, denen ein Fehlverhalten anzulasten sei, mit einer entsprechenden Nennung im Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft zu rechnen hätten, dies zum einen die Problemlösungsbereitschaft im Einzelfall zu erhöhen vermöge und zum anderen auch eine präventive Wirkung entfalten könne.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Schreiben von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer an die Ombudsstelle für Studierende vom 10. Februar 2016, GZ VA-BD-WF/0007-C/1/2016

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.1 Anliegen zu öffentlichen Universitäten

GZ 2020-00761

COVID: Recht auf Online-Lehre bei Familienhospizkarenz

#### Sachverhalt

An die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wandte sich eine studierende Person eines Lehrganges an einer öffentlichen Universität. Sie betreute und pflegte eine\*n schwerkranke\*n Angehörige\*n seit einigen Jahren. Nachdem sich der Gesundheitszustand des\*der Angehörigen verschlechterte, musste die studierende Person Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen und den\*die Angehörige\*n zuhause betreuen. Aufgrund der Pandemie fand die Lehre hauptsächlich online statt, im Oktober 2020 war aber ein Präsenzblock in einem anderen Bundesland angesetzt. Die studierende Person informierte die Universität über die Familienhospizkarenz und darüber, dass sie mit einer Hochrisikoperson im gleichen Haushalt lebe. Aus Sicherheitsgründen wolle die studierende Person online an den Blocklehrveranstaltungen teilnehmen, hybride Lehre war auch auf der Webseite der Universität angekündigt worden. Die Universität forderte daraufhin eine Bestätigung über die Familienhospizkarenz, welche die studierende Person in Form der Bestätigung des Sozialministeriumservice über die Gewährung der Familienhospizkarenz vorlegte.

Am letzten Tag des Präsenzblocks, an welchem die studierende Person (wie auch Kolleg\*innen mit Kinderbetreuungspflichten) online teilgenommen hatte(n), wurde ihr mitgeteilt, dass der Fall „Familienhospizkarenz“ noch studienrechtlich geprüft würde und sie kein Recht dazu gehabt hätte, online an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.

Das Ergebnis der studienrechtlichen Prüfung wurde der studierenden Person mit E-Mail Ende Oktober mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt der\*die erkrankte Angehörige bereits verstorben war. In der der Ombudsstelle für Studierende vorliegenden E-Mail der Universität hieß es, dass eine Familienhospizkarenz nicht automatisch zu einer Anwesenheitsbefreiung führe und kein Anspruch auf Online-Lehre bestanden habe, da es sich nicht um einen wichtigen Grund handle. Für den Präsenzblock im November sei eine Abwesenheit bei Abgabe einer Kompensationsarbeit möglich, für den Märzblock sei das aber nicht mehr möglich, da sonst zu viele Abwesenheiten beständen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Die studierende Person war von diesen Vorgängen sehr betroffen. Einerseits war es ihr unangenehm, dass ihre familiäre Situation vor allen Teilnehmer\*innen des Lehrganges angesprochen worden war.

Weiters war ihr nicht verständlich, warum die nachweisliche Pflege und das Zusammenleben mit einer der Risikogruppe angehörenden Person in Zeiten der COVID-19-Pandemie zu keiner Online-Teilnahme berechtigen sollte.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF kontaktierte die Universität und ersuchte um Stellungnahme zum geschilderten Sachverhalt sowie um Information,

- ob bzw. warum eine Teilnahme über Online-Formate nicht als Anwesenheit gewertet wurde
- warum für Personen, die nachweislich mit Angehörigen, die Risikogruppen angehören, im selben Haushalt leben bzw. diese pflegen, keine Online-Teilnahme möglich sei
- welche Möglichkeiten die Universität Studierenden zur Verfügung stelle, die einer Risikogruppe angehören oder mit solchen Personen im selben Haushalt leben.

### **Ergebnis**

Die Universität hielt fest, dass die Teilnahmen an online Lehrveranstaltungen nicht als Fehlzeit gewertet würden, sondern vollständig als Präsenz angerechnet würden. Da der Lehrveranstaltungsblock im März 2021 wieder im Präsenzmodus stattfinden soll, sei eine online Teilnahme im März nicht mit einer regulären Teilnahme gleichzusetzen. Dies sei den in diesen Lehrveranstaltungen geplanten Lehr-/Lernsettings geschuldet, die unter anderem auf Gruppenarbeitsformaten basieren. Dadurch sei eine reguläre Teilnahme in Form einer online Zuschaltung durch eine\*n Teilnehmer\*in nur bedingt möglich gewesen, und ein regulärer Abschluss dieser Lehrveranstaltungen wäre demnach nicht möglich gewesen. Die Universität entschuldigte sich weiters ausdrücklich bei der studierenden Person für die aus seiner\*ihrer Sicht „nicht gut geglückte Kommunikation“.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**GZ 2021-00066**

**COVID: Ausreichende Prüfungsdauer und Identitätsfeststellung bei Take Home Exam**

### Sachverhalt

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität beklagte sich bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, dass eine schriftliche Prüfung, welche zuhause zu schreiben sei, diese am Computer schreiben müsse und nicht handschriftlich erledigen könne. Dies einerseits, weil die studierende Person weitaus länger für die Bearbeitung des Textes per Computer brauche als handschriftlich und andererseits, weil die studierende Person der Meinung sei, dass die Universität nicht ausreichend überprüfen könne, ob die Studierenden die Prüfungen eigenständig geschrieben hätten, weil eine Identitätsfeststellung kaum möglich wäre.

### Maßnahme

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das zuständige Vizerektorat um Stellungnahme, ob bei der Erstellung des Prüfungsformates die Aspekte und Bedürfnisse der studierenden Person berücksichtigt worden sind. Das Vizerektorat gab bekannt, dass die Prüfungsdauer aufgrund des geänderten Eingabemodus über Computer verlängert wurde. Die Identität der Studierenden werde über das Einloggen in den jeweils persönlichen Studierendenaccount der jeweiligen studierenden Person sowie der Unterzeichnung einer eidesstattlichen Erklärung, dass die Prüfung eigenständig verfasst worden ist, sichergestellt. Es sei dies ein Prüfungsformat, das aufgrund der einschränkenden Maßnahmen wegen COVID-19 gewählt worden ist, sofern ein Prüfungsbetrieb aufgrund der pandemischen Situation an der Universität möglich ist, werde dieses Format nicht mehr zur Anwendung kommen.

### Ergebnis

Die studierende Person hat einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung wegen eines schweren Mangels in der Durchführung gestellt. Dieser wurde negativ beschieden. Ein Rechtsmittel dagegen wurde von der studierenden Person eingebracht.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**GZ 2021-00219 et al.**

**COVID: Durchführung von Präsenzprüfungen während hoher Infektionszahlen in der Gesamtbevölkerung**

### Sachverhalt

Mehrere Studierende wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit einem dringenden Anliegen, dass während eines enormen Anstiegs der Infektionszahlen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Impfung noch nicht für alle Personen, vor allem nicht für jüngere Personen möglich war, schriftliche Präsenzprüfungen mit einigen hunderten Studierenden stattfinden sollten. Einige Studierende führen aus, dass sie sich zu Hause isolieren, kaum Kontakte in ihrer Freizeit wahrnehmen und sich daher nicht dem Risiko aussetzen möchten auf der Universität mit mehreren hunderten Personen gemeinsam in einem Raum zu sitzen und sich dort anzustecken.

### Maßnahme

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte das zuständige studienrechtliche Organ an der öffentlichen Universität. Dieses führte aus, dass aufgrund des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes für die Teilnahme an den Prüfungen ein negativer SARS-CoV-2 Testnachweis vorausgesetzt werde. Darüber hinaus seien Prüfungsräumlichkeiten so gewählt worden, dass es möglich sei, die vorgeschriebenen Abstandsregelungen einzuhalten. Es werde regelmäßig gelüftet und es würden durchgehend bei der Prüfung FFP2 Masken zu tragen sein.

### Ergebnis

Aufgrund der pandemischen Situation hat sich die Universität trotz der hohen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen gegen die Durchführung der schriftlichen Präsenzprüfungen entschieden. Diese haben online stattgefunden.

**GZ 2021-00249**

**COVID: Verwendung von Scanner und Drucker im Universitätsgebäude**

### Sachverhalt

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit folgendem Anliegen gewandt:

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Obwohl trotz der COVID-19-Pandemie Teile der Universität geöffnet waren, sei eine Benützung der Scanner und Drucker im Bereich der Bibliothek nicht möglich gewesen. Der Zugang zu den Scannern sei mit einem Absperrband unterbunden worden. Auf Rückfrage der studierenden Person sei auf das Aufsuchen des in der Nähe gelegenen Copyshops verwiesen worden.

Laut Homepage der betreffenden öffentlichen Universität seien trotz der damals eingeschränkten Bibliotheksöffnungszeiten zum Erstellen von Kopien und Scans Selbstbedienungskopierer und -scanner sowie das Kopierservice zur Verfügung gestanden. Ein Hinweis, dass eine Benützung der entsprechenden Geräte nicht möglich gewesen wäre, konnte nicht gefunden werden.

Da die Nichterlaubnis zur Benützung dieser Geräte für alle Studierenden eine erhebliche Einschränkung war, fragte die studierende Person nach, warum unter Einhaltung der Hygienevorschriften deren Benützung nicht möglich sei bzw. eine entsprechende Mitteilung darüber auf der Homepage nicht vermerkt sei.

### **Maßnahme**

Die Universitätsbibliothek wurde seitens der Ombudsstelle für Studierende um Stellungnahme ersucht.

### **Ergebnis**

In einem Antwortschreiben begründete die Universitätsbibliothek die Einschränkungen folgendermaßen:

- Der erwähnte fensterlose, niedrige Raum könne nicht ausreichend gelüftet werden.
- Organisatorisch sei es nicht möglich, in dem Raum die Einhaltung von Schutzmaßnahmen - insbesondere eine Beschränkung der Anzahl gleichzeitig Anwesender- zu kontrollieren.
- Die Tätigkeit des Kopierens und Scannens stünde von der Natur der Sache her einer Minimierung der potentiellen Aufenthaltsdauer entgegen und hebe damit eine wesentliche Schutzmaßnahme aus.
- Auf der zitierten Webseite sei die derzeitige Nichtbenützbarkeit des Kopierraums nicht eigens vermerkt. Der Vollständigkeit halber würde dies nunmehr auch auf der Subseite vermerkt.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- Ein Hinweis auf den Digitalisierungservice wurde gegeben: Ein Service, mit dem versucht werde, die bestehenden Einschränkungen abzumildern. Studierende, Lehrende und Forschende der Universität könnten derzeit und nach Maßgabe freier Kapazitäten dringend benötigte Literatur gratis digitalisieren lassen.

**GZ 2021-00253**

**COVID: Mahngebühren für nicht zeitgerechte Rückgabe während eines Lockdowns**

### Sachverhalt

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit folgendem Anliegen gewandt:

Im Gegensatz zu manchen anderen Bibliotheken an öffentlichen Universitäten verrechnete diese Bibliothek auch im Lockdown Mahngebühren für Bücher, die nicht zeitgerecht zurückgegeben wurden und bereits vorgemerkt worden waren. Im konkreten Fall waren es 12 Euro für drei Bücher. Die Bibliothek beharrte auf der Bezahlung mit dem Argument, die Bibliothek sei offen und daher gebe es keine Kulanz. Die studierende Person habe die Mahngebühren bezahlt, da ansonsten keine Verlängerung weiterer Bücher möglich war.

Die studierende Person führte gegenüber der Ombudsstelle für Studierende an, dass andere Universitätsbibliothek vorgemerkte Bücher automatisch verlängerten. Aufgrund der für die studierende Person inakzeptablen Mahngebühr erwog die studierende Person, diese zurückzufordern und ersuchte um Unterstützung der Ombudsstelle für Studierende.

### Maßnahme und Ergebnis

Die studierende Person wurde von der Ombudsstelle für Studierende informiert, dass das Rektorat mit Beschluss die Gebührenrichtlinie der Bibliothek beschlossen hat und im Rahmen der Benutzungsbestimmungen die darin festgelegten Gebührensätze gelten. Zu den unterschiedlichen Vorgangsweisen der verschiedenen Universitätsbibliotheken wurde Grundsätzliches mitgeteilt:

Im Gegensatz zum Schulbereich sind öffentliche Universitäten, Fachhochschulen

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

und Privatuniversitäten in ihren Handlungsweisen weitgehend autonom. Aufgrund der Ausnahmen der COVID-19-Gesetzgebungen des Gesundheitsministeriums können öffentliche Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten weiterhin Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten. Das BMBWF hat dazu umfassende Empfehlungen für Sicherheits- und Hygienemaßnahmen und die Durchführung des Studienbetriebs erarbeitet und ist in ständigem Austausch mit den Verantwortlichen der genannten hochschulischen Bildungseinrichtungen, um einen möglichst erfolgreichen Studienalltag auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie zu sichern. Weiters wurde empfohlen, mit der\*m Bibliotheksdirektor\*in Kontakt zwecks Rückerstattung der Mahngebühr aufzunehmen.

**GZ 2021-00260**

**COVID: Keine Online-Prüfung für chronisch kranke Studierende**

### Sachverhalt

Eine studierende Person der Universität A wollte eine Prüfung für ihr Studium an der Universität A zu Beginn des Sommersemesters 2021 an der Universität B ablegen. Grund dafür war, dass die Universität A trotz Lockdowns keine Möglichkeit anbot, schriftliche Prüfungen online zu absolvieren und die studierende Person aufgrund einer schweren chronischen Krankheit, welche öfters zu stationären Krankenhausaufenthalten führte und auch ihren allgemeinen Gesundheitszustand beeinträchtigte, aus Angst vor Ansteckung mit dem COVID-19-Virus keine Prüfung vor Ort sowie eine Anfahrt zum Prüfungsort nicht riskieren wollte. Nachweisen konnte sie dies durch Arztbestätigungen mit ausführlicher Diagnose sowie einem separaten Schreiben der behandelnden Ärztin, wonach eine Fahrt zum Prüfungsort mit erhöhter körperlicher und psychischer Belastung für die studierende Person verbunden und daher davon abzuraten sei.

Die studierende Person hätte für die Präsenzprüfung in ein anderes Bundesland fahren müssen, da sie einen Studiengang besuchte, der auch ohne Pandemie größtenteils online stattfindet, wobei die Prüfungen jeweils in Präsenz an verschiedenen Prüfungszentren an verschiedenen Standorten abgehalten werden. Während der Pandemie führte die Universität A die Prüfungen größtenteils nur ihrem Hauptstandort durch.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Nach dem letzten längeren Krankenhausaufenthalt der studierenden Person bot die Universität A der studierenden Person an, dass sie die Präsenzprüfung auch an einem Außenstandort in ihrer Nähe durchführen könne und betonte, dass „diese [...] Lösung [...] durch das Entgegenkommen und Vertrauen sowie den breiten Konsens an der [Universität A] ermöglicht [wurde], hier einen möglichst effizienten und gangbaren Weg für sie zu finden und gleichzeitig die notwendige Quantität und Qualität der fachlichen Überprüfungen sicherzustellen.“ Auch zum Außenstandort in ihrer Nähe hatte die studierende Person eine Stunde Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf sich zu nehmen.

Die studierende Person gab an, dass es schwierig sei, mehrstündige Prüfungen mit FFP2 Maske zu schreiben, wenn man auf Grund einer Lungenvorerkrankung unter Atemnot leide oder auf eine Brille angewiesen sei. Die Universität B gab an, eine Mitbelegung und ein Absolvieren der Prüfung zuzulassen. Die Universität A lehnte dies ab und gab an, dass die Studierende die Prüfung entweder in Präsenz an der Universität A oder gar nicht ablegen könne.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende prüfte die Rechtslage, wobei § 63 Abs. 9 UG einschlägig ist. Gemäß § 63 Abs. 9 Z 2 UG ist die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule als jener der Zulassung nur zulässig, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nicht möglich ist. Das UG sowie die erläuternden Bemerkungen halten nicht fest, ob mit der Unmöglichkeit zur Ablegung an der Heimatuniversität eine generelle oder auch eine individuelle Unmöglichkeit gemeint ist.

Nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende konnte im Sinne der Barrierefreiheit während einer Pandemie in diesem Fall eine Unmöglichkeit argumentiert werden. Die Ombudsstelle für Studierende schlug der studierenden Person vor, einen diesbezüglichen Antrag an die Universität A zu stellen und einen diesbezüglich negativen Bescheid zu bekämpfen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Ergebnis

Die Studierende wurde von der Ombudsstelle für Studierende über die Rechtslage informiert. Sie wünschte keine Kontaktaufnahme der Ombudsstelle mit der Universität A oder ein Beschreiten des Rechtsweges.

**GZ 2021-00301, GZ 2021-00292**

**COVID: Kurzfristige Änderung des Prüfungsformates**

### Sachverhalt

An einer öffentlichen Universität wurde im April 2021 eine Lateinergänzungsprüfung, welche für bestimmte Studienrichtungen verpflichtend ist, online durchgeführt. Bereits der vorige Prüfungstermin hatte online stattgefunden. Bisher war die Prüfung unter den im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlichten Richtlinien über die Durchführung der Ergänzungsprüfung aus Latein, in Kraft seit 1. Oktober 2020, durchgeführt worden, wonach die Prüfung 180 Minuten dauerte, in welchen ein längerer Text oder zwei kürzere Texte von insgesamt 160-180 Wörtern zu übersetzen waren. Die Prüfung war positiv, wenn 60% der möglichen Punkte erreicht wurden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Prüfung online abgehalten. Zwei Tage vor der Prüfung wurden die Studierenden per E-Mail darüber informiert, dass das oben geschilderte Prüfungs- und Benotungsformat nunmehr geändert würde. Eine neue Richtlinie wurde seitens der Universität nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Den Korrektor\*innen der Prüfung schien diese Änderung der Benotungsweise ebenfalls zunächst nicht bekannt gewesen zu sein, da die Noten der Studierende nachträglich ausgebessert worden seien, z.B. sei ein „Gut“ nach dem neuen Beurteilungsschema auf ein „Nicht Genügend“ ausgebessert worden, was bei der Prüfungseinsicht im Prüfungsprotokoll sichtbar geworden sei.

Da die Universität die Lateinergänzungsprüfung ausgelagert hatte, war für jeden Prüfungsantritt eine Prüfungsgebühr (EUR 65,00 für Studierende) zu entrichten, wobei der erste Antritt für Studierende kostenlos war. Zum Zeitpunkt der Änderung der Prüfungsmodalitäten war den Studierenden eine Abmeldung nicht mehr möglich, da diese nur bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich war, ohne den kostenlosen ersten Antritt zu verlieren.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Universität und erkundigte sich nach der Rechtsgrundlage für die neuen Prüfungsmodalitäten und wies darauf hin, dass die Prüfung aufgrund der knappen Vorankündigung der geänderten Modalitäten und der fehlenden Handlungsmöglichkeiten der Studierenden unter Umständen mit einem schweren Mangel gemäß § 79 Abs. 1 UG behaftet ist. Die Universität erklärte, von der im Mitteilungsblatt veröffentlichten Richtlinie jederzeit abweichen zu können, da es sich dabei nur um eine Selbstbindungsrichtlinie handle. Die Abweichung von der Richtlinie sei analog den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen zum Abgehen von der in den Curricula vorgeschriebenen Prüfungsmethode bei der aufgrund von COVID-19-Maßnahmen notwendigen virtuellen Durchführung von Prüfungen vorgenommen worden. Die Ombudsstelle wies darauf hin, dass gemäß der Satzung der Universität Prüfungen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen abweichend durchgeführt werden dürfen, die abweichenden Methoden und/oder Arten von Prüfungen aber laut Satzung zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Prüfungsanmeldung möglich ist, bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe zwei Tage vor der Prüfung sei jedenfalls nicht zeitgerecht. Die Universität hat daher aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende gegen ihre eigene Satzung verstößen.

### **Ergebnis**

Die Universität hat die Beurteilung der Prüfung nicht nach der eigenen Richtlinie durchgeführt. Die Universität sicherte zu, dass die negativ beurteilten Studierenden den nächsten Antritt kostenlos absolvieren können.

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die Studierenden diesbezüglich und wies sie auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 79 UG hin. Aufgrund der Verfahrensdauer und der Tatsache, dass ein erfolgreicher Antrag nur die Löschung des „Nicht Genügend“ und keine Korrektur auf die ursprünglich positive Beurteilung zur Folge hätte, haben sich die Studierenden gegen einen Antrag gemäß § 79 UG entschieden.

**Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF****GZ 2021-00353****Umstieg in den neuen Studienplan und fehlende Lehrveranstaltung****Sachverhalt**

Eine studierende Person wandte sich Ende des Sommersemesters 2021 mit dem Ersuchen um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende. Aufgrund des Auslaufens des alten Diplomstudienplanes sei die studierende Person mit Ende der Nachfrist des Sommersemesters 2021 auf den neuen Bachelorstudienplan umgestellt worden. Da sie im Diplomstudium nahezu alle Leistungen erbracht hatte, seien nicht mehr viele Leistungen zu erbringen gewesen. Zum Ende des Sommersemesters 2021 fehlten der studierenden Person lediglich vier ECTS-Punkte für den Bachelorabschluss. Dabei handelte es sich um ein Pflichtseminar, für welches zum Ende der Nachfrist keine Anmeldung mehr möglich gewesen war. Die studierende Person war bis zum Ende der Nachfrist der Ansicht, das Studium rechtzeitig im alten Studienplan abschließen zu können. Das Pflichtseminar wurde erst wieder im Wintersemester 2021/22 angeboten. Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium war laut Auskunft der Universität nicht möglich.

**Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende setzte sich mit der Universität in Verbindung und ersuchte um Überprüfung der Möglichkeit, dass die studierende Person die fehlende Lehrveranstaltung früher abschließen könne.

**Ergebnis**

Die Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass es für Umsteiger\*innen ausnahmsweise eine Blocklehrveranstaltung für das Pflichtseminar im Herbst geben werde, welche rechtzeitig für eine Zulassung zum Masterstudium für das Wintersemester 2021/22 abgeschlossen werden könnte.

**GZ 2021-00383****Nachteilsausgleich im Zulassungsverfahren****Sachverhalt**

An die Ombudsstelle für Studierende wandte sich eine studienwerbende Person an einer öffentlichen Universität.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Sie wollte an einem Aufnahmeverfahren für ein Studium an einer öffentlichen Universität teilnehmen. Da die Person an einer diagnostizierten Legasthenie nach ICD-10-GM litt, war sie dabei auf einen Nachteilsausgleich bei allen schriftlichen Prüfungen angewiesen. Ein solcher Nachteilsausgleich kann z.B. durch eine Zeitverlängerung oder eine Vorlesehilfe stattfinden. Die studienwerbende Person hatte sich mit dem Ersuchen um einen Nachteilsausgleich für das Zulassungsverfahren an die öffentliche Universität gewandt, wo diesem Ersuchen nicht stattgegeben wurde. Die Universität argumentierte damit, dass ein Nachteilsausgleich an Universitäten gar nicht vorgesehen sei bzw. ein Nachteilsausgleich im Aufnahmeverfahren erst ab Inkrafttreten des § 71b Abs. 7 UG im Studienjahr 2022/23 möglich sein werde.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende setzte sich mit der öffentlichen Universität in Verbindung und wies darauf hin, dass gemäß § 2 Z 11 UG einer der leitenden Grundsätze für die Universität bei Erfüllung ihrer Aufgaben die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen ist. Bis 30.04.2018 war durch den § 71c Abs. 6 Z 2 UG über die „Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerber\*innen“ auch die Berücksichtigung von Behinderungen im Aufnahmeverfahren vorgesehen. Der Begriff nichttraditionellen Studienwerber\*innen im Sinne des § 71c Abs. 6 UG umfasste neben Studienwerber\*innen mit Behinderung auch berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang. In den Folgebestimmungen im Universitätsgesetz fehlten seither gesonderte Bestimmungen zur Inklusion der nichttraditionellen Studienwerber\*innen bei Aufnahme- und Auswahlverfahren.

Daher wurde mit der letzten UG-Novelle § 71b Abs. 7 UG dieser Passus wieder aufgenommen. Obwohl der § 71b Abs. 7 UG noch nicht in Kraft ist, haben etliche öffentliche Universitäten in Erfüllung des oben genannten Grundsatzes bereits seit einiger Zeit einen Nachteilsausgleich für behinderte Personen im Aufnahmeverfahren vorgesehen. Wird Studienwerber\*innen mit nachweislich ärztlich diagnostizierter Beeinträchtigung eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ermöglicht, handelt es sich zudem dabei nicht um eine Übervorteilung anderer Studienwerber\*innen, sondern ermöglicht der beeinträchtigten Person eine Teilnahme unter vergleichbaren Bedingungen und somit vergleichbaren Chancen wie für andere, nicht beeinträchtigte Teilnehmer\*innen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Universität darum, der studienwerbenden Person aufgrund ihrer diagnostizierten Legasthenie einen Nachteilsausgleich in Form einer verlängerten Bearbeitungszeit zu gewähren.

### Ergebnis

Die öffentliche Universität gewährte der studienwerbenden Person eine um 20 % verlängerte Bearbeitungszeit im Aufnahmeverfahren.

**GZ 2021-00395 et al.**

**COVID: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Online-Prüfung**

### Sachverhalt

Eine Gruppe von drei Studierenden wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die Ombudsstelle für Studierenden:

Die betroffenen Studierenden absolvierten eine Prüfung, die positiv beurteilt worden sei. Die beurteilende Person hatte den Verdacht, dass die Studierenden während der Prüfung zusammengearbeitet hätten und habe die in der Satzung festgeschriebene Möglichkeit einer Validierung der Prüfung in Anspruch genommen. Sie habe zwei der drei Studierenden am selben Nachmittag kontaktiert und zu ihrer Prüfung befragt, die dritte Person habe sie erst am folgenden Tag erreichen können. Auch durch die Validierung sei die prüfende Person zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Studierenden abgesprochen hätten und beurteilte die Studierenden nicht mit einer Note, sondern mit einem Schummelvermerk (statt einer Beurteilung wird dieser Vermerk ins System eingetragen). Gegen diesen Schummelvermerk haben die Studierenden rechtzeitig Rechtsmittel eingebracht. Das Verfahren betreffend die Löschung der Schummelvermerke dauert mehrere Monate. Auf Nachfrage der Studierenden beim dafür zuständigen studienrechtlichen Organ, ob vor dem letzten Prüfungstermin im Semester eine Entscheidung der Universität zu erwarten sei, sei ihnen mitgeteilt worden, dass sie zu der Prüfung antreten sollen.

### Maßnahme

Die Studierenden haben der Ombudsstelle mitgeteilt, dass sie nicht zusammengearbeitet sowie die Prüfungen positiv absolviert hätten, nunmehr müssten sie erneut antreten, mit dem Risiko, dass sie die Prüfung nicht positiv abschließen und

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

die frühere Beurteilung dadurch revidiert werde. Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte das zuständige studienrechtliche Organ. In einer Stellungnahme wurde der Ombudsstelle mitgeteilt, dass der Sachverhalt nicht eindeutig sei. Aufgrund der hohen Anzahl an Rechtsmittelverfahren aufgrund von Löschungsanträgen bei digitalen Prüfungen verzögerten sich die Entscheidungen und die Ausstellungen von Bescheiden. Entscheidungen vor Ende der Anmeldefrist für den besagten letzten Termin in dem Semester wären nicht absehbar.

### **Ergebnis**

Die Ombudsstelle für Studierende erörterte die Sachlage mit den Studierenden, um ihnen eine Entscheidungsgrundlage zu bieten.

**GZ 2021-00414; GZ 2021-00412  
Anerkennung non-formaler Kenntnisse**

### **Sachverhalt**

Mehrere Studierende von öffentlichen Universitäten wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie über berufliche Erfahrungen verfügten und diese zur Anerkennung bringen wollten. Konkret ging es in einem Anliegen darum, dass eine studierende Person eines Zahnmedizinstudiums bereits eine Ausbildung als HNO-Arzt\*Ärztin abgeschlossen hatte und nachgefragt hat, ob Anerkennungen von Lehrveranstaltungen betreffend die Anatomie des Kopfbereiches rechtlich möglich wären.

### **Maßnahme**

Derzeit gibt es gemäß § 78 UG keine Möglichkeit, non-formale Kenntnisse für ein Studium an einer öffentlichen Universität anerkennen zu lassen. Bereits in der Vergangenheit wurde eine Änderung dieser Bestimmung mehrfach angeregt.

### **Ergebnis**

Derzeit ist eine Anerkennung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Im Studienjahr 2022/23 würde die dann in Geltung stehende Regelung eine Anerkennung ermöglichen, sofern die Universität entsprechende Regelungen in ihre Satzung aufgenommen haben wird.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**GZ 2021-00425**

**Kollidierende Aufnahmeverfahren**

### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person interessierte sich für verschiedene fachlich verwandte gesetzlich zugangsbeschränkte Studien an unterschiedlichen öffentlichen Universitäten. Im März 2021, noch vor der Matura, meldete sie sich an Universität A für die Zulassungsprüfung der Studienrichtung A an, welche an fünf Tagen im Sommer stattfinden sollte. Gleichzeitig bewarb sie sich an Universität B für die Zulassungsprüfung der Studienrichtung B, welche zentral abgehalten und für welche nur ein Tag als Termin ausgeschrieben war.

Die studienwerbende Person maturierte mit Auszeichnung und erhielt das Maturazeugnis am 27.06.2021, reichte dieses bei beiden Universitäten ein und wurde von Universität A informiert, dass ihr ein Termin für die Zulassungsprüfung zugewiesen sei. Der ihr an der Universität A zugewiesene Termin war genau jener Tag, an welchem auch die Zulassungsprüfung an der Universität B stattfinden sollte. Die studienwerbende Person kontaktierte umgehend die Universität A und ersuchte darum, die Zulassungsprüfung an einem der anderen vier möglichen Tage ablegen zu können. Dies wurde von der Universität A abgelehnt.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Universität A und ersuchte darum, den Termin für die Zulassungsprüfung der studienwerbenden Person kulantweise auf einen der anderen möglichen Tage zu verschieben.

### **Ergebnis**

Es konnte keine Lösung im Sinne der studienwerbenden Person gefunden werden. Universität A gab an, dass die Zulassungsprüfung dazu diene motivierte und talentierte Personen für das Studium auszuwählen. Die Motivation sei wesentlicher Teil für ein erfolgreiches Studium und Berufsleben. Studienrichtung A und Studienrichtung B seien sich inhaltlich zwar ähnlich, die Berufsbilder und Anforderungen seien doch sehr verschieden. Es komme öfter vor, dass sich Studienwerber\*innen für beide Studien bewerben und dann an der Universität A absagen, wenn sie eine Zusage der Universität B bekämen. In diesem Fall müsste dies durch Nachrücker\*innen ausgeglichen werden, was nicht immer möglich sei.

Die Universität A erwarte von Studienwerber\*innen als Ausdruck ihrer Motivation, dass sie sich für die Teilnahme an einem der beiden Aufnahmeverfahren

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

entscheiden. Dass die Termine der Zulassungsprüfungen kollidieren sei der Universität A bewusst gewesen, man habe sich aber aus genannten Gründen dagegen entschieden, Bewerber\*innen entgegen zu kommen. Die Universität A habe die Termine bereits im Dezember bekanntgegeben, da sich der\*die Studienwerber\*in für die Zulassungsverfahren an beiden Universitäten beworben habe sei sie das Risiko einer Überschneidung selbst eingegangen.

Aus der Sicht der Ombudsstelle für Studierende ist anzumerken, dass sich aus den Zahlen der in den Studienrichtungen A und B vergebenen Studienplätze sowie den von den jeweiligen Universitäten in den letzten Jahren veröffentlichten Zahlen der Bewerber\*innen um diese Studienplätze ergibt, dass jährlich an der Universität A für die Studienrichtung A ca. 13 % der Bewerber\*innen einen Studienplatz erhalten und an Universität B für die Studienrichtung B ca. 8,5 % einen Studienplatz erhalten. Angesichts dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass auch an sich qualifizierte und motivierte Personen keinen Studienplatz erhalten und es aus der Sicht der Studienwerber\*innen sinnvoll ist, sich eine Alternative zu überlegen. Im vorliegenden Fall entschied sich die studienwerbende Person dafür, die Zulassungsprüfung für die Studienrichtung B an der Universität B abzulegen. Ob die studienwerbende Person einen Studienplatz erhalten hat, ist der Ombudsstelle für Studierende nicht bekannt.

### GZ 2021-00458 Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität

#### Sachverhalt

Die Mutter einer studieninteressierten Person für ein Studium an einer öffentlichen Universität brachte in ihrem Anliegen ihren Unmut nachhaltig zum Ausdruck, indem sie die Vorgangsweise für Aufnahmeverfahren als inakzeptabel bezeichnet. Einerseits gäbe es für ein Studium mehr als achtmal so viele Anmeldungen als Studienplätze zur Verfügung stünden. Sie erwähnte ähnliche Bedingungen für Studienwerber\*innen für ein anderes Studium, wo Aufnahmetests am selben Tag an mehreren Universitäten gleichzeitig stattfänden. In einem weiteren Kritikpunkt betonte sie, dass „ein multiple choice test entscheidet über die Zukunft unserer Kinder! Die Qualifikation für ein Studium anhand eines ‚Ankreuzeltests‘ zu erkennen ist nicht nachvollziehbar“.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende hat Informationen in der für diese Universität zuständigen Fachabteilung im BMBWF eingeholt.

### **Ergebnis**

Der Einbringerin konnte nach Rückfrage mitgeteilt werden, dass sich in der von ihr genannten öffentlichen Universität der Bedarf (genauso wie an der anderen zitierten Universität) nicht an der Anzahl der Studieninteressierten und Studienwerber\*innen richte, sondern am nationalen Bedarf an Absolvent\*innen.

Wenn im Universitätsgesetz 2002 (UG) von „bis zu einer ‚Anzahl x‘“ Studienplätzen die Rede ist, hat die Universität nicht exakt diese Anzahl an Plätzen anzubieten; es handelt sich hierbei um ein Kommittement, dass sich die Aufstockung der Plätze in diese Richtung entwickelt. Die Universität hat - um optimale Studierbarkeit zu gewährleisten - ein Curriculum eingeführt, das zum großen Teil auf betreuungsintensiven Kleingruppenunterricht fokussiert ist.

**GZ 2021-00477**

**COVID: Nichtteilnahme am Aufnahmetest wegen Absonderungsbescheid**

### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person für ein Studium an einer öffentlichen Universität, wofür ein Aufnahmetest im August 2021 vorgeschrieben war, hat sich an die Ombudsstelle für Studierende um Hilfe gewandt. Aufgrund eines positiven Corona-Tests und der daraus resultierenden behördlichen bescheidmäßigen Absonderungsmaßnahmen, war es ihr behördlich verboten, den ihr bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufenthaltsort zu verlassen, um am Aufnahmetest teilzunehmen.

Auf eine Anfrage in der Zulassungsstelle der betreffenden Universität sei ihr mitgeteilt worden, dass, wenn sie nicht am Aufnahmetest teilgenommen habe, eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 nicht möglich sei.

Eine alternative Durchführung des entsprechenden Aufnahmeverfahrens sei nicht vorgesehen. Eine Rückerstattung des Kostenbeitrages wurde veranlasst.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte im Vizerektorat um Überprüfung der Möglichkeit, ob die Satzungsbestimmung über eine abweichende Prüfungsmöglichkeit im Zusammenhang mit COVID-19, die für Prüfungen während des Studiums geregelt ist, auch auf das Aufnahmeverfahren zur Anwendung kommen könne.

### **Ergebnis**

Das Vizerektorat teilte in einer umfangreichen Stellungnahme mit, dass es sowohl rechtlich als auch organisatorisch nicht möglich ist, eine alternative Absolvierung für einen Testtermin im Rahmen eines Eignungs- oder Aufnahmetests zu ermöglichen. Der Aufnahmetest ist nur einmal jährlich vorgesehen und kann nicht auf ein online Format abgeändert werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben war eine Lösung für die studienwerbende Person nicht möglich.

**GZ 2021-00552**

**Wiederholung bereits anerkannter Prüfungen**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Die studierende Person hatte im Jahr 2019 einen Anerkennungsantrag für eine Pflichtlehrveranstaltung gestellt. Diesem Antrag wurde mit positivem Bescheid entsprochen und die Lehrveranstaltung anerkannt. Zu diesem Zeitpunkt, mitten im Semester, war die studierende Person bereits für dieselbe Pflichtlehrveranstaltung in ihrem laufenden Studium angemeldet, hatte aber in der Veranstaltung noch keine Leistungen erbracht. Die Frist für die Abmeldung war bereits verstrichen, aufgrund des Anerkennungsbescheides war die studierende Person jedoch der Ansicht, dass dies nicht relevant sei.

Als die studierende Person einige Semester später ihren Bachelorabschluss einreichen wollte, wurde ihr mitgeteilt, dass die negative Benotung aufgrund der nicht geschehenen Abmeldung die positive Note aus der Anerkennung aufheben würde und sie daher für den Bachelorabschluss die Lehrveranstaltung erneut positiv absolvieren müsse. Die studierende Person wollte von der Ombudsstelle für Studierende wissen, ob die negative Note die positive Anerkennung aufheben könne.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Maßnahme**

Einer früher erteilten Rechtsauskunft der zuständigen Fachabteilung des BMBWF folgend hat die Anerkennung einer positiv beurteilten Prüfung zur Folge, dass die Prüfung, für die diese Anerkennung erfolgte, im aktuellen Studium an der anerkennenden Universität nicht abzulegen ist. Sie gilt als positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird. Ebenso gilt die Anerkennung einer Prüfung als Prüfungsantritt. Diese Bestimmungen in § 78 Abs. 7 UG sind in Zusammenhang mit § 77 Abs. 1 und Abs. 2 UG zu sehen.

Demnach können positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums bzw. Studienabschnittes einmal wiederholt werden. Daraus ergibt sich, dass bei einer Anerkennung die Bestimmung des § 77 Abs. 1 erster Satz UG gar nicht greifen kann, da dieser nur von der „Ablegung“ einer Prüfung, nicht jedoch von der „Ablegung oder Anerkennung“ einer Prüfung spricht. Der Hinweis auf die Zählung als „Prüfungsantritt“ in § 78 Abs. 7 UG ist im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 UG zu lesen, da danach die Anerkennung und damit der Prüfungsantritt auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen ist.

### **Ergebnis**

Die Universität folgte der Rechtsmeinung des BMBWF, wodurch die Rechtswirkung der Anerkennung wiederauflebte und die studierende Person ihren Bachelorabschluss erhielt.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.2 Anliegen zu Fachhochschulen

**GZ 2021-00117  
Plagiatsvorwurf**

#### Sachverhalt

Eine studierende Person (Person A) eines Masterstudienganges an einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da ihr vorgeworfen wurde, dass sie plagiert habe.

Die Person A hatte eine Seminararbeit geschrieben und diese zwei Studienkolleg\*innen mit dem Ersuchen um Durchsicht und um Feedback geschickt. Sie erhielt das Feedback und überarbeitete die Seminararbeit entsprechend. Einige Zeit nach der Abgabe der Arbeit wurde sie von der lehrenden Person damit konfrontiert, dass ihre Seminararbeit mit der Arbeit einer weiteren Person (Person B) stellenweise ident sei.

Mit Verweis auf den Datenschutz weigerte sich die lehrende Person, die Identität der Person B, von der abgeschrieben worden sei, ohne deren Zustimmung zu geben. Die Person A fand den Namen durch Zufall heraus, da irrtümlich alle Studierenden die Bewertungen der anderen auf *Moodle* einsehen konnten und nur bei einer weiteren Person ein „Nicht Beurteilt“ eingetragen worden war. Dabei handelte es sich um eine der beiden Personen, der die Person A ihre Arbeit zur Durchsicht geschickt hatte. Die Person A konfrontierte sie mehrmals, konnte aber nicht erreichen, dass die Person B gegenüber der lehrenden Person das Abschreiben ausdrücklich zugab. Die Person B gab in einer E-Mail gegenüber der Person A an, dass sie einen Fehler gemacht habe und in Zukunft anders handeln werde.

Die Person B, die von der Person A abgeschrieben hatte, gab gegenüber der lehrenden Person an, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst habe, sie aber die Arbeit der Person A kenne, die Person A ihre Arbeit aber nicht kenne. Dies war der lehrenden Person als Schuldeingeständnis nicht ausreichend. Die Person A versuchte nachzuweisen, dass sie die Arbeit eigenständig geschrieben hatte und von ihr abgeschrieben worden war. Sie brachte der lehrenden Person einen Nachweis, dass sie die Arbeit in der abgegebenen Form bereits früher an Studienkolleg\*innen verschickt hatte und ersuchte diese\*n Studienkolleg\*in, der sie die Arbeit zum Durchlesen geschickt hatte, der lehrenden Person die Datei zu schicken, da diese sie von ihr nicht akzeptierte, mit dem Hinweis, dass Metadaten verändert werden könnten.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende beriet die Studierende über die Vorgehensweise bei Plagiatsverdacht an der Fachhochschule. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Fachhochschule lehnte die Person A ab.

### **Ergebnis**

Keiner der von der Person A vorgelegten Nachweise wurden von der lehrenden Person als Nachweis der eigenständigen Erbringung der Arbeit akzeptiert. Es konnte keine Lösung erzielt werden und die Person A musste die Arbeit noch einmal schreiben. Die Person A gab an, die Fachhochschule wechseln zu wollen. Sie fühlte sich ungerecht behandelt, da es für sie keine Möglichkeit gäbe sich bei unberechtigten Vorwürfen frei zu beweisen, und nachzuweisen, dass sie nicht plagiert habe.

**GZ 2021-00181**

**Zahlung des Studien- und ÖH-Beitrags ohne Erhalt eines Studienplatzes**

### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person an einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Die Person war an der Fachhochschule in einer „Summer School“ aufgenommen worden und bezahlte, wie von der Fachhochschule verlangt“, noch vor Beginn der „Summer School“ den Studien- und ÖH-Beitrag für das Wintersemester 2020/21. Bedingung für die Aufnahme in das ordentliche Studium war es, das „Entrance Exam“ am Ende der „Summer School“ zu bestehen. Die studienwerbende Person bestand diese Prüfung nicht und wurde daher nicht für das Wintersemester 2020/21 für das ordentliche Studium zugelassen, Den Studien- und ÖH-Beitrag erhielt die studienwerbende Person nicht zurück.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende setzte sich mit der Fachhochschule in Verbindung und wies darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 2 FHG für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von Bewerber\*innen keine Gebühren zu entrichten sind. Laut Website der Fachhochschule handelte es sich bei der „Summer School“ um einen verpflichtenden Teil des Aufnahmeverfahrens.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Ergebnis

Die Fachhochschule gab an, dass der Erhalter im Juli und August eine „Summer-School“ als Kurs- und Veranstaltungsangebot, um einerseits die Bildung des sozialen Zusammenhalts zu fördern und andererseits künftige Studierende auf allfällige Ergänzungsprüfungen iSd § 4 Abs. 4 Satz 3 FHG vorzubereiten veranstalte. Die für die Interessent\*innen für die Teilnahme an der Summer-School zu entrichtenden Teilnahmegebühren würden den Studierenden im Wintersemester auf den Studienbeitrag sowie allfällige weitere vom Erhalter einzuhebende Beträge (ÖH, Versicherung, etc.) gutgeschrieben.

Die Teilnahme an diesem Angebot sei freiwillig, auch sei sie nicht Teil des Aufnahmeverfahrens, zumal einerseits die Teilnahme an der Summer-School in keinerlei Weise für die Reihung iSd § 11 FHG herangezogen würde und andererseits auch das Ergebnis der Ergänzungsprüfungen keinen Einfluss auf die Reihung nehmen könne. Der vom Gesetzgeber nicht gewollte Umstand, dass für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von den Bewerber\*innen Gebühren zu entrichten seien, sei durch den Erhalter nie verwirklicht worden. Unbestritten sei aber, dass an einer Stelle, den „FAQ“ in der Homepage, irrtümlich die Teilnahme an der „Summer School“ als verpflichtender Teil des Aufnahmeverfahrens dargestellt worden sei. Diese Stelle sei mittlerweile entfernt worden, weiters überprüft der Erhalter andere, mit der Bewerbung des Studienganges in Zusammenhang stehende Dokumente im Hinblick auf eine eventuell missverständliche Darstellung der „Summer School“. Die Fachhochschule überwies zudem der studienwerbenden Person den Studienbeitrag sowie den ÖH-Beitrag zurück.

**GZ 2021-00206**

**Technische Panne beim Aufnahmeverfahren**

### Sachverhalt

Eine studienwerbende Person für den Studiengang X wandte sich bezüglich einer möglichen Ungleichbehandlung im Zuge eines Aufnahmeverfahrens an die Ombudsstelle für Studierende. Im Februar 2021 fand ein gemeinsamer Aufnahmetest für alle Studiengänge, die an der FH angeboten würden, statt. Der Test war als Multiple-Choice-Test über eine Online-Lernplattform konzipiert worden und konnte von Bewerber\*innen online ohne Kamera und Ton durchgeführt werden.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Es gab drei Testtermine am selben Tag, um 9:00 Uhr, um 12:00 Uhr und um 15:00 Uhr. Nach der Schilderung der studienwerbenden Person seien den Teilnehmer\*innen am ersten Termin um 9:00 Uhr, zu welchen die studienwerbende Person gehörte, unmittelbar nach Abgabe des Tests ihre Testergebnisse (Prozente/Punkte, welche Aufgaben wurden falsch gelöst) und die Aufgaben samt richtiger Lösungen angezeigt worden. Diese Ansicht sei auf dem Bildschirm minutenlang zu sehen gewesen und sei von einigen Teilnehmer\*innen mit dem Handy abfotografiert bzw. über Screenshot festgehalten worden. Diese Ansicht nach Abgabe des Tests (Prüfungsergebnis samt korrekter Lösungen) hätten nur die Teilnehmer\*innen der Prüfung um 09:00 Uhr sehen können, bei den anschließenden beiden Terminen hätte es diese Ansicht nicht mehr gegeben.

Bereits um 10 Uhr habe die studienwerbende Person die erste private Nachricht erhalten, dass die Prüfungsaufgaben samt Lösungen online an Kandidat\*innen der späteren Termine versendet worden seien. Gegen 13 Uhr (unmittelbar nach der zweiten Prüfungsrounde) hörte die studienwerbende Person zum ersten Mal davon, dass die zweite Prüfung an diesem Tag aus exakt den gleichen Aufgaben bestanden habe. Diese Information sei auch über diverse digitale Kanäle an Kandidat\*innen der nächsten Prüfungsrounde um 15:00 Uhr weitergegeben worden. Auch beim dritten Prüfungstermin um 15:00 Uhr seien die exakt gleichen Aufgaben zu lösen gewesen. Dies bedeutet nun, dass ein Teil der Kandidat\*innen der späteren Termine die Aufgaben samt Lösungen vor Prüfungsbeginn vorliegen hatte. Die studienwerbende Person monierte, dass nicht alle Teilnehmer\*innen des Aufnahmeverfahrens die gleichen Bedingungen für den Aufnahmetest gehabt hätten. Ein Teil der Teilnehmer\*innen bei den beiden späteren Terminen habe lediglich die richtigen Lösungen anhand der vorliegenden Screenshots bzw. Handyaufnahmen ankreuzen müssen. Dadurch könne kein fairer Leistungsvergleich vorgenommen werden.

Für die Teilnehmer\*innen am ersten Termin um 09:00 Uhr stelle dies einen erheblichen Nachteil dar, da sie die einzigen waren, welche den Test ohne Hilfsmittel zu absolvieren hatten.

Das Aufnahmeverfahren an der Fachhochschule ist mehrstufig und besteht aus der Evaluierung der schriftlichen Unterlagen, dem schriftlichen Eignungstest, dem fachbezogenen Eignungstest und dem Aufnahmegespräch. Zum fachbezogenen Eignungstest werden nur die ersten 160 im schriftlichen Eignungstest erstgereihten Personen zugelassen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Die studienwerbende Person befürchtete Nachteile dadurch, dass sie an dem Termin um 9:00 Uhr teilgenommen hatte und die Lösungen für die Aufgaben zahlreichen Teilnehmer\*innen der späteren Termine bereits bekannt waren.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende wandte sich an den\*die Kollegiumsleiter\*in der Fachhochschule und ersuchte um eine Stellungnahme zum geschilderten Sachverhalt sowie um Bekanntgabe, wie viele der zum fachbezogenen Eignungstest zugelassenen 160 Personen, den schriftlichen Eignungstest um 09:00 Uhr, um 12:00 Uhr und um 15:00 Uhr absolviert hatten.

### **Ergebnis**

Die Fachhochschule teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass die Vorkommnisse während des Aufnahmeverfahrens während einer Kollegiumssitzung besprochen worden waren. Nach eingehender Beratung wie mit der Situation umzugehen sei kam man gemeinsam zum Entschluss gekommen, die Anzahl der Bewerber\*innen für das weitere Aufnahmeverfahren zu erhöhen und in etwa 2/3 der Bewerber\*innen zum zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens einzuladen. Somit würden ca. 30% der Bewerber\*innen, die die schlechtesten Ergebnisse vorweisen, nicht zum zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens eingeladen mit der Begründung, dass diese auch ohne Eintreten der beschriebenen Ereignisse keine realistische Aussicht auf die Fortsetzung der Aufnahme gehabt hätten. Für den Studiengang X wurden daher anstelle der ursprünglich geplanten 160 Bewerber\*innen insgesamt 371 Bewerber\*innen zum zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens zugelassen. Auch in anderen Studiengängen wurde die Zahl der Personen, die für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens zugelassen würden, erhöht. Da die studienwerbende Person nunmehr zum zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens zugelassen war, konnte das Anliegen für sie positiv erledigt werden.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.3 Anliegen zu Privatuniversitäten

**GZ 2021-00452**

**Durchführung eines Lehrgangs im Ausland ohne entsprechende Akkreditierung**

#### Sachverhalt

Eine Gruppe Studierender einer Privatuniversität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, weil die Lehrveranstaltungen nicht an dem mit der Privatuniversität vereinbarten Ort im Ausland durchgeführt werden. Die Gruppe Studierender lebt größtenteils im Ausland, wo die Lehrveranstaltungen stattfinden hätten sollen. Eine Änderung des Durchführungsstandortes sei aufgrund der Berufstätigkeit für die meisten Studierenden nicht zu vereinbaren. Die Studierenden seien der Meinung, dass die Privatuniversität hiermit vertragsbrüchig werde.

#### Maßnahmen

Im Rahmen der Recherchen zu geschildertem Sachverhalt hat die Ombudsstelle für Studierende festgestellt, dass die Privatuniversität für die Durchführung des betreffenden Lehrgangs an dem ausländischen Standort über keine aktuelle Akkreditierung durch die AQ Austria verfügt. Eine Akkreditierung des entsprechenden Lehrgangs besteht nur für den Standort der Privatuniversität in Österreich.

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Privatuniversität um Stellungnahme zu geschildertem Sachverhalt und um die Überprüfung der Möglichkeit eine Lösung für die Studierenden, dass die Lehrveranstaltungen, wie bei Vertragsabschluss kommuniziert, am ausländischen Standort abgehalten werden.

#### Ergebnis

Die Privatuniversität teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass an einer Lösung im Sinne der Studierenden gearbeitet werde. Die Privatuniversität informierte die im Ministerium zuständige Abteilung darüber, dass Lehrgänge nach der geltenden Rechtslage (§10a PrivHG) für den Durchführungsstandort im Ausland eingerichtet werden. Der Prozess der legitimen Einrichtung der Lehrgänge wurde damit gestartet.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**GZ 2021-00588**

**Pönale für den Nichtantritt eines Studienplatzes**

### Sachverhalt

Eine studierende Person hatte mit einer akkreditierten österreichischen Privatuniversität einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Die studierende Person hat nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens an einer öffentlichen Universität dort eine Zulassung erhalten und wollte daraufhin vom Vertrag mit der Privatuniversität zurücktreten.

Der mit der Privatuniversität abgeschlossene Ausbildungsvertrag sieht vor, dass eine Kündigung des Ausbildungsvertrages nur zum Ende des ersten Studienjahres möglich ist. Tritt die studierende Person während des Jahres der Unterzeichnung bis zum 31. Juli vom Ausbildungsvertrag zurück, wird als Pönale eine Semestergebühr fällig. Erfolgt die Kündigung des Ausbildungsvertrages nach dem 31. Juli des Jahres der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages, wird ein Pönale in der Höhe von zwei Semestergebühren fällig.

### Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende erteilte der studierenden Person die Auskunft, dass gemäß § 11 Abs. 1 PrivHG die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privatuniversität privatrechtlicher Natur sind. Studierende sind gegenüber der Privathochschule/Privatuniversität außerdem Konsument\*innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende handelt es sich bei der im Ausbildungsvertrag festgelegten Pönale um eine Vertragsstrafe, die gemäß § 7 KSchG dem in § 1336 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) festgelegten richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Zusätzlich ist fraglich, ob eine Vertragsstrafe für einen Rücktritt vom Vertrag, welche die volle Höhe des bei Festhalten am Vertrag zu zahlenden Entgelts beträgt, zulässig ist.

### Ergebnis

Die studierende Person wurde an die erste anwaltliche Auskunft der Rechtsanwaltskammer verwiesen und nahm sich in Folge eine Anwaltsperson um ihre Interessen zu vertreten.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.4 Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen

**GZ 2021-00554**

**Frühkarenz und Studium**

#### Sachverhalt

Eine Studierende erkundigt sich bei der Ombudsstelle für Studierende, ob eine frühzeitige Karenzierung wegen Schwangerschaft bei ihrem Arbeitgeber einen Einfluss auf ihr Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule habe.

#### Maßnahmen und Ergebnis

Die Studierende wurde seitens der Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass es für Studierende keinen Mutterschutz im Sinne der arbeitsrechtlichen Bestimmungen gebe. Es obliege der Eigenverantwortung der Studierenden, ob sie an Lehrveranstaltungen teilnehme.

Die Ombudsstelle für Studierende empfahl, dass bei potentiell gefährdenden Lehrveranstaltungen (Chemiese, Sport, Untersuchungen an Großtieren, Hantieren mit gefährlichen Materialien etc.) mit den zuständigen Lehrveranstaltungsträger\*innen zum (wechselseitigen) Schutz vorab ein Gespräch geführt werden sollte.

Sofern sich Studierende für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während ihrer Schwangerschaft entscheiden, sind die studienrechtlichen Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Es sind sowohl die vorgeschriebenen Anwesenheiten zu erfüllen als auch die beurteilungsrelevanten Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Studierende wegen einer Schwangerschaft einen Antrag auf Beurlaubung für ein oder mehrere Semester stellen. Während der Beurlaubung können keine Leistungen an der hochschulischen Bildungseinrichtung erbracht werden, d.h. es können weder Lehrveranstaltungen besucht noch abgeschlossen oder wissenschaftliche Arbeiten zur Beurteilung eingereicht werden.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.5 Anliegen zur Studienförderung

GZ 2021-00093

Schädliches Vorstudium

#### Sachverhalt

Eine studienwerbende Person, die 2010 an einem Konservatorium ihre zweite Diplomprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hatte, hat sich an die Ombudsstelle für Studierende mit folgendem Anliegen um Hilfe gewandt:

Nach dem Abschluss des Konservatoriums sei die nunmehr studienwerbende Person zehn Jahre durchgehend berufstätig gewesen. Durch den Konservatoriumsabschluss habe sie vor zwei Jahren den Zulassungsbescheid für die Berufsreifeprüfung bekommen und vor kurzem die 2020 begonnene Berufsreifeprüfung erfolgreich abgeschlossen. Nunmehr habe sie sich für einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang aufgrund der Reihung im Aufnahmeverfahren qualifizieren können. Bei einer telefonischen Anfrage bei der zuständigen Stipendienstelle bezüglich eines Selbsterhalterstipendiums habe sie die Information erhalten, dass kein Anspruch auf ein Selbsterhalterstipendium bestehe, da sie 2010 bereits ein Studium an einem Konservatorium absolviert habe, das die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 StudFG erfüllt. Das Studium am Konservatorium habe sie damals zur Gänze selbst finanziert. Einen Antrag auf Studienbeihilfe habe die studienwerbende Person zwar seinerzeit gestellt, das Einkommen der Eltern sei zu hoch gewesen, dass keine Beihilfe bewilligt werden konnte.

#### Maßnahme

Die Studienbeihilfebehörde wurde ersucht, das Anliegen nochmals zu prüfen, ob es eine Möglichkeit für eine Zuerkennung einer Studienbeihilfe gäbe.

#### Ergebnis

Die der studienwerbenden Person telefonisch gegebene Auskunft der Stipendienstelle hat ihre Richtigkeit und entsprach der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung. Das abgeschlossene Studium am Konservatorium schließt jegliche Förderung für ein weiteres Studium aus – unabhängig davon, ob jemals Förderung bezogen wurde. Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs ist es nicht erheblich, ob ein\*e Studierende\*r im Vorstudium Studienbeihilfe bezogen oder zumindest einen Anspruch auf Studienbeihilfe gehabt hätte (VwGH 98/12/0099 v. 2. September 1998).

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**GZ 2021-00389**

**Negativer Kompetenzkonflikt der Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren bei Mobilitätsstipendien (MOS)**

### Sachverhalt

Eine studierende Person gab an, dass sie ihr Studium zur Gänze im Ausland absolvieren wird. Bei dem ausländischen Studium handelt es sich um einen Universitätslehrgang. Die studierende Person beantragte ein Mobilitätsstipendium bei der für sie zuständigen Stipendienstelle.

Die Stipendienstelle entschied, dass kein Mobilitätsstipendium zu gewähren ist, da es sich um einen Universitätslehrgang und nicht um ein ordentliches Studium handle. Für Mobilitätsstipendien haben gemäß § 56d Abs. 4 StudFG die Voraussetzungen gemäß §§ 6-25 StudFG vorzuliegen. Zudem hat die Zuerkennung gemäß § 56 Abs. 5 StudFG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Aufgrund der Regelung des Absatz 5 des zitierten Paragraphen erhielt die studierende Person ein ablehnendes Schreiben der Stipendienstelle. Um gegen die Entscheidung der Stipendienstelle rechtlich vorzugehen, suchte die studierende Person beim zuständigen Bezirksgericht um Bewilligung einer Verfahrenshilfe an. Dieses Gesuch wurde per Beschluss wegen mangelnder Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte abgelehnt und auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen. Auch die höhere Instanz, das Landesgericht für Zivilrechtssachen, hat die Entscheidung des Bezirksgerichts bestätigt. Aufgrund des vorliegenden negativen Kompetenzkonflikts hat sich die studierende Person sowohl an die Ombudsstelle für Studierende als auch an die Österreichische Hochschüler\*innenschaft gewandt.

### Maßnahme

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die zuständige Fachabteilung des Ministeriums um Stellungnahme und teilte der studierenden Person diese Rechtsmeinung mit. Nachdem die Ombudsstelle für Studierende per Gesetz Studierende nicht rechtsfreundlich vertreten kann, hat die Österreichische Hochschüler\*innen diese ihre Zuständigkeit wahrgenommen und unterstützt das Anliegen der studierenden Person entsprechend, um den negativen Kompetenzkonflikt aufzulösen.

### Ergebnis

Eine entsprechende Entscheidung lag zu Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichtes noch nicht vor.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Die Ombudsstelle für Studierende hat ihren Vorschlag der Eingliederung der Mobilitätsstipendien in die Hoheitsverwaltung in den Vorschlägen an den Gesetzgeber in diesem Tätigkeitsbericht erneuert.

**GZ2021-00453**

**Berücksichtigung von Vorstudienzeiten bei Anerkennung von Leistungen für die Anspruchsdauer bei Studienbeihilfe**

### Sachverhalt

Eine studierende Person stellte nach einem Studienwechsel einen Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen aus ihrem Vorstudium. Die Universität erkannte davon nur Leistungen im Umfang von einem ECTS-Anrechnungspunkt an. Nachdem die studierende Person Studienbeihilfe bezieht, hat die Stipendienstelle aufgrund des Anerkennungsbescheides ein Semester an Vorstudienzeiten angerechnet. Begründet wird dies damit, dass es im Studienförderungsgesetz keine kleinere Einheit als ein Semester gebe. Die studierende Person ersuchte daraufhin die Ombudsstelle für Studierende um Rat, ob der Anerkennungsbescheid aufgehoben werden könne, da die Anerkennung eines ECTS-Anrechnungspunktes unverhältnismäßig negative Folgen auf die Anspruchsdauer der Studienbeihilfe habe bzw. ob es eine andere Möglichkeit für die Stipendienstelle gebe, dass die Anerkennung anders gewertet werde.

### Maßnahme

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person darüber, dass keine Gründe für die Aufhebung des Anerkennungsbescheides der Universität vorliegen und empfahl der studierenden Person, dass sie eine Vorstellung gegen den Bescheid der Stipendienstelle fristgerecht einbringt und ihre Situation ausführlich begründet.

### Ergebnis

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat die Stipendienstelle die Vorstellung nicht abweichend beschieden. Ein weiteres Rechtsmittel gegen diesen Vorstellungsbeschied hat die studierende Person nicht beim Bundesverwaltungsgericht eingebbracht. Die Ombudsstelle für Studierende hat zu diesem Anliegen einen Vorschlag an den Gesetzgeber in diesem Tätigkeitsbericht ausformuliert.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.6 Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG)

**GZ 2021-00093**

**Probleme mit deutschem Fernstudium**

#### Sachverhalt

Eine studienwerbende Person hat sich bei einem privaten deutschen Bildungsanbieter zu einem Diplomlehrgang angemeldet. Nachdem die entsprechenden Studiengebühren bezahlt worden waren, sei der Zugang zum Online Forum vom Bildungsanbieter übermittelt worden. Die studienwerbende Person habe per E-Mail die Bildungseinrichtung um Übermittlung einer Teilnahmebestätigung ersucht. Zur Verwunderung der studienwerbenden Person sei ihr ein fertiges Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Diplomlehrgang zugesandt worden. Durch diese Zusendung sei nicht nur die Motivation, sondern auch das Vertrauen in den Bildungsanbieter nicht mehr vorhanden gewesen, sodass die studienwerbende Person eine Anfrage um Stornierung des Kurses und Rückerstattung der Studiengebühren an die Bildungseinrichtung stellte, dieses Ansinnen sei abgelehnt worden. Die Ombudsstelle für Studierende wurde um Hilfe gebeten.

#### Maßnahme

Der zwischen der studienwerbenden Person und dem deutschen Bildungsanbieter abgeschlossene Vertrag ist ein Vertrag nach deutschem Zivilrecht. Die Ombudsstelle für Studierende hat der studienwerbenden Person empfohlen, sich in dieser Angelegenheit an den Verein für Konsumenteninformation zu wenden oder sich alternativ im Rahmen der Ersten Anwaltlichen Auskunft bei der Rechtsanwaltskammer Wien beraten zu lassen.

#### Ergebnis

Der Ausgang dieses Anliegens ist der Ombudsstelle für Studierende nicht bekannt.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**GZ 2021-00132, GZ 2021-00175, GZ 2021-00430, GZ 2020-00708, GZ 2020-00772, GZ 2020-00773**

### Anliegen zum Thema Bildungsimport

#### Sachverhalt

Im vergangenen Studienjahr hat sich eine größere Anzahl von studieninteressierten Personen über ausländische Studien, die an einem Standort der ausländischen Bildungseinrichtung in Österreich durchgeführt werden bei der Ombudsstelle für Studierende erkundigt.

Darunter befanden sich z.B. die International University of Applied Sciences IUBH, die Hamburger Fern-Hochschule (HFH), beide mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der Middlesex University mit Sitz in England.

Vorrangige Frage dazu waren

- ob es sich um eine in Österreich anerkannte Institution handle
- ob der Studienabschluss in Österreich Anerkennung finde und ein weiterführendes Studium an einer hochschulischen Bildungseinrichtung im Inland möglich sei
- das Führen des akademischen Grades und das Eintragen in öffentliche Urkunden möglich sei
- ob eine Berufsausübung in Österreich möglich sei

#### Maßnahme

Die Einbringer\*innen wurden über allfällige Meldungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zur Durchführung von ausländischen Studien in Österreich informiert. Zudem wurde über die Möglichkeit eines weiterführenden Studiums an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen informiert.

#### Ergebnis

Die Führung und Eintragung von akademischen Graden wurde auch in Zusammenarbeit mit der ho. Abteilung IV/9 releviert. Die Einbringer\*innen wurden entsprechend beauskunftet.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### GZ 2021-00215 und GZ 2021-00447 COVID: Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

#### Sachverhalt

Ein aus Usbekistan stammender Studierender und seine studierende Ehefrau, ebenfalls usbekische Staatsangehörige, sind zu in einem Masterstudium an einer öffentlichen Universität zugelassen.

Seit Ende 2014 wohnen sie in Österreich mit einer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Bis 2020 konnte das Visum jährlich ohne Probleme weiterverlängert werden. Mit Eintritt der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen an den Universitäten konnten beide Studierende nicht ausreichend ECTS-Punkte generieren. Das Ehepaar stellte zu unterschiedlichen Zeitpunkten (April 2020 bzw. August 2020) beim Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 35, Einwanderung und Staatsbürgerschaft einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Verlängerungsantrag) als Student\*in.

Mit den jeweiligen Bescheiden der MA 35 wurden im August 2020 bzw. Oktober 2020 die Anträge der beiden Studierenden auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als „Student\*in“ gemäß § 64 NAG abgewiesen. Innerhalb offener Frist haben die Studierenden gegen beide Bescheide Beschwerde eingelegt.

Ende März 2021 war über ihre Beschwerde noch nicht entschieden und das Studierendenehepaar wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Er suchen um Hinweise, wohin sie sich für weitere Hilfe in der Angelegenheit wenden könnten.

#### Maßnahme

Das Studierendenehepaar wurde darüber informiert, dass die nächste Instanz das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht, d.h. das LVwG Wien ist. Gemäß § 34 VwGVG muss das Verwaltungsgericht bei einer Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen entscheiden. Die Frist beginnt mit der Vorlage der Beschwerde, d.h. dem Zeitpunkt, in dem die MA 35 die Beschwerde an das LVwG Wien weitergeleitet hat. Bei Verletzung der Entscheidungspflicht ist ein Fristsetzungsantrag an den VwGH möglich, der VwGH kann dem LVwG dann auftragen, binnen drei Monaten zu entscheiden. Eine Entscheidung hätte demnach bis längstens Ende Mai 2021 bzw. Anfang August 2021 zu fallen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Ergebnis

Der usbekische Studierende hat der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt, dass er seine Beschwerde Mitte Juni gegen den Bescheid der MA 35 zurückgezogen hat, das Verfahren vor dem LVwG Wien wurde sohin eingestellt. Seine Gattin hingegen hat die Beschwerde nicht zurückgezogen.

Da bis Ende Juli 2021 das Studierendenehepaar samt dem gemeinsamen Sohn noch immer keinen aktuellen Aufenthaltstitel erhalten hatte, mussten sie Österreich verlassen und in ihr Heimatland ausreisen. Dabei stellte sich Zeitlang das Problem, dass die originalbeglaubigten Unterlagen noch bei der MA 35 waren und die Behörde telefonisch nicht erreichbar war. Letztendlich haben die Studierenden die Unterlagen doch noch vor ihrer Abreise doch noch ausgehändigt bekommen.

**GZ 2021-00282**

**COVID: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei online Prüfung**

### Sachverhalt

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat im Wintersemester 2020/21 die letzte Übung für ein Bachelorstudium absolviert. Diese Übung wird mittels einer laufenden Beurteilung in Form von sechs Kenntnisnachweisen (KNW) durchgeführt. Diese Kenntnisnachweise erfolgen im Abstand von zwei Wochen über das Semester verteilt. Aufgrund der damaligen pandemischen Situation seien diese Kenntnisnachweise von Zuhause aus zu absolvieren gewesen. Auf dem Windows PC musste das Programm "Safe Exam Browser" installiert sein. Dieses Programm habe alle im Hintergrund laufenden Programme geschlossen und des Weiteren den Bildschirm videoüberwacht und die Prüfungsvorgänge aufgenommen. Zur zusätzlichen Überwachung hätten sich die Studierenden mit einem zweiten Gerät von der Seite filmen müssen.

Am 30. März 2021 bekam die studierende Person per E-Mail die Information, dass der Verdacht bzw. die Schlussfolgerung des Betruges vorliege. Die studierende Person gibt an, nicht die einzige Person zu sein, die sich diesen Vorwürfen stellen musste, es handelt sich wohl um einen Personenkreis und zumindest um eine weitere Person in einer ähnlichen Situation.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Bei dem Gesprächstermin seien folgende Vorwürfe mitgeteilt worden:

- Beim 4. Kenntnisnachweis (KNW) am 03. Dezember 2020 gab es eine ähnliche Abgabe mit einer\*m anderen Studierenden (keine identische).
- Änderung des Programmes nachdem die andere Person bereits abgegeben hatte (die Prüfungszeit für die Bearbeitung des Beispiels beträgt 60 min. - laut Auskunft des Übungsleiters hat die andere Person nach 20-30 min abgegeben, die\*der Studierende hingegen erst gegen Ende der Prüfungszeit. Wie jeden anderen KNW auch.)

Auf die Frage der studierenden Person, wie während des KNW Internetseiten/Foren/Chats etc. aufgerufen hätten werden sollen, meinte der Übungsleiter über ein Zweitgerät. Eine Einsichtnahme in diese Videoüberwachungen bekam die studierende Person nicht. Die mögliche Unterstellung, die studierende Person hätte noch mehr Geräte in Verwendung gehabt, wurde von dieser zurückgewiesen. Auch wurde während der KNW Teilnehmer\*innen immer wieder aufgefordert, ihre Arbeitsplätze und Räume zu zeigen, wenn Verdacht auf zusätzliche Geräte bestand. Bei der studierenden Person war das nicht der Fall. Auch der Einwand, dass man die andere Person nicht kenne, wurde als unwichtig abgetan, da diese Person die Lösungen anonym im Internet posten hätte können. Die studierende Person betonte dabei, weder die Zeit oder die Möglichkeit während der Prüfung auf Verdacht im Internet nach einer Lösung zu suchen gehabt zu haben noch über solche Aktivitäten informiert gewesen zu sein.

Der studierenden Person wurde letztendlich angeboten, eine mündliche Gesamtprüfung über den Übungsinhalt eines ganzen Semesters (bei 10 Tagen Lernzeit) abzulegen. Für jeden KNW musste eine unterschriebene Eidesstattliche Erklärung (keine Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln etc.) von den Studierenden abgegeben werden.

### **Maßnahme**

Der studierenden Person wurde telefonisch geraten, nochmals mit der Universität Kontakt aufzunehmen. Die studierende Person hat an das Rektorat geschrieben und um Hilfe ersucht.

### **Ergebnis**

Die lehrende Person hat angeboten, dass die studierende Person nur die Prüfung über den 4. KNW ablegen muss.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**GZ 2021-00448**

**Zeugnisausstellung nach Entzug des Öffentlichkeitsrechts eines Konservatoriums**

### Sachverhalt

Eine ehemals an einem Konservatorium studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie ihre Zeugnisse verloren habe und aufgrund der Schließung des Konservatoriums keine Kopien davon erhalten könne. Dem Konservatorium war vor einiger Zeit das Öffentlichkeitsrecht entzogen worden, es wurde ohne Rechtsnachfolger aufgelöst.

### Maßnahmen

Da es sich bei dem ehemaligen Konservatorium rechtlich um eine Privatschule nach Privatschulgesetz gehandelt hatte, kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende die für Privatschulangelegenheiten zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und in weiterer Folge die Bildungsdirektion des betreffenden Bundeslandes.

### Ergebnis

Gemäß § 16 Privatschulgesetz sind nach Entzug des Öffentlichkeitsrechtes die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übermitteln. Die zuständige Bildungsdirektion teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass es aufgrund dessen für die Bildungsdirektion möglich sei, dem ehemaligen Studierenden eine Bestätigung/Zeugnis über den Besuch des Konservatoriums auszustellen.

Aufgrund dieses Anliegens beschäftigte sich die Ombudsstelle für Studierende mit der Frage, wie die Aufbewahrungspflichten an hochschulischen Bildungseinrichtungen geregelt sind. Für Universitäten, Privatuniversitäten und –hochschulen, Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen sieht das Gesetz eigene Aufbewahrungspflichten auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes vor (§ 53 UG, § 13 Abs. 8 FHG iVm § 53 UG sowie § 11 Abs. 7 PrivHG, § 53 HG).

Verpflichtend ist eine Aufbewahrung folgender Daten für eine Dauer von 80 Jahren:

- Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten,
- die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte,

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- die Beurteilung
- die Namen der Prüfer\*innen oder der Beurteiler\*innen,
- das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie
- der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden.

Bei Schließung von privaten hochschulischen Bildungseinrichtungen, die akkreditiert waren, ist die Aufbewahrung von Daten nicht geregelt. Basierend auf diesem Anliegen wurde ein entsprechender Vorschlag an den Gesetzgeber in Kapitel 5 ausformuliert.

### GZ 2021-00863 Anliegen Eintragung britischer akademischer Grade

#### Sachverhalt

Eine ehemalige studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie ihre britischen akademischen Grade in ihre öffentlichen Urkunden eintragen lassen möchte. Die zuständige Behörde ist der Ansicht, dass die britischen akademischen Grade ab 1. Jänner 2021 (dem offiziellen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union) nicht mehr eingetragen werden können. Die ehemalige studierende Person gibt an, dass sie die Studien in Großbritannien bereits weit vor dem 1. Jänner 2021 abgeschlossen habe.

#### Maßnahme

Die Ombudsstelle für Studierende erörtert die Rechtslage und kontaktiert dazu die ho. Abteilung IV/9. Diese stellte Folgendes fest:

*„Das Gesetz stellt mangels anderslautender weiterer Bestimmungen damit auf den Antragszeitpunkt ab. Zu diesem Zeitpunkt ist also zu prüfen, ob der entsprechende Studienabschluss von einer auch zum Antragszeitpunkt unter § 88 Abs. 1a UG zu subsumierenden Bildungseinrichtung stammt. Es ergibt sich weder aus gesetzlichen Bestimmungen noch aus anderen Materialien, dass der Formulierung der universitätsrechtlichen Bestimmung der Wille des Gesetzgebers innewohnt, dass auf die Zugehörigkeit – kurz – zur EU bzw. zum EWR zum Zeitpunkt des Studienabschlusses abzustellen sei.“*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Ergebnis

Die Eintragung britischer akademischer Grade in öffentliche Urkunden ist bei einer Antragstellung nach dem 31.12.2020 nicht mehr möglich. Die Führung der britischen akademischen Grade ist davon nicht betroffen.

**GZ 2021-00411**

**COVID: Keine Nominierungen für Erasmus+-Auslandsstudienaufenthalte durch öffentliche Universität wegen der Pandemie**

### Sachverhalt

Etliche Studierende einer öffentlichen Universität wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil die betreffende Institution, genauer das dortige Auslandsbüro, die Nominierungen für bevorstehende, bereits terminisiert gewesene Auslandsaufenthalte des Wintersemesters 2021/22 im Rahmen des Erasmus+ Mobilitätsprogrammes, nicht effektuieren wollte und dies mittels Rundbrief den Studierenden mitgeteilt hatte. Bereits erfolgte Nominierungen würden ihre Gültigkeit verlieren. Das Thema war bereits ähnlich im Studienjahr 2019/20 aufgetreten und auch im entsprechenden Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende behandelt worden (siehe dortselbst GZ 2020-00565).

### Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Universitätsvertretung der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft der Universität, um sich nach dem dortigen Wissens- und Bearbeitungsstand zu erkundigen. Auch dort hatten Studierende ihre Anliegen eingebracht. In mehreren analogen und virtuellen Besprechungen wurden Überlegungen zu gemeinsamen Maßnahmen der ÖH und der Ombudsstelle für Studierende zur Garantie von Mobilitätsaktivitäten in nachfolgenden Semestern releviert.

### Ergebnis

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des vorliegenden Tätigkeitsberichtes 2020/21 stand die ÖH-Universitätsvertretung mit dem für Auslandsmobilitäten zuständigen Büro an der Universität in Kontakten, wie künftige Mobilitäten unter COVID-19-Bedingungen besser evaluiert und administriert werden könnten, um kurzfristige Absagen fürderhin zu vermeiden.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.7 Anliegen zu Studentenheimen

Im Vergleich zum vorjährigen Berichtszeitraum war im Bereich der Studentenheime ein Rückgang der Anliegen zu erkennen. Nach wie vor wurden Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen, welche die Nichtbenutzung von Studentenheimzimmern aufgrund der Umstellung auf online Lehre zum Inhalt hatten. Vorzeitige Auflösungen von Benützungsverträgen konnten auch in diesem Berichtszeitraum nicht ermöglicht werden. Die Studierenden wurden von der Ombudsstelle für Studierende an weitere Einrichtungen verwiesen, welche in gerichtlichen Verfahren Unterstützung bieten konnten. Zum informellen Austausch zwischen Beratungsstellen für Studierende zum Thema Studentenheime gab es im September 2021 ein digitales Treffen. Vertreten waren die Wohnrechtsberatung und das Sozialreferat der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft, die Wohnrechtsberatung der Arbeiterkammer Wien sowie die Mieterhilfe der Stadt Wien. Im Rahmen dieses Termins wurden Erfahrungen und Tipps ausgetauscht. Es wird angestrebt, informelle Treffen jährlich abzuhalten, um einen Austausch der mit Studentenheimthemen befassten Organisationen zu ermöglichen.

**GZ 2020-00780**

**Gescheiterte Heimvertretungswahl**

#### Sachverhalt

An die Ombudsstelle für Studierende wandte sich die neu gewählte Heimvertretung eines Studentenheimes. In diesem Studentenheim war im Herbst 2020 zum ersten Mal eine Heimvertreter\*innenwahl durchgeführt worden. Die Wahl war zwölf Tage im Vorhinein angekündigt worden, um den Kandidat\*innen Zeit zum Aufstellen zu geben. Es wurde darauf hingewiesen, dass weitere Informationen zur Wahl und der Heimvertretung an sich am schwarzen Brett ausgehängt wurden. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die Wahltagen bekannt gegeben. Neun Tage später wurden die offiziellen Kandidat\*innen bekannt gegeben, wobei sich drei Kandidat\*innen der Wahl stellten. Am Wahltag konnten Bewohner\*innen nach Vorzeigen eines Ausweises einen Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen. Die Ausweise wurden von den Wahlaufseher\*innen kontrolliert und die Namen auf einer Liste abgehakt, um doppelte Wahl zu vermeiden. Nach dem letzten Wahltag wurden die Stimmen der Wahlbeauftragten ausgezählt und das Ergebnis der Wahl am schwarzen Brett ausgehängt.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Die derart gewählte Heimvertretung erstellte sodann einen Entwurf für eine Heimvertretungsordnung. In weiterer Folge erklärte der Studentenheimbetreiber, die Heimvertretungswahl nicht anzuerkennen, da der Stimmzettel den Eindruck erweckt habe, dass lediglich ein\*e Heimvertreter\*in gewählt wurde. Es habe auf dem Stimmzettel keinen Hinweis auf eine Stellvertreter\*innenregelung gegeben und es sei aus der stattgefundenen Wahl nicht ableitbar, dass die gesetzlich vorgeschriebene Wahl einer aus mindestens drei Personen bestehenden Heimvertretung stattgefunden habe. Aus Sicht des Studentenheimbetreibers habe erneut eine Heimvertretungswahl durchgeführt zu werden. Auch der Entwurf der Heimvertretungsordnung wurde seitens des Studentenheimbetreibers in manchen Bereichen moniert. Der beanstandete Wahlzettel sah aus wie folgt: Die Überschrift lautete „Stimmzettel für die Wahl des/der Heimvertreter/in. Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist die Wahl ungültig. Den Stimmzettel anschließend ins Kuvert legen und verschließen.“ Darunter stand die selbe Information in englischer Sprache und darunter die Namen der Kandidat\*innen mit Feldern zum Ankreuzen.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende setzte sich einerseits mit dem Studentenheimbetreiber und andererseits mit der für das Studentenheimgesetz zuständigen Fachabteilung im BMBWF in Verbindung. Um eine Anleitung für künftige erstmalige Heimvertretungswahlen zu bieten, erstellte die Ombudsstelle für Studierende in Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung ein Informationsblatt zur erstmaligen Wahl der Heimvertretung, welches auf der Website [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2021/11/Studentenheim_Info_Erstmalige-Wahl_Okt2021.pdf) abrufbar ist ([https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2021/11/Studentenheim\\_Info\\_Erstmalige-Wahl\\_Okt2021.pdf](https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2021/11/Studentenheim_Info_Erstmalige-Wahl_Okt2021.pdf)).

### **Ergebnis**

Der Studentenheimbetreiber gab an, die Wahl nicht anzuerkennen, die Studierenden aber bei einer Neuwahl unterstützen zu wollen. Ein Jahr später gab der Studentenheimbetreiber auf Nachfrage der Ombudsstelle für Studierende bekannt, dass es keine Wahlwiederholung einer Heimvertretung gegeben hätte, da die Studierenden ihre Tätigkeit auf Grund mangelnder Unterstützung der anderen Heimbewohner\*innen nicht weiterverfolgt hätten.

Da der Kontakt mit der Ombudsstelle für Studierende über eine mittlerweile aufgegebene Heimvertretungs-Mailadresse gegangen war, war es der Ombudsstelle für Studierende nicht möglich, eine Stellungnahme der Studierenden einzuholen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 4.8 Anliegen mit namentlicher Nennung

**GZ 2021-00565**

**Vorwürfe psychischer und sexualisierter Gewalt an einer öffentlichen Universität**

#### Sachverhalt

Eine ehemalige studierende Person eines Universitätslehrgangs an der Universität Innsbruck hat sich mit folgendem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende gewandt: Im Rahmen eines Universitätslehrganges („Peace Studies“) sei es in der Wahrnehmung der ehemaligen studierenden Person zu sexuellen wie psychischen inadäquatem Verhalten durch den ehemaligen Lehrgangsleiter gekommen. Die ehemalige studierende Person habe dieses Verhalten an der Universität mit mehreren Stellen releviert. Die daraus resultierenden hochschulinternen Prozesse seien aus Sicht der ehemaligen studierenden Person nicht entsprechend gewesen.

#### Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit Entscheidungsträgerinnen und –trägern an der Universität Innsbruck Kontakt auf. Im Verlauf der Bearbeitung des Anliegens sind kontextuell mehrere Zeitungsartikel in der „Tiroler Tageszeitung“ erschienen sowie zwei Fernsehbeiträge (in ORF Tirol und in ORF2) gesendet worden.

#### Ergebnis

Die Ombudsstelle für Studierende schlug der studierenden Person und der Universität eine gemeinsame ergebnisoffene Besprechung zu den im Raum stehenden Themen vor Ort vor, dies unter Teilnahme von Vertreter\*innen der Ombudsstelle für Studierende. Eine solche Besprechung ist aufgrund von Bedenken seitens der ehemaligen studierenden Person nicht zustande gekommen.

#### Stellungnahme der Universität Innsbruck, 26.11.2021

*Die Universität Innsbruck nimmt Probleme zwischen Mitarbeitenden bzw. Mitarbeitenden und Studierenden sehr ernst und bemüht sich, mit Konflikten sehr sorgfältig umzugehen. Dazu wurde bereits 2010 ein klar definiertes, transparentes und strukturiertes Procedere entwickelt, entlang dem Konfliktfälle aufgenommen, analysiert und nach Möglichkeit auch gelöst werden.*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Dabei wird im Sinne einer umfassenden Fürsorgepflicht auf die Wahrung der Interessen von Studierenden und Mitarbeitenden geachtet. Vertraulichkeit, Offenheit und größte Sorgfalt sind die maßgeblichen Leitlinien, um die Rechte aller Involvierten zu wahren und niemanden vorzuverurteilen.*

*Im konkreten Fall wurden im Herbst 2020 Nachrichten über einen Konflikt im Bereich der Mitarbeitenden eines Universitätslehrgangs an das Rektorat herangetragen. Gemeinsam mit dem Betriebsrat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wurde der Ablauf der Konfliktbearbeitung im Rahmen des zuvor erwähnten Modells festgelegt. Im Zuge des Prozesses wurden neben Mitarbeitenden auch alle Alumni und aktiven Studierenden des Lehrgangs kontaktiert und um ein offenes Feedback gebeten. Ganz dezidiert wurde um die Übermittlung von Kritik und gegebenenfalls um konkrete persönliche, problematische Erfahrungen gebeten. Insgesamt wurden dazu 465 Personen kontaktiert. Selbstverständlich wurde zugesichert, dass alle vorgebrachten Punkte vertraulich behandelt würden und die Möglichkeit zur anonymen Kritik angeboten. Darüber hinaus wurden alle darauf hingewiesen, dass sie ihre Einschätzungen, Erfahrungen und Meinungen direkt an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und/oder an den Betriebsrat schicken können.*

*Zirka 15 Prozent (rund 70) der ehemaligen und aktiven Studierenden haben schlussendlich geantwortet, durchaus differenziert und zum überwiegenden Teil im Grundton positiv. Sieben Rückmeldungen waren kritisch, vor allem im Hinblick auf die Organisation und den Inhalt des Lehrgangs. Mit diesen Personen wurden in der Folge Einzelgespräche geführt.*

*Im Zuge dieser Gespräche wurden konkretere Anschuldigungen gegenüber dem ehemaligen Lehrgangsleiter geäußert. Diese Vorwürfe wurden sorgfältig überprüft, konnten in der Folge jedoch nicht erhärtet werden. Insbesondere gab es keinerlei Evidenz für die medial kolportierten sexuellen Übergriffe oder die ebenfalls kolportierte „sexualisierte Gewalt“.*

*Die in den Rückmeldungen geäußerten und für einzelne Personen auch individuell belastenden Probleme strukturell-inhaltlicher Natur wurden mit anderen bereits bekannten Kritikpunkten in die laufenden Restrukturierungsmaßnahmen des Arbeitsbereichs und des entsprechenden Studiums übernommen. Die Neustrukturierung wird mit dem Wintersemester 2022/23 abgeschlossen sein und der Lehrgang soll dann in ein reguläres Masterstudium überführt werden.*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Aus Sicht der Universität Innsbruck wurde der Prozess nachvollziehbar durchgeführt und gut dokumentiert. Insofern war die mediale Berichterstattung über die Konflikte auf individueller Ebene sowohl inhaltlich, als auch vom Zeitpunkt her überraschend, da diese erst nach Abschluss des zuvor beschriebenen Prozesses aufkam. Die Universität Innsbruck hat versucht, alle Vorwürfe konkret zu adressieren, diese zu überprüfen und letztlich entsprechende Lösungen zu finden. Auch auf das Gesprächsvermittlungsangebot der Ombudsstelle haben die Verantwortlichen innerhalb der Universität selbstverständlich positiv reagiert. Sie stehen weiterhin allen ehemaligen und aktiven Studierenden der Peace Studies für persönliche Gespräche zur Verfügung und sind an einer konstruktiven Lösung des Konflikts interessiert.*

### GZ 2021-00502 et al. Studienzeitverlängerung durch mangelnde Lehrveranstaltungsplätze

#### Sachverhalt

Eine Gruppe von Studierenden der Karl-Franzens-Universität Graz wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie studienbeitragspflichtig geworden ist; Grund dafür sei, dass sie keine Möglichkeit hatten die im Curriculum vorgeesehenen Lehrveranstaltungen zeitgerecht zu absolvieren, da nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt worden seien. Die Studierenden teilten der Ombudsstelle für Studierende mit, dass die Wartezeit in manchen Fällen bis zu zehn Semester umfasste. Die Studierenden übermittelten auch Formulare, die zur Vorlage für das Finanzministerium für den (Weiter)Bezug der Familienbeihilfe sowie für die Stipendienstellen zur Verlängerung der Anspruchsdauer für die Studienbeihilfe ausgefüllt und von der Universität unterschrieben worden sind, die bestätigen, dass die Studienzeitverzögerung in der Sphäre der Universität liege.

#### Maßnahme

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das zuständige Vizerektorat um Stellungnahme zu geschilderten Sachverhalten und nahm auch mit der zuständigen Studienvertretung und der Vor-Ort-Universitätsvertretung Kontakt auf. Der Sachverhalt wurde auch mit der Hochschulsektion im BMBWF erörtert.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Ergebnis

Für die betroffenen Studierenden sind Maßnahmen und Regelungen in Vorbereitung, die noch im aktuellen Wintersemester umgesetzt werden sollen. Nach den Verhandlungen und der Beschlussfassung zur nächsten Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und dem Ministerium werden ab 2022/23 weniger Anfänger-Studienplätze in Pharmazie zur Verfügung stehen.

### Stellungnahme der Universität Graz vom 6.12.2021:

*Für die betroffenen Studierenden wurden in den letzten Jahren fortlaufend Maßnahmen gesetzt (insbesondere Zusatzkurse sowie Anpassungen im Curriculum) und weitere Regelungen sind in Vorbereitung, die noch im aktuellen Wintersemester umgesetzt werden sollen. Eine grundsätzliche Veränderung bringt das Verhandlungsergebnis und die Beschlussfassung zur nächsten Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und dem Ministerium: Ab 2022/23 werden weniger Anfänger-Studienplätze in Pharmazie zur Verfügung stehen.*

**GZ 2021-00497, 202100507**

**Aufnahme von Studienwerber\*innen in außerordentliches Studium an einer Fachhochschule in einem Studiengang ohne konkrete Finanzierungszusage**

### Sachverhalt

Mehrere studienwerbende Personen wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende und gaben an, dass sie sich für einen Studienplatz in den Studiengängen Public Management BA/MA und TAX Management an der Fachhochschule Campus Wien (FHCW) beworben hätten. Nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens seien sie von der Studiengangsleitung benachrichtigt worden, dass sie den Ausbildungsvertrag zugeschickt bekommen, sofern „diese Studienplätze durch das BMBWF finanziert werden“ und die FH Campus Wien „eine schriftliche Finanzierungszusage erhält.“

Bereits im vorjährigen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Studienjahr 2019/20 wurde ein Anliegen mit ähnlichem Sachverhalt beschrieben (**GZ 2020-00635**). Nachdem die FHCW bei der Bewerbung der Studiengänge nicht darauf hingewiesen hatte, dass die Finanzierung der Studiengänge noch ausständig sei, waren die betroffenen Studienwerber\*innen überrascht, als ihnen mitgeteilt wurde, dass sie einen Studienplatz vorbehaltlich der Finanzierung erhalten würden. Zudem wurde im September kommuniziert, dass die Aufnahme mangels

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Finanzierung nur in ein außerordentliches Studium erfolgen könne. Auch diese Konstruktion, dass die Kohorten als außerordentliche Studierende aufgenommen werden, um dann in ein ordentliches Studium übergeführt werden zu können und die damit einhergehenden Schwierigkeiten mit möglichen Anerkennungen der Leistungen für zukünftige Studien an öffentlichen Universitäten respektive der Studienbeihilfe, waren bereits im zitierten Anliegen im TB 2019/20 beschrieben.

Die Anliegenteinbringer\*innen gaben seinerzeit an, dass ihnen bei Bewerbung zu den zitierten Studiengängen nicht bewusst gewesen sei, dass diese nicht finanziert wären. Eine entsprechende Information seitens der FHCW erfolgte seinerzeit erst mit der Zusage der Studienplätze im Sommersemester 2021. Die nicht transparente Kommunikation mit den Studienwerber\*innen war aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende nicht korrekt.

### **Maßnahme**

Die Bewerbung von Studiengängen sowie die Studienplatzzusagen, für die keine ausreichende Finanzierung vorliegt, war im Vorjahr mit den verantwortlichen Personen an der FHCW eingehend erörtert und besprochen worden. In der vorjährigen FHCW – Stellungnahme war die Zusicherung enthalten, dass bei zukünftigen Werbemaßnahmen eindeutig ersichtlich sein werde, wenn der Start eines Studienganges mangels vorliegender Finanzierung oder Akkreditierung noch fraglich ist. Für die aktuellen Anliegen ersuchte die Ombudsstelle für Studierende die FHCW gemäß § 31 Abs. 7 HS-QSG um eine abschließende Stellungnahme.

### **Ergebnis**

Nach neuerlichen Gesprächen zwischen dem BMBWF und der FHCW wurde eine Finanzierung der Studienplätze für die zitierten Studienplätze mittels Vereinbarung unter gewissen Bedingungen für die FHCW genehmigt.

Dadurch werden die betroffenen Studierenden in ein ordentliches Studium übergeführt werden können. Dies wurde den Studienwerber\*innen von der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt.

**Stellungnahme der Fachhochschule FH Campus Wien vom 13. 12. 2021**  
*An der FH Campus Wien sind seit 2008 die akkreditierten berufsbegleitenden Studiengänge Public Management (BA/MA) und Tax Management (BA/MA) eingerichtet mit dem Ziel, für den öffentlichen Dienst (zukünftige) Mitarbeiter\*innen*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*mit einem entsprechenden Kompetenzprofil auszubilden. Daher weisen diese Studiengänge finanziertstechnisch die Besonderheit auf, dass aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem BMF, dem BMKÖS sowie dem BMI die Studienplatzfinanzierung für bereits im öffentlichen Dienst tätige Studierende von diesen Ministerien getragen wird, während das BMBWF eine gewisse Anzahl von Studienplätzen (schwerpunktmaßig in den Bachelorstudiengängen Public Management und Tax Management) v.a. für Maturant\*innen finanziert – nur diese Studienplätze betrifft der gegenständliche Bericht.*

*Die vorliegende Darstellung des Sachverhalts durch die Ombudsstelle ist aus Sicht der FH Campus Wien teilweise unrichtig und tendenziös. Unrichtig deswegen, weil jedenfalls für die Anfänger\*innenkohorten des Studienjahres 2021/22 nachweislich in allen verwendeten Informations- und Werbematerialien der Hinweis auf den Finanzierungsvorbehalt enthalten war und darüber hinaus die Studienwerber\*innen sowohl während des Aufnahmeverfahrens als auch im Zuge der Zuerkennung eines (vom BMBWF zu finanzierenden) Studienplatzes auf diesen Umstand hingewiesen wurden. Damit kam die FHCW den gegenüber der Ombudsstelle für Studierende anlässlich der Situation im Wintersemester 2020 und dem BMBWF am 30.11.2020 bezüglich der Vorgehensweise für das Studienjahr 2021/22 gegebenen Zusicherungen einer transparenten Darstellung vollinhaltlich nach.*

*Weiters wird in der o.a. Sachverhaltsdarstellung mit keinem Wort darauf eingegangen, dass – wie in der Stellungnahme der FHCW an die Ombudsstelle bereits am 30.09.2021 ausführlich dargelegt – die Geschäftsleitung der FHCW nicht zuletzt im Hinblick auf die Tatsache, dass bis 2030 an die 48% der öffentlich Bediensteten ihren Ruhestand antreten werden und somit ein dringender Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs besteht, große Anstrengungen unternommen hat, um das BMF zu bewegen, der FHCW die Finanzmittel für die über das BMBWF zu finanzierenden Studienplätze zur Verfügung zu stellen.*

*Eine Zusage des BMF konnte sowohl für 2020/21 als auch für 2021/22 rechtzeitig erwirkt werden; allerdings erfolgte die Freigabe dieser Mittel durch das BMBWF bis zum Beginn des Studienjahres nicht, was die FHCW in die missliche Lage versetzte, entweder – trotz der Hoffnung auf Finanzierung der Studienplätze - die Studienwerber\*innen, die das Aufnahmeverfahren positiv bestanden hatten, durch eine Nicht-Aufnahme zu frustrieren, oder eine „Übergangslösung“ zu finden.*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Diese bestand nun im Angebot an die erfolgreichen Studienwerber\*innen, ihr Studium zunächst als ao. Studierende zu beginnen und nach erfolgter schriftlicher Mittelzuweisung an die FH Campus Wien als o. Studierende weiterzuführen. Dieses Angebot wurde 2021/22 von mehr als 95% dieser Studienwerber\*innen ange nommen.

Für die BMBWF-finanzierten Anfänger\*innenkohorten des Studienjahres 2021/22 wurden die Finanzmittel im Wege einer Vereinbarung zwischen BMBWF und FHCW am 21. Oktober 2021 freigegeben; die Verständigung der Studierenden und die Umwandlung der Ausbildungsverträge (von ao. Stud. zu o. Stud.) erfolgte unmittelbar darauf.

Als tendenziös empfindet die FHCW die Darstellung der Ombudsstelle insofern als bei der Lektüre der Eindruck entstehen könnte, die FHCW würde Studienwerber\*innen in Täuschungsabsicht oder jedenfalls leichtfertig in einen für sie studien- und beihilfenrechtlich ungünstigeren Status locken. Dem ist entgegenzuhalten, dass die angebotene Aufnahme als ao. Studierende\*r als Notlösung zu betrachten war – eine Vielzahl von Dankschreiben der Studienanfänger\*innen 2020/21 sowie das Mittragen durch die Studienvertretung 2021/22 (die selbst von der Aktion 2020/21 profitiert hatte) zeigen, dass auch die überwiegende Mehrzahl der Studierenden diese Meinung teilt. Im Übrigen wurden die Verträge als o. Studierende bereits am 27.10.2021 versendet (im letzten Studienjahr Anfang Dezember 2020), sodass einem Semesterabschluss als o. Studierende\* nichts entgegensteht (bzw. entgegenstand). Darauf hinaus sieht sich die FHCW auch in der Verantwortung, den öffentlichen Dienst durch attraktive Studienangebote mit dem dringend benötigten, kompetenten Nachwuchs zu versorgen.

Für die Zukunft hofft die FHCW jedenfalls, dass die vom BMBWF zu finanziierenden Anfänger\*innenstudienplätze entweder in der FH-Regelfinanzierung enthalten sind (wie dies für 25 Anfänger\*innenplätze Public Management/BA ab Studienjahr 2022/23 der Fall ist) oder dass von der FHCW mit dem BMF ausverhandelte Zusatzmittel unverzüglich weitergegeben werden. Dadurch könnten „Notlösungen“ wie die dargestellte, die für alle Seiten mit Unannehmlichkeiten verbunden sind, in Zukunft vermieden werden.

Für die Hochschulleitung der  
FH Campus Wien  
Mag. Dr. Arthur Mettinger  
Stv. Akademischer Leiter/ Vizerektor für Lehre

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

# 5 Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2020 / 21

## 5.1. Vorschläge an den Gesetzgeber

### 5.1.1. Universitätsgesetz

*Einführung eines elektronischen Studierendenausweises*

### 5.1.2. Fachhochschulgesetz (FHG) / Privathochschulgesetz (PrivHG)

*Aufbewahrungspflicht von Abschlussurkunden nach Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung*

### 5.1.2. Privatuniversitätengesetz (PUG) / Privathochschulgesetz (PrivHG)

*Deckelung von möglichen Pönen bei Nichtantritt von Studienplätzen*

*Akademische Grade*

### 5.1.3. Studienförderungsgesetz (StudFG)

*§ 15 Studienförderungsgesetz Anerkennung vor Leistungen aus Vorstudien*

*§ 56d Studienförderungsgesetz Mobilitätsstipendium – MOS*

*Psychologische Studierendenberatung auch für Studierende an Pädagogischen Hochschulen (§ 68a StudFG)*

### 5.1.4. Studentenheimgesetz (StudHG)

*Gebührenbefreiung beim Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG*

*Veröffentlichungspflicht der Studentenheimverträge auf der jeweiligen Webseite*

*Heimstatut auch in Papierform*

*Erweiterung der Verlängerungstatbestände gemäß § 5a Abs. 8 StudHG*

*Klarstellung der sozialen Notlage*

*Rückforderung der Kautions im Außerstreitverfahren*

*Überprüfung der Höhe des Benützungsentgeltes gemeinnütziger Studentenheime im Außerstreitverfahren*

## 5.2. Vorschläge 2020 / 21 an Organe

*Rechtsschutz bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei elektronischen Prüfungen*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 5.1 Vorschläge an den Gesetzgeber

#### 5.1.1 Universitätsgesetz

##### Einführung eines elektronischen Studierendenausweises

Seit der Umstellung auf Online-Lehre und Prüfungen im Sommersemester 2020 traten und treten vermehrt Anliegen auf, die Probleme mit der Identitätsfeststellung der Studierenden in Prüfungssituationen betrafen und betreffen. Gerade bei großen schriftlichen elektronischen Prüfungen ist es für hochschulische Bildungseinrichtungen administrativ schwierig, die Identität der jeweiligen Studierenden eindeutig festzustellen.

**Um eine sichere Identitätsfeststellung auch bei Online-Prüfungen gewährleisten zu können, wird die flächendeckende Einführung eines elektronischen Studierendenausweises vorgeschlagen.**

#### 5.1.2 Fachhochschulgesetz (FHG) / Privathochschulgesetz (PrivHG)

##### Aufbewahrungspflicht von Abschlussurkunden nach Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung

Gemäß § 16 Privatschulgesetz sind nach Entzug des Öffentlichkeitsrechtes die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Aufgrund eines einschlägigen Anliegens beschäftigte sich die Ombudsstelle für Studierende mit der Frage, wie die Aufbewahrungspflichten an hochschulischen Bildungseinrichtungen geregelt sind. Für Universitäten, Privatuniversitäten und – hochschulen, Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen sehen die jeweiligen Materiengesetze eigene Aufbewahrungspflichten auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes vor (§ 53 Universitätsgesetz, § 13 Abs. 8 Fachhochschulgesetz in Verbindung mit § 53 Universitätsgesetz sowie § 11 Abs. 7 Privathochschulgesetz, § 53 Hochschulgesetz) vor.

Verpflichtend ist eine Aufbewahrung folgender Daten für eine Dauer von 80 Jahren:

- Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten,
- die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte,
- die Beurteilung

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- die Namen der Prüfer\*innen oder der Beurteiler\*innen,
- das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie
- der Name und die Matrikelnummer der\*des Studierenden.

Bei Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung ist pro futuro zu klären, wo die Aufbewahrung erfolgen soll.

**Es ergeht der Vorschlag, für Privatuniversitäten, Privathochschulen und Fachhochschulen für den Fall der Aufhebung der Akkreditierung respektive Schließung der hochschulischen Bildungseinrichtung, vergleichbar der Regelung gemäß § 16 Privatschulgesetz, gesetzlich eine geeignete Institution, z.B. das zuständige Ministerium oder eine andere Behörde, vorzusehen, an welche die Informationen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz zu übermitteln sind und wo die Aufbewahrung erfolgen soll, wenn die hochschulische Bildungseinrichtung ihre Rechtspersönlichkeit verliert.**

### **5.1.3 Privatuniversitätengesetz (PUG) / Privathochschulgesetz (PrivHG)**

#### **Deckelung von möglichen Pönen bei Nichtantritt von Studienplätzen**

**Es ergeht der Vorschlag, dass ein vertraglich vereinbartes Pöne bei Nichtantritt eines Studienplatzes an einer Privathochschule /Privatuniversität mit dem maximalen Betrag einer Semestergebühr gedeckelt wird, wobei das richterliche Mäßigungsrecht explizit davon ausgenommen ist und im Anlassfall zur Anwendung kommen soll.**

#### **Akademische Grade**

**Es ergeht der Vorschlag analog zu den Fachhochschulen auch an Privathochschulen/Privatuniversitäten die Verleihung und den Widerruf akademischer Grade als Akt der Hoheitsverwaltung zu qualifizieren und damit die für studienrechtliche Belange definierte Einrichtung ex lege zu beleihen, damit die damit verbundenen Rechte für die Studierenden der Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugänglich sind.**

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 5.1.4 Studienförderungsgesetz (StudFG)

#### § 15 Studienförderungsgesetz Anerkennung vor Leistungen aus Vorstudien

Gemäß § 15 Abs.1 StudFG sind Vorstudien für die Anspruchsdauer des Studiums insoweit zu berücksichtigen, als der\*dem Studierenden Studienzeiten angerechnet oder Prüfungen anerkannt wurden. Derzeit bedeutet dies, dass sobald ein ECTS – Anrechnungspunkt oder eine Semesterwochenstunde aus einem Vorstudium für das studienförderungsrechtlich relevante Studium anerkannt werden, ein gesamtes Semester gezählt wird, weil dies die kleinste Einheit für ein Studium ist. Vor Stellung des Antrags auf Anerkennung ist für die Studierenden noch nicht abschätzbar, welche Leistungen anerkannt werden können. Sobald der Bescheid positiv erledigt ist, ist eine Aufhebung desselben nur noch aus den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 68 AVG) möglich.

**Es ergeht daher der Vorschlag, dass erst eine Anerkennung von fünf ECTS-Anrechnungspunkten für die Berechnung der Anspruchsdauer im Ausmaß eines Semesters berücksichtigt wird.**

#### § 56d Studienförderungsgesetz Mobilitätsstipendium – MOS

Gemäß § 56d Abs. 5 StudFG erfolgt die Zuerkennung von MOS im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

Bereits in früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wurde vorgeschlagen, dass Mobilitätsstipendien gemäß § 56d StudFG bescheidmäßig erledigt werden sollen, damit einerseits die Auszahlung des Stipendiums ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der vorgesehnen Instanzenzüge gegeben ist. Zu dem im Kapitel 4 beschriebenen Anliegen des negativen Kompetenzkonflikts ist derzeit ein Verfahren anhängig, von dessen Ausgang eine Klärung des Kompetenzkonfliktes erhofft wird.

#### Psychologische Studierendenberatung auch für Studierende an Pädagogischen Hochschulen (§ 68a StudFG)

Die psychologische Studierendenberatung kann gemäß § 68a Abs. 1 StudFG an jedem Hochschulstandort für Studierende von Universitäten, Privatuniversitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffen werden.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**Aufgrund der Änderungen der Pädagog\*innenbildung und der Implementierung eines gemeinsamen Studienrechtes für Lehramtsstudien im UG und HG wird vorgeschlagen, dass die Pädagogischen Hochschulen in die genannte Bestimmung aufgenommen werden.**

### 5.1.5 Studentenheimgesetz (StudHG)

#### Gebührenbefreiung beim Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG

Im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer im Schlichtungsverfahren getroffenen Vereinbarung grundsätzlich um einen außergerichtlichen Vergleich handelt, welcher grundsätzlich zu vergebühren ist. Außergerichtliche Vergleiche vor bestimmten Schlichtungsstellen sind z.B. gemäß § 33 TP 20 Abs. 2 Z 5 Gebührengesetz von der Gebührenpflicht ausgenommen. Das gilt für Vergleiche, die vor den in § 4 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) aufgezählten Einrichtungen geschlossen werden. Für Vergleiche in Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG ist eine solche Gebührenausnahme nicht vorgesehen, wodurch bei einem Vergleichsschluss vor einem\*r Schlichter\*in gemäß § 18 StudHG (wie z.B. subsidiär die Ombudsstelle für Studierende) eine Gebührenpflicht eintritt.

**Es ergeht der Vorschlag, Vergleiche, die in einem Verfahren gemäß § 18 StudHG geschlossen werden, von der Gebührenpflicht zu befreien.**

#### Veröffentlichungspflicht der Studentenheimverträge auf der jeweiligen Webseite

Häufig wird Bewohner\*innen der Benützungsvertrag erst bei Vertragsunterzeichnung vorgelegt. Eine Veröffentlichungspflicht ermöglicht eine Vergleichbarkeit der angebotenen vertraglichen Leistungen (z.B: Kündigungsmöglichkeiten, etc.) bereits im Vorhinein. Im Bereich der Fachhochschulen wurde von der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft gemeinsam mit der Ombudsstelle für Studierende zur Rechtmäßigkeit von Klauseln in Ausbildungsverträgen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Ein ebensolches Gutachten ist für die Ausbildungsverträge von Privatuniversitäten in Ausarbeitung geplant und ist auch für Studentenheimverträge denkbar. Dies schafft für beide Parteien erhöhte Rechtssicherheit in den gemeinsamen Verträgen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

§ 15 Abs. 1 StudHG sieht vor, dass Heimstatuten auf der Website des jeweiligen Studentenheimbetreibers zu veröffentlichen sind.

**Vorgeschlagen wird, dass – vergleichbar zur Veröffentlichungspflicht von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten – auch Muster-Heimverträge auf den Webseiten verpflichtend zu veröffentlichen sind.**

### Heimstatut auch in Papierform

In manchen Benützungsverträgen von Studentenheimen wird darauf verwiesen, dass das Heimstatut auf der jeweiligen Website abrufbar sei. Der\*die Bewohner\*in bekommt den Vertrag zumeist bei Vertragsunterzeichnung vorgelegt, so dass nicht ausreichend Zeit und Möglichkeit besteht, das Heimstatut auf der Netz-Seite vorab zu suchen und durchzulesen. Zusätzlich hat sich im Zuge der Beratungspraxis herausgestellt, dass zahlreiche Studentenheime entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 1 StudHG das Heimstatut nicht auf ihrer Website veröffentlicht haben, selbst dann, wenn im Benützungsvertrag darauf Bezug genommen wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 StudHG ist das Heimstatut Bestandteil des Benützungsvertrages. Es ist dem Benützungsvertrag zumindest in elektronischer Form beizulegen. **Es ergeht der Vorschlag, dass das Heimstatut dem\*der Bewohner\*in bei Vertragsabschluss wahlweise beides in Papierform oder beides auf elektronischem Weg zu übermitteln.**

### Erweiterung der Verlängerungstatbestände gemäß § 5a Abs. 8 StudHG

§ 5a Abs. 8 StudHG regelt den Anspruch auf Vertragsverlängerung über die ein-einhalb fache Studiendauer hinaus. Während einer Beurlaubung bezahlen Studierende den Studierendenbeitrag (Vormals: ÖH-Beitrag) und sind damit nach wie vor an der hochschulischen Bildungseinrichtung zugelassen. Eine andere Wohnmöglichkeit besteht für viele Studierende oftmals nicht, auch wenn eine Beurlaubung aus gewissen Gründen erforderlich sein sollte.

Vorgeschlagen wird, weitere Verlängerungstatbestände aufzunehmen, die z.B. den Beurlaubungstatbeständen des UG nachgebildet sind. Der Tatbestand soll einen Verlängerungsanspruch für jene Fälle schaffen, in denen eine Studienzeitverzögerung nicht in der Dispositionsfreiheit der Studierenden lag.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Es ergeht daher folgender Vorschlag im Wortlaut:

**Eine Verlängerung über die eineinhalbfache Studienzeit hinaus kann auch dann erfolgen, wenn der\*die Studierende glaubhaft machen kann, dass er\*sie über einen längeren Zeitraum hinweg Lehrveranstaltungen an der Hochschule nicht besuchen konnte, insbesondere aufgrund von:**

- **Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes**
- **Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hinderte**
- **Schwangerschaft**
- **Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten**
- **vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung**
- **plötzliches Auftreten einer sozialen Notlage**
- **Nichtabhaltung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen durch die hochschulische Bildungseinrichtung**

### **Klarstellung der sozialen Notlage**

Die zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 3 StudHG herangetragenen Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende haben ergeben, dass bezüglich dieses Tatbestandes große Unklarheiten bei Bewohner\*innen und Studentenheimbetreiber\*innen vorherrschen. Klärende Judikatur zu diesem Thema gibt es bislang nicht. § 12 Abs. 3 StudHG regelt die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit für Studentenheimverträge.

**Vorgeschlagen wird, den dort verwendeten Begriff der sozialen Notlage näher zu konkretisieren, insbesondere wäre zu klären, unter welchen Umständen eine finanzielle Notlage als soziale Notlage im Sinne der zitierten Bestimmung gilt. Klargestellt werden sollte auch, wie der Nachweis der sozialen Notlage zu erfolgen hat.**

### **Rückforderung der Kaution im Außerstreitverfahren**

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Durch die Einbeziehung des § 16b Abs. 4 MRG wird es Bewohner\*innen und Studentenheimbetreiber\*innen ermöglicht, im außerstreitigen Verfahren einfach und unter Tragung nur der jeweils eigenen Kosten Streitigkeiten über Rückforderung der Kaution zu klären. Die Bearbeitung der Anliegen hat gezeigt, dass im Streitfall Kautions von Bewohner\*innen nicht zurückfordert werden können, da diese die Komplexität des streitigen Verfahrens überfordert und ihnen die Kostentragung große Sorgen bereitet. Das außerstreitige Verfahren nach MRG bietet für beide Parteien eine rasche und flexible Möglichkeit den Streitfall zu klären und ist durch die Anwendung im MRG auch bereits auf wohnrechtliche Sachverhalte und somit auch die Kautionsfrage in Studentenheimangelegenheiten abgestimmt. § 14 Abs. 2 StudHG regelt die Veranlagung und die Rückgabe der Kaution.

**Es ergeht daher der Vorschlag, dass folgende Formulierung des § 14 Abs. 2 1. Satz vorgenommen wird: „Für die Veranlagung und die Rückgabe der Kaution gelten die Bestimmungen des 16 b Abs. 1 bis 4 des Mietrechtsgesetzes.“ (derzeit: Abs. 1 bis 3 des MRG) sodass eine Rückforderung der Kaution für die Bewohner\*innen im Wege des Außerstreitverfahrens möglich ist.**

### Überprüfung der Höhe des Benützungsentgeltes gemeinnütziger Studentenheime im Außerstreitverfahren

§ 13 Abs. 2 StudHG legt fest, dass gemeinnützige Studentenheime das Benützungsentgelt anhand des Grundsatzes der Kostendeckung festzulegen haben. Eine Kontrollmöglichkeit hierfür gibt es bislang nicht. Möglich ist die Einsicht der Heimvertretung in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen, jedoch gibt es häufig keine Heimvertretung bzw. fehlt den Heimvertreter\*innen das Know-How um die Angemessenheit des Benützungsentgeltes zu überprüfen. Ein\*e Sachverständige\*r kann beigezogen werden, hier scheitert es jedoch häufig an den Kosten. Der\*die einzelne Heimbewohner\*in kann die Angemessenheit nicht überprüfen lassen, wenn die Heimvertretung dies nicht tut oder keine Heimvertretung besteht.

**Vorgeschlagen wird daher, eine kostengünstige Überprüfungsmöglichkeit der Höhe des Benützungsentgeltes hinsichtlich der Kostendeckung im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren gemäß §§ 37 bis 41 Mietrechtsgesetz (MRG). Dieses Verfahren wird bereits zur Überprüfung der Angemessenheit des Hauptmietzinses im MRG-Mietrecht herangezogen.**

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 5.2 *Vorschläge 2020 / 21 an Organe*

#### **Rechtsschutz bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei elektronischen Prüfungen**

Seit der Umstellung auf Online-Lehre und Prüfungen im Sommersemester 2020 traten und treten vermehrt Anliegen an allen hochschulichen Bildungseinrichtungen auf, in denen es um die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei elektronischen Prüfungen ging und geht. Dazu hat die Ombudsstelle für Studierende in einem Intensivseminar mit Vertreter\*innen der Anspruchsgruppen aller Sektoren gemeinsam an möglichen Weiterentwicklungen gearbeitet.

Die Entwicklung der letzten Monate hat gezeigt, dass einige öffentliche Universitäten dem Beispiel der Universität Wien gefolgt sind:

Gemäß § 12 Abs. 6 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien werden Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden, nicht beurteilt; der Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch den Studienprogrammleiter oder die Studienprogrammleiterin zu erfolgen. Studierende können bei der oder dem Studienpräses binnen 14 Tagen ab der Eintragung die Löschung des Prüfungsantritts aus dem Sammelzeugnis beantragen. Gegen die bescheidmäßige Ablehnung der Löschung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

Studienrecht (<https://satzung.univie.ac.at/studienrecht/>) (abgerufen am 14.11.2021 um 21:53)

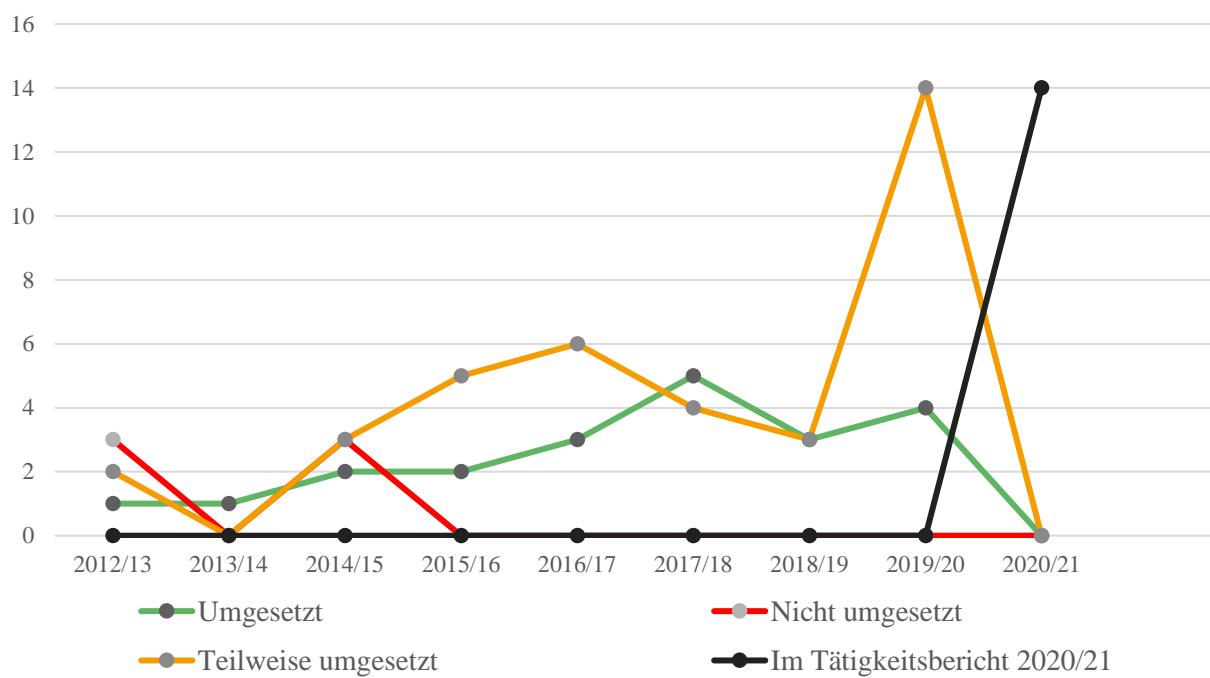
**Es wird vorgeschlagen, dass hochschulische Bildungseinrichtungen eine solche Art des Rechtsschutzes bei Nicht- Beurteilung von Prüfungen wegen Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in ihre Satzungen aufnehmen.**

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### *5.3 Vorschläge im zehn Jahresrückblick*

In untenstehender Grafik werden die Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF an den Gesetzgeber seit 2012 bis 2021 inklusive Umsetzungsstand dargestellt.

**Vorschläge an den Gesetzgeber 2012-2021**



## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

# 6 Resümee und Ausblick

## 6.1. Resümee

### 6.1.1. Reaktionen und Statusberichte zu früheren Anliegen und Vorschlägen

- „Rom“ 2020 und die Folgen: Hochschulische Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum
- Zum Thema Prüfungen der Universitäten Innsbruck und Wien durch den Rechnungshof zu „Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ (im Nachgang zu Vorschlag 2017/15/Or aus dem Tätigkeitsbericht 2016 / 17)
- Zum Thema „Psychologische Studierendenberatung (auch) für Studierende des Vorarlberger Hochschulraumes“ (im Nachgang zum Vorschlag 2018/6/Or aus dem Tätigkeitsbericht 2017/18) und dortige Ombudsstelle für Studierende
- Zum Thema Studierendenmobilität in COVID-19-Zeiten (zu GZ 2020-00565; GZ 2021-00411)

### 6.1.2. Weiterentwicklung von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum

## 6.2. Ausblick

### 6.2.1. Veranstaltungs-Schwerpunkte 2022

- Spezialseminar: Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen resp. Beschwerden und deren Ergebnisse, Wien (gemeinsam mit der Volksanwaltschaft)
- Brauchen Pädagogische Hochschulen eine/n Ombudsfrau/mann, Innsbruck (gemeinsam mit der RÖPH und der PH Tirol)
- Beziehungsverlust durch elektronischen Verkehr: Ist eine Repersonifizierung von „Ämtern“ notwendig?, Vaduz, Liechtenstein (gemeinsam mit dem Schulamt des Fürstentums Liechtenstein und dem Ombudsmann der Universität Liechtenstein)
- Heteronormativität und Studienwahl in Musikstudien: Jenseits von bestehenden Glaubenssätzen (Arbeitstitel!)

### 6.2.2. Nach 7.700 Tagen: It's time to say goodbye

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 6.1 Resümee

#### 6.1.1 Reaktionen und Statusberichte zu früheren Vorschlägen und Themen

- „Rom“ 2020 und die Folgen: Hochschulische Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum

Wie bereits mehrfach situativ seit Herbst 2020 einschlägig medial berichtet und auch schon im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF 2019/20 behandelt, haben im November 2020 49 Hochschulbildungsmintister\*innen der dem Europarat angehörenden Staaten bei der virtuellen Bologna-Follow-Up-Konferenz in Rom das sogenannte Rom-Kommuniqué unterzeichnet. Darin ist unter anderem der Vorschlag zur Einrichtung von hochschulischen Ombudsstellen in Ländern und an Institutionen enthalten, wo dies noch nicht der Fall ist.

Im Rahmen ihres Jahresarbeitsprogrammes 2021 hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF die Entscheidungsträger\*innen sämtlicher hochschulischen Bildungseinrichtungen des gesamten Tertiärbereiches, die noch nicht über studentische Ombudsstellen verfügen, angeschrieben und sie eingeladen, in einen Konsultationsprozess zur Einrichtung solcher Institutionen zu treten.

Es sind insgesamt 51 einschlägige Schreiben ergangen, 17 an öffentlich-rechtliche Universitäten, 18 an Fachhochschulen sowie 16 an Privatuniversitäten. 45 Angeschriebene haben nicht reagiert, vier haben um Kontaktaufnahmen angefragt. Drei Institutionen hatten bereits Ombudsstellen eingerichtet bzw. waren im Begriffe dies zu tun. Zwei Institutionen haben offiziell mitgeteilt, dass sie eine solche Stelle nicht einrichten werden.

Begleitend zum geschilderten direktschriftlichen Verfahren ist parallel auf Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende im Zuge der Leistungsvereinbarungs-Begleitgespräche des Ministeriums mit den 22 öffentlich-rechtlichen Universitäten das Thema studentische Ombudsstellen behandelt worden.

Darin wurden von einigen Institutionen Beispiele angeführt, welche jeweils anderen Stellen in Konfliktsituationen zu Vermittlungstätigkeiten zur Verfügung stünden und weshalb keine Ombuds-Stellen eingerichtet würden.

Die jüngste dezentrale Ombudsstelle für Studierende an einer öffentlich-rechtlichen Universitäten ist jene an der **Medizinischen Universität Innsbruck** im Frühjahr 2021.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

In Ergänzung zur oberwähnten Jahresprogramm-Maßnahme des schriftlichen Verfahrens veranstaltete die Ombudsstelle für Studierende am 1. Juli erstmals seit langem wiederum eine Präsenz-Veranstaltung, um genau zu sein eine Hybrid-Tagung, zum Thema „Hochschulische Ombudsstellen: Wie? Warum? Wozu?“

Daran haben insgesamt 77 Personen teilgenommen, 15 davon in Präsenz. Die Veranstaltung steht über die Netzseite der Ombudsstelle für Studierende als Video zur Verfügung (<https://hochschulombudsmann.at/events/hochschulische-ombudsstellen-wie-warum-wozu/>).

Während besagter Veranstaltung sind einerseits (hochschulinterne) politische Überlegungen zur Einrichtung bisheriger Ombudsstellen angestellt worden. Andererseits sind konkrete Alltagsbeispiele aus dem Anwendungsbereich der existierenden Einrichtungen präsentiert und diskutiert worden.



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK



ANTON BRUCKNER  
PRIVATUNIVERSITÄT  
OBERÖSTERREICH



## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- 245 -

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 5. Mai 2021

39. Stück

- 246 -

### 139. Festlegung des Rektorates zur Schaffung einer Ombudsstelle für Studierende: Beraten – Helfen – Vermitteln

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2021 die Schaffung einer Ombudsstelle für Studierende beschlossen.

Die Ombudsstelle ist eine besondere Instanz in Konfliktfällen, in denen Probleme im Bereich Lehre und Studium auf herkömmlichem Wege, also durch die primär zuständigen Stellen (Lehrveranstaltungsleiterin/Lehrveranstaltungsleiter, Instituts/Klinik Direktorin/Direktor, Studiengangsleitung, ÖH-Studierendenvertretung, einschlägige Fachabteilungen, für Lehre und Studienangelegenheiten zuständiges Mitglied des Rektorats) nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten.

#### Die Ombudsstelle

- steht allen Studierenden der MUI zur Verfügung, ist unabhängig und behandelt Anliegen unter Wahrung der persönlichen Verschwiegenheitspflicht,
- wird von den Angehörigen der Universität durch zweckdienliche Auskünfte unterstützt,
- berät und informiert Studierende im Rahmen der individuellen Problemstellung in Bezug auf die relevanten Rechtsgrundlagen,
- tritt mit den in die Problemstellung involvierten Personen in Kontakt und bemüht sich auf dieser Ebene um eine Lösung,
- vermittelt bei Problemen, die nicht direkt an den beteiligten Institutionen geregelt werden können, den Kontakt zu übergeordneten Stellen,
- gibt Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten und Systemmängeln.

#### Die Ombudsstelle kann nicht

- Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Festlegungen) ändern oder außer Kraft setzen,
- Bescheide aufheben oder erlassen,
- Prüfungsergebnisse korrigieren oder aufheben,
- in laufende Verfahren eingreifen,
- Personen vor Gericht vertreten,
- Universitätsangehörigen Weisungen erteilen.

Die Ombudsstelle kann erst involviert werden, wenn herkömmliche Lösungs- und Vermittlungswege versagt haben.

Als Ombudsfrau/Ombudsmann wird eine nicht mehr im aktiven Dienststand der Universität stehende Person für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Die Entscheidung über die Auswahl dieser Person trifft das Rektorat nach Anhörung der/des Vorsitzenden der ÖH der Medizinischen Universität Innsbruck.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker  
Rektor

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Innerhalb des österreichischen Hochschulraumes sind mittlerweile dezentrale Ombudsstellen für Studierende eingerichtet:

- an der **Technischen Universität Graz**
- an der **Universität Klagenfurt**
- an der **Universität Wien (für internationale Austausch-Studierende)**
- an der **Wirtschaftsuniversität Wien**
- an der **Johannes-Kepler-Universität Linz**
- an der **Leopold-Franzens-Universität Innsbruck** (für Studierende an der Fakultät für Bildungswissenschaften)
- an der **Medizinischen Universität Innsbruck**
- an der **Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz**
- an der **Katholischen Privatuniversität Linz**
- an der **New Design University** in St. Pölten
- an der **Danube Private University** in Krems an der Donau
- an der **Gustav Mahler Privatuniversität für Musik** in Klagenfurt
- an der **JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna**
- an der **Fachhochschule Wien der WK Wien**
- an der **Fachhochschule Technikum** in Wien
- an der **Fachhochschule des bfi** in Wien
- an der **Fachhochschule Burgenland** in Eisenstadt

Im Berichtszeitraum hat, wie erwähnt, die Ombudsstelle für Studierende an der **Medizinischen Universität Innsbruck** ihre Tätigkeit aufgenommen.



Ombudsperson der Medizinischen Universität Innsbruck  
Univ. Prof. i. R. Dr. **Martin Krismer**  
E-Mail: [ombudsstelle@i-med.ac.at](mailto:ombudsstelle@i-med.ac.at)

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

An der **Leopold-Franzens-Universität Innsbruck** sollen weitere Ombudsstellen (es besteht dort bereits eine solche Stelle an der Fakultät für Bildungswissenschaften) in den Zielvereinbarungsgesprächen thematisiert werden.

An der **Universität für Bodenkultur Wien** ist die Einrichtung einer studentischen Ombudsstelle in die zwischen der Universität und dem BMBWF abgeschlossene Leistungsvereinbarung 2022-2024 aufgenommen worden.

Universität für Bodenkultur Wien  Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  Leistungsvereinbarung 2022-2024	4  <b>Weiterentwicklung Studienorganisation (GUEP Umsetzungsziel 3a; EP 2027 Kap. 4.3., S. 64)</b>  Zur Verbesserung der Studierbarkeit bzw. verbesserten Servicierung werden im Lehrbereich Studiendirektorinnen und -direktoren als Ansprechpersonen für studienorganisatorische Fragen bzw. Studienprogrammbegleitung fungieren und im Studierenden-Support für vor-während-nach Absolvierung des Studiums wird ein Service Desk/Helpdesk für Studierende eingerichtet. Gleichzeitig ist eine Vertrauensperson notwendig, an die sich Studierende im Rahmen von Fragen	<b>2022:</b> • Problemanalyse/Datenerhebung/Erstellung Aufgabenportfolios  <b>2023:</b> • Etablierung Studierenden-Ombudsperson • Realisierung „Stundenplan“ Bachelorstudien  <b>2024:</b> • Etablierung Studiendirektorinnen/-direktoren • Realisierung „Stundenplan“ Pflichtfächer Masterstudien
---	---	---

Auch eine Fachhochschule, die **Fachhochschule Burgenland** in Eisenstadt, hat eine neue Ombudsstelle geschaffen.



Die **Pädagogische Hochschule Niederösterreich** hat im Berichtszeitraum als erste PH eine Ombudsstelle eingerichtet.



Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wird im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes 2022 die Einrichtung weiterer dezentraler Ombudsstellen vorschlagen und die Institutionen, die dies tun wollen, dabei unterstützen.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- **Zum Thema Prüfungen der Universitäten Innsbruck und Wien durch den Rechnungshof zu „Nebenbeschäftigte(n)nen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ (im Nachgang zu Vorschlag 2017/15/Or aus dem Tätigkeitsbericht 2016 / 17)**



Nach den zwischen September 2017 und Jänner 2018 durchgeföhrten Prüfungen der Universitäten Innsbruck und Wien zum Thema „Nebenbeschäftigte(n)nen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ durch den Rechnungshof sind beide Universitäten im Zuge eines Nachfrageverfahrens 2020 zur Wirkungskontrolle abermals vom Rechnungshof kontaktiert worden.

Bereits im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das akademische Jahr 2016 / 17 war zu Nebenbeschäftigte(n)nen ein entsprechender Vorschlag (Vorschlag 2017/15/Or) gemacht worden. In nachfolgenden Diskussionen wurde universitätsseitig vermerkt, dass in eventu datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Evidenzführung bestehen könnten.

Im RH-Nachfrageverfahrensbericht 2020 heißt es konkret zum damaligen Erhebungsstand:

***Von den an sie gerichteten Empfehlungen setzten die beiden überprüften Universitäten elf um (eine davon teilweise), in weiteren acht Fällen sagten sie die Umsetzung zu. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagte die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu.***

***Die Universität Wien wies in den regelmäßigen Sitzungen mit den Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leitungen der Fakultäten und Zentren auf die Bedeutung der Meldung von Nebenbeschäftigte(n)nen hin. An der Universität Innsbruck war eine Betriebsvereinbarung zu Nebenbeschäftigte(n)nen geplant, begleitet von einer Aussendung, die auf die Meldepflicht hinweist. Die Universität Wien wird besonderes Augenmerk darauf legen, dass die Meldungen Rückschlüsse auf den Inhalt der Nebenbeschäftigte(n)nen und allfällige Berührungs-punkte zur Universität zulassen.***

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

**Die Universität Innsbruck startete einen Prozess zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Präzisierung des Begriffs „wesentliche dienstliche Interessen“; die Universität Wien nahm dieses Thema ebenfalls in Angriff, stellte es allerdings in Folge der COVID–19–Pandemie vorerst zurück.**

**Das Ministerium erörterte im Rahmen der letzten Begleitgespräche mit den Universitäten die Einrichtung einer Transparenzdatenbank. Vor dem Hintergrund der im Rechnungshofausschuss geführten Debatte wird das Ministerium die Anliegen des RH voraussichtlich ab 2021 in die Reformarbeit der kommenden Jahre aufnehmen. Auch die weiteren Empfehlungen thematisierte das Ministerium in den Leistungsvereinbarungs–Begleitgesprächen; dies nicht nur bei den überprüften, sondern bei allen öffentlichen Universitäten.**

Die Fertigstellung eines neuerlichen RH-Untersuchungsberichtes befindet sich zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des vorliegenden Tätigkeitsberichtes 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in der Schlussphase. Bis zur Diskussion desselben im Wissenschaftsausschuss im März 2022 wird obewähnter RH-Bericht zur Verfügung stehen. Meldepflichten zu Nebenbeschäftigung werden offensichtlich noch nicht lückenlos eingehalten, wie im Zuge einer juristischen Gutachtenerstellung im Spätherbst 2021 an der Universität Wien öffentlich bekannt wurde.

- **Zum Thema „Psychologische Studierendenberatung (auch) für Studierende des Vorarlberger Hochschulraumes“ (im Nachgang zum Vorschlag 2018 / 6 / Or aus dem Tätigkeitsbericht 2017/18) und dortige Ombudsstelle für Studierende**

Zurückgehend auf einen Vorschlag der ÖH der **Fachhochschule Vorarlberg** (FHV) hatte die Ombudsstelle für Studierende bereits 2017/18 die Ausweitung der psychologischen Studierendenberatung auch auf Vorarlberg angeregt. Daraufhin war im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das akademische Jahr 2017/18 folgender Vorschlag enthalten:

### **Vorschlag 2018 / 6 / Or**

*„Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, technische und rechtliche Notwendigkeiten einer Beratung mittels Internet-Kommunikationsmöglichkeiten sowie die finanzielle Bedeckbarkeit dafür überprüfen zu lassen und auf Basis einer aktuellen Bedarfsanalyse in einem ersten Schritt elektronische Kommunikationen*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*der psychologischen Studierendenberatung für Studierende des Vorarlberger Hochschulraums ab dem Wintersemester 2019/20 zu implementieren.“*

Auf eine rezente Kontaktaufnahme mit der **Fachhochschule Vorarlberg** im Gegenstande sowie in Verfolg des im November 2020 von 49 europäischen Hochschulminister\*innen unterzeichneten Rom-Kommuniqués mit der Empfehlung zur Einrichtung von hochschulischen Ombudsstellen zu diesem Thema wurde mitgeteilt, dass derzeit eine Betreuung studentischer Anliegen sowohl individuell und ggf. weitervermittelnd durch bestehende interne Anlaufstellen (Stabsstelle Diversität und Diversitätsbeauftragte, für formale Beschwerden die Beschwerdekommission des Kollegiums) als auch extern (Externe Antidiskriminierungsstelle der FH Vorarlberg, auch Unterstützung bei Mediation und Konfliktlösung, psychologische Studierendenberatung Innsbruck, Institut für Sozialdienste, Bildungsberatung, ÖH) erfolge und in unmittelbarer Zukunft daher intern keine weitere Stelle dafür eingerichtet werde. Auch der Vorschlag zur Einrichtung einer eigenen Ombudsstelle für Studierende vor Ort werde derzeit nicht weiter verfolgt, da entsprechende Anliegen in der Vergangenheit immer über die bestehenden Stellen gelöst werden konnten.

- **Zum Thema Studierendenmobilität in COVID-19-Zeiten (zu GZ 2020-00565; GZ 2021-00411)**

Wie bereits im vorjährigen sind auch im diesjährigen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF Anliegen von Studierenden enthalten, die geplante Auslandsstudien-Aufenthalte (im Rahmen von Erasmus+, aber auch außerhalb) wegen der sich permanent ändernden Entwicklungen der COVID-19-Pandemie nicht antreten und realisieren konnten, da ihre jeweiligen Heimatinstitutionen sie nicht nominierten. Diese Herausforderungen sind, wie aus dem Dokument „The Impact of COVID-19 on Higher Education: A Review of Emerging Evidence“ im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, Direktion A: Strategie und Evaluation ersichtlich ist, längerfristig. Im Bericht heißt es:

“In the medium term (until 2025), there is even greater uncertainty and concern about the range of possible impacts of COVID-19 on international student mobility. If universities are forced to limit international student mobility and offer virtual (or at least blended) alternatives, the key question will be how can

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

universities ensure added-value for international students and compensate for the loss of physical interaction in the host country.

From the student perspective, it is uncertain whether such forms of study programmes and degrees will be perceived as having the same market value and whether students will be ready to pay the same level of tuition fees for such a degree. ...

Finally, there is a broader risk that the COVID-19 pandemic will have detrimental effects on other aspects of internationalisation, such as cross-border research and cross-border collaborations between universities, as well as on ‘campus internationalisation’, that is, ensuring a culturally diverse environment at the university.”<sup>12</sup>

In einem thematisch verwandten Überblick zum Thema “The Impact of Covid-19 on Higher Education”, durchgeführt im Herbst 2021 unter den Mitgliedern der European University Association, an dem insgesamt 26 EUA-Mitgliedsorganisationen teilgenommen haben, sind folgende Schlussfolgerungen ausformuliert worden:

“The outbreak of the pandemic that impacted universities in the spring/summer semester of 2020 required immediate and ad hoc action. During the 2021/22 academic year - year two of the pandemic - higher education institutions seem to have been more adept to the situation, due to adjusted strategies, organisational structures and technological resources.

The partial reopening of campuses is, of course, a promising first step towards a full return. But going into the new academic year 2021/22, there still is little planning security, and the sanitary situation may require another round of full or partial campus closures.

In most EHEA countries, institutions cannot require staff and students to be vaccinated and, at the time of writing, only 17 of the 48 EHEA countries have vaccinated 70% or more of their populations. Beyond the question of re-opening campuses, this is likely to result in continued challenges, likely less for degree mobility, but certainly for temporary mobility of students and staff. This concerns exchanges with global partners, as well as exchanges within the EHEA and possibly even within the European Union.”<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> [The impact of COVID-19 on higher education - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](https://publications.europa.eu/en/publication/1000000000000000000)

---

<sup>13</sup> [The impact of Covid-19 on European higher education \(eua.eu\)](https://www.eua.eu/The-impact-of-Covid-19-on-European-higher-education)

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Für die innerstaatliche Behandlung der Problematik von Studierendenmobilitäten im Kontext mit COVID-19 hat der für die Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten zuständigen Sektionschef im BMBWF **Mag. Elmar Pichl** im Frühjahr 2021 ein einschlägiges Schreiben an die Hochschulleitungen versandt. In diesem Schreiben wird klargestellt, dass sich das BMBWF den Empfehlungen der Europäischen Gremien ausdrücklich anschließt und die Studierendenmobilität innerhalb des Europäischen Hochschulraums unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten weiterhin gewährleistet werden muss.<sup>14</sup> Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wird die Thematik in ihrer Alltagsarbeit weiter beobachten, da durch die Entwicklungen der Pandemie eine Planbarkeit erschwert wird.

Als aktuelles Durchführungsbeispiel sei auf die Medizinische Universität Wien verwiesen. Deren International Office teilte der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF in Vorbereitung dieses Tätigkeitsberichtes mit, dass die MedUni Wien plane, die vorbereiteten internationalen Studierendenmobilitäten im Sommersemester 2022 (Erasmus+/SEMP und Kooperationspartnerschaften) umsetzen zu können.

### **6.1.2 Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum**

Zurückkommend auf frühere Vorschläge in Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurde, wie erwähnt, bei den Leistungsvereinbarungs-Begleitgesprächen mit den öffentlichen Universitäten für 2019-2022 der aktuellste Stand zum Ausbau der Ombuds- und Konfliktmanagement-Stellen und zur Ermöglichung von Mediation für Universitätsangehörige abgefragt.

Es ist vorgesehen, aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Vademecum zur guten Durchführungspraxis für den gesamten Tertiärbereich zu erstellen, dies in Anlehnung an die 2015 vom europäischen Netzwerk der Hochschulombudsdiene ENOHE erstellten „**Innsbruck Descriptors**“. Des Weiteren ist in der Publikationsserie „Schriften zum Wissenschaftsrecht“ (Herausgeber eine Buchveröffentlichung zum Thema (Arbeitstitel) „Ansichtssache: Konfliktbewältigung an Hochschulen“ geplant.

---

<sup>14</sup> GZ 2021-0.265.724

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF


  
**Innsbruck Descriptors**

*Circulated among Executive Committee Members (approved at ECM Meeting 1 September 2016)*

*To further promote the role and character of the university 'ombudsman' in Europe (and elsewhere) ENOHE is issuing the "Innsbruck Descriptors". The term "ombudsman" is the term used throughout this document to identify the person or office with responsibility (within an institution or within a region) for overseeing the hearing of student complaints and appeals, whether the title of "ombudsman" is used or not.*

*The Descriptors offer general definitions and guidelines regarding the raisons- d'être, expectations, skills and abilities associated with ombuds institutions within higher education in the European Higher Education Area and beyond.*

*The Descriptors include the minimum common features of the variety of institutions, covering their informal and / or legal status, their positioning within academic and administrative hierarchies, remits, reporting obligations, and powers.*

*The Innsbruck Descriptors are benchmarking tools for ombudsman institutions in higher education first presented in 2015 at the 12th ENOHE Annual Conference in Innsbruck, hence this document is called "Innsbruck Descriptors".*

### *Initiatives to establish Ombudsmen for Higher Education*

*Initiatives to establish ombudsmen for higher education can be taken by a wide range of agencies, individuals and official bodies for a wide range of reasons and may take many forms:*

#### *Reasons to establish an Ombuds function include (but are not confined to):*

- personal convictions of individuals (e.g. the rector, a president, a dean or a director) or groups (e.g. student representatives), decision will be taken by the governing bodies at the higher education institution (HEI) concerned
- structural necessity (e.g. as a result of sub-optimal operation of procedures in faculties, or for certain specialist areas, or for groups of HEIs)
- political reasons (e.g. by governments, ministers) at the initiative of the minister or members of parliament, by enacting respective legislation

*The establishment of higher education ombudsmen is usually a voluntary measure on the part of the individual institutions of higher education and without any prior obligations.*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

## 6.2 Ausblick

### 6.2.1 Veranstaltungs-Schwerpunkte 2022

Auch 2022, teilweise von 2020 und 2021 übernommen, wird die Ombudsstelle für Studierende in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von studentischen Anliegen leisten. Zu Generalthemen sind unter anderem Veranstaltungen zu folgenden Themen geplant:

- **Spezialseminar: Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen resp. Beschwerden und deren Ergebnisse, Wien (gemeinsam mit der Volksanwaltschaft)**

Wie bereits im vorvorigen Jahresprogramm 2020 geplant, beabsichtigen die im Hochschulombudsnetz organisierten Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum ([www.hochschul-ombudsnetz.at](http://www.hochschul-ombudsnetz.at)) eine Veranstaltung gemeinsam mit der Volksanwaltschaft, bei der Themen wie Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen (bei der Ombudsstelle für Studierende) respektive von Beschwerden (bei der Volksanwaltschaft) analysiert werden sollen. Auch Bereiche wie Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Aspekte und deren konkrete Umsetzung, vor allem angesichts des kommenden Bundesgesetzes zur Umsetzung der sogenannten „Whistleblowing-Richtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates (2019/1937 EU), werden behandelt werden.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes *Zur Schaffung von Public Value: Die Volksanwaltschaft als Mittlerin zwischen Bürger\*innen und Staat<sup>15</sup>* des FH-Studienganges Public Management der **Fachhochschule Campus Wien** sollen dabei mitberücksichtigt werden.

---

<sup>15</sup> <https://www.fh-campuswien.ac.at/forschung/projekte-und-aktivitaeten/zur-schaffung-von-public-value-die-volksanwaltschaft-als-mittlerin-zwischen-buegerinnen-und-staat.html>

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- **Brauchen Pädagogische Hochschulen eine/n Ombudsfrau/mann, Innsbruck (gemeinsam mit der RÖPH und der PH Tirol)**

Die **Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen (RÖPH)** und die **Pädagogische Hochschule Tirol** als Mitveranstalterinnen bzw. Mitveranstalter werden bei dieser Tagung gemeinsam mit dem BMBWF Themenbereiche rund um das Hochschul-Gesetz 2005 sowie Studienrecht und Studienförderungsrecht im Bereich der Pädagogischen Hochschulen beraten und allfällige Zukunftsempfehlungen auf die Zusammenarbeit mit Konfliktbearbeitungsstellen respektive mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF erstellen.

- **Beziehungsverlust durch elektronischen Verkehr: Ist eine Repersonifizierung von „Ämtern“ notwendig?, Vaduz, Liechtenstein (gemeinsam mit dem Schulamt des Fürstentums Liechtenstein und dem Ombudsmann der Universität Liechtenstein)**

Durch die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistungen generell sowie auch von (wo zutreffend) „Ämterverkehr“ im Bereich der Hochschulverwaltung scheint sich ein ständig steigender Beziehungsverlust zu entwickeln, da Studieninteressent\*innen, Studienwerber\*innen, Studierende und ehemalige Studierende nur mehr im „durchelektronisierten“ Verfahren mit ihrem Gegenüber kommunizieren können, diese Stellen untereinander sehr gut vernetzt sind und regen Datenaustausch tätigen oder Datenzugriff ermöglichen.

Bei dieser Tagung gemeinsam mit dem **Schulamt des Fürstentums Liechtenstein** und dem Ombudsmann der **Universität Liechtenstein** werden Anwendungsexpert\*innen aus verschiedenen Fachbereichen diese Themen beraten und Empfehlungen abgeben.

- **Heteronormativität und Studienwahl in Musikstudien: Jenseits von bestehenden Glaubenssätzen (Arbeitstitel!)**

Ähnlich der jahrzehntelangen Situation in technisch-naturwissenschaftlichen Fächern bei Universitätsstudien mit dem dort gegebenen niedrigen Anteil weiblicher Studierender ist Ähnliches auch im Bereich von bestimmten Musikstudien zu beobachten.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Um zum Thema Studienwahl frei von heteronormativen Glaubenssätzen transpor-tieren und bewusstseinsbildend tätig sein zu können, wird diese Veranstaltung mit mehreren Musikuniversitäten im zweiten Halbjahr 2022 ausgerichtet werden.

Gemeinsam mit der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität innerhalb des Hochschulombudsnetzwerkes sind mehrere themenspezifische Ver-anstaltungen ([www.hochschulombudsnetz.at](http://www.hochschulombudsnetz.at)) vorgesehen.



Netzwerk der österreichischen  
Hochschulombudsstellen

Reaktionen auf diesen Bericht, seine Inhalte, die darin enthaltenen Vorschläge an den Gesetzgeber, an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungsein-richtungen können entweder an die E-Mail-Adresse [os.tb2021@bmbwf.gv.at](mailto:os.tb2021@bmbwf.gv.at) oder an [josef.leidenfrost@bmbwf.gv.at](mailto:josef.leidenfrost@bmbwf.gv.at) geschickt werden.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **6.2.2 Nach 7.700 Tagen: It's time to say goodbye**

*...Quando sono solo - Sogno all'orizzonte - E mancan le parole - Sì lo so che non c'è luce - In una stanza quando manca il sole - Se non ci sei tu con me, con me - Su le finestre - Mostra a tutti il mio cuore - Che hai accesso - Chiudi dentro me - La luce che - Hai incontrato per strada<sup>16</sup> - Time to say goodbye...*



Karl-Heinz Töchterle 2011, Reinhold Mitterlehner 2013,  
Heinz Faßmann 2017/2020, Iris Rauskala 2019,



Martin Polaschek 2021



Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft 2022

<sup>16</sup> englische Übersetzung: <https://lyricstranslate.com/de/Con-te-partiro-duet-Sarah-Brightman-Time-say-goodbye.html>

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

## 7 Anhänge

- 7.1. *Workshop zum Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF*
- 7.2. *Abkürzungsverzeichnis*
- 7.3. *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente*
- 7.4. *Bildnachweis*

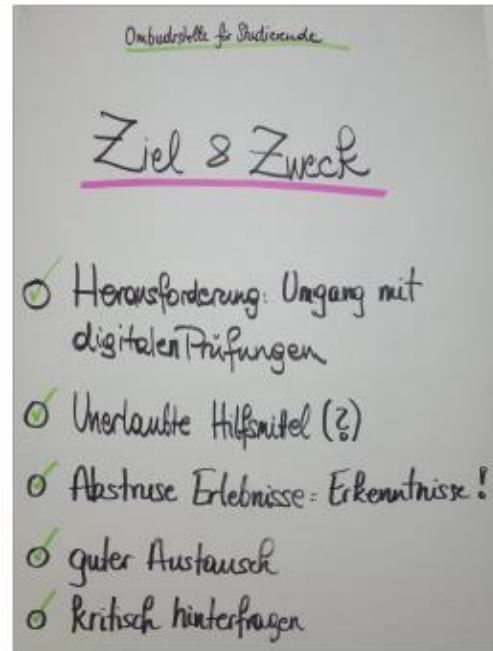
### **7.1 Workshop zum Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

Auf den nächsten Seiten ist das Ergebnisprotokoll des Intensivworkshops mit den Vertreter\*innen der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht 2020/21 vom 1. Oktober 2021 faksimiliert abgebildet.

#### **Schwerpunkt: Herausforderung digitale Prüfungen**

##### **Sinn und Zweck des Workshops**

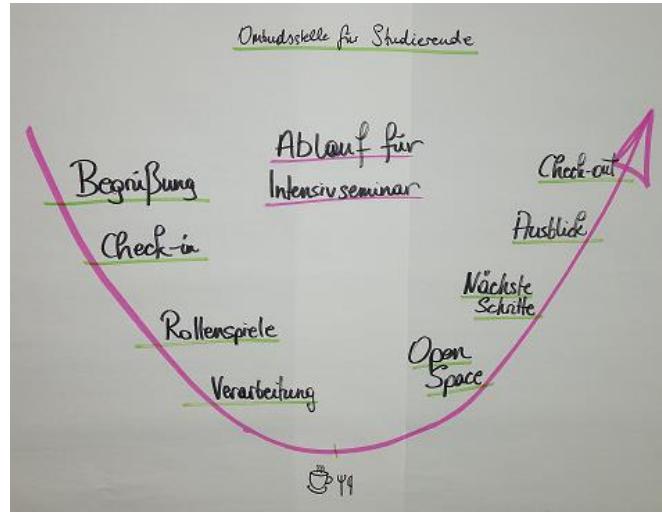
- *Bewusstsein schaffen für die Herausforderungen im Umgang mit digitalen Prüfungen*
- *Klären: Was sind eigentlich alles unerlaubte Hilfsmittel und ab wann?*
- *Erkenntnisse aus Fällen und Erlebnissen rund um digitale Prüfungen*
- *Intensiver Austausch zum Thema*
- *Kritisches Hinterfragen*



## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### Ablauf

- *Begrüßung*
- *“Check-in”- gemeinsam ins Arbeiten kommen*
- *Rollenspiel auf Basis konkreter (echter) Fälle*
- *Erfahrungen sammeln aus unterschiedlichen Perspektiven*
- *Verarbeiten der gemachten Erfahrungen und Ableitungen*
- *Open Space: Arbeiten an konkreten Fragestellungen zum Thema*
- *Plenum*
- *Ausblick & nächste Schritte*
- *“Check-out”*



### *Check-in - gemeinsam ins Arbeiten kommen*

- *Warum bin ich heute hier (und investiere Zeit in dieses Thema)?*
- *endlich wieder eine Präsenzveranstaltung*
- *Hoffnung viel mitzunehmen für die tägliche Arbeit*
- *der WU Campus ;)*
- *ist für mich eine andere Form des Lebenslangen Lernens*
- *zur persönlichen Weiterentwicklung*
- *um an das Thema anzudocken*



## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Und mit welcher Frage bin ich hier?**

- Will man digitale Prüfungen zukünftig etablieren?
- Wie geht's den großen Unis mit dem Thema?
- Welche Chance birgt die digitale Prüfung?
- Was schreibt ihr in den Tätigkeitsbericht? Können wir ihn vorher lesen?
- Wie kommen wir da endlich wieder raus?
- Haben wir das "Volk" wirklich am Ohr?
- Wie erhalten wir die Qualität der Prüfungen?
- Kontrolle gut, Vertrauen besser. Open book? Welche Erfahrungen haben wir damit?
- 4 Dimensionen: Mensch-Recht-Inhalt-Technik. Wie ausbalancieren?
- Wo befinden wir uns auf der Skala von 'Notlösung' bis 'Qualität'?
- Definieren: Was ist eine digitale Prüfung?
- Braucht es eine neue rechtliche Absicherung?
- Mehr Online oder zurück zur Präsenz? Sind Online-Prüfungen eine Modeerscheinung?
- Wie machen das die anderen?
- Was erlaubt die DSGVO? Wo sind die Grenzen?
- Was ist im Vollzug die größte Herausforderung?
- Wie ist Privatsphäre mit Digital vereinbar?
- Sind wir die richtigen zur Beantwortung des Themas?
- Was wollen wir für die Zukunft mitnehmen?

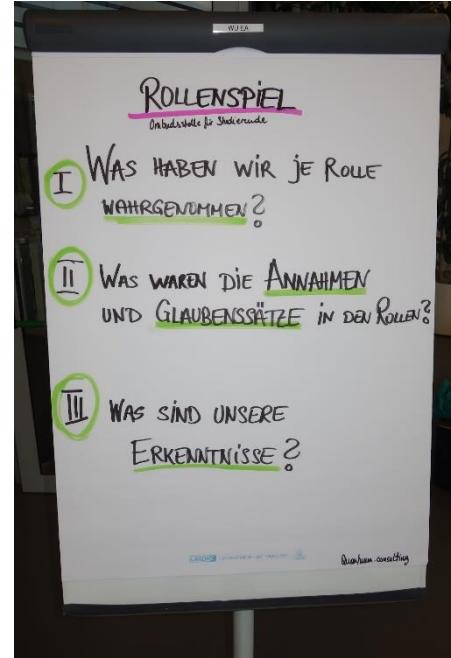


## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### ***Rollenspiel***

#### ***a. Rollenspiel als Methode, anhand von konkreten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF***

- Erfahrungen zu sammeln aus unterschiedlichen Perspektiven
  - Perspektive der Prüferin\* des Prüfers
  - Perspektive der Studierenden
  - Perspektive der Ombudsstelle
- die Komplexität des Themas zu erfassen
- die Komplexität von Entscheidungen (und ihrer Auswirkungen) zu erfahren
  - Was waren die Annahmen, aufgrund derer die Entscheidungen getroffen wurden?
- Erkenntnisse zu sammeln und
- daraus Ableitungen zu treffen



### ***Fall 1***

#### ***2 Personen:***

- Prüfer\*in
- 1 studierende Person
- Ombudsperson

#### ***Prüfende Person:***

Bei der Korrektur einer schriftlichen, online abgehaltenen Prüfung, fällt Ihnen auf, dass die studierende Person eine besonders gute Leistung erbracht hat, die nicht zu den Leistungen während der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung während des Semesters passt. Sie vermuten, dass die studierende Person sich während der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedient hat und laden die studierende Person deshalb zu einer Plausibilitätsprüfung (mündliche Nachfragen aus dem Prüfungsstoff zur Plausibilisierung von Antworten) zwei Wochen nach der schriftlich elektronischen Prüfung ein.

#### ***Studierende Person:***

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

*Zwei Wochen nach einer schriftlich elektronischen Prüfung erhalten Sie eine Einladung der prüfenden Person zu einem persönlichen Gespräch. Da Sie sich das ganze Semester über in der Lehrveranstaltung sehr schwer getan haben, hatten Sie für diese Prüfung besonders viel gelernt und sogar Nachhilfe genommen.*

### **Ombudsperson:**

*Als Ombudsperson werden Sie von einer prüfenden Person kontaktiert, dass Sie zu einem Gespräch kommen, in dem die prüfende Person mit einer studierenden Person sprechen möchte. Die Leistungen der studierenden Person während der Prüfung passen nicht mit den Leistungen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung während des Semesters zusammen.*

### **Fall 2**

#### **6 Personen:**

- *Prüfer\*in*
- *4 studierende Personen*
- *Ombudsperson*

#### **Prüfende Person:**

*Im Rahmen der Korrektur einer schriftlich elektronischen Prüfung fällt Ihnen auf, dass mehrere Studierende ähnliche oder identische Antworten auf die gestellten Fragen gegeben haben. Einige Studierende haben auch ähnliche falsche Antworten gegeben. Dies führt Sie zu dem Schluss, dass diese Studierende die schriftlich elektronische Prüfung unerlaubt gemeinsam beantwortet hätten. Dazu laden Sie die Studierenden zu einem persönlichen Gespräch ein. Als Mediator schlagen Sie die Ombudsperson für Studierende an Ihrer hochschulischen Bildungseinrichtung vor.*

#### **Studierende Personen (4):**

*Kurz nach Absolvierung einer schriftlich elektronischen Prüfung werden Sie von der prüfenden Person zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Als Betreff wird angegeben, dass Sie mit anderen Studierenden während der Prüfung unerlaubt zusammengearbeitet hätten. Die adressierten Studienkolleg\*innen kennen Sie nicht. Sie haben sich für die Prüfung mit einem Fragenkatalog aus Altfragen, der von der Studienvertretung online gestellt worden ist, vorbereitet.*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Ombudsperson:**

Als Ombudsperson werden Sie von einer prüfenden Person kontaktiert, dass Sie zu einem Gespräch kommen, in dem die prüfende Person mit vier Studierenden sprechen möchte. Die prüfende Person hat den Verdacht, dass die Gruppe der Studierenden gemeinsam an einer schriftlich elektronischen Prüfung gearbeitet haben, weil die Beantwortung ihrer Prüfungsfragen teilweise ident oder sehr ähnlich und zudem auch falsch gewesen sei.

### **Fall 3**

#### **4 Personen:**

- Prüfer\*in
- 2 studierende Personen
- Ombudsperson

#### **Prüfende Person:**

Zwei Studierende geben jeweils eine Seminararbeit ab, die teilweise identische Passagen aufweisen. Sie laden beide zu einem klärenden persönlichen Gespräch ein. Ihrer Vermutung nach hat eine der Studierenden von dem\*der anderen abgeschrieben oder es wurde unerlaubt zusammengearbeitet. Zwar hat eine Person die Arbeit früher und die andere später abgegeben, Sie wissen jedoch, dass es möglich ist, die Metadaten eines Dokuments so zu verändern, dass ein anderes Bearbeitungsdatum aufscheint als das Tatsächliche.

#### **Studierende Person 1:**

Sie haben Ihre Seminararbeit früh fertig gestellt und einem\*r Studienkollegen\*in mit dem Ersuchen um Durchsicht und um Feedback geschickt. Sie erhielten das Feedback und haben die Arbeit entsprechend überarbeitet. Danach haben Sie die Seminararbeit eingereicht. Nunmehr erhalten Sie die Nachricht der prüfenden Person, dass Sie zu einem klärenden Gespräch eingeladen sind. Aufgrund identischer Textpassagen in Ihrer Seminararbeit mit einer anderen Seminararbeit besteht der Verdacht eines Plagiats.

#### **Studierende Person 2:**

Ein\*e Studienkolleg\*in übermittelte Ihnen eine Seminararbeit mit dem Ersuchen diese Korrektur zu lesen und Ihr Feedback zu geben. Sie selbst sind mit Ihrer Seminararbeit noch nicht weit fortgeschritten und übernehmen einige Textpassagen und Ideen der\*des Kollegen\*in und reichen Ihre eigene Seminararbeit bei der prüfenden Person ein, bevor sie Ihr Feedback bzgl. der Seminararbeit Ihrer\*s Studienkollegen\*in rückübermitteln.

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Nunmehr erhalten Sie eine Einladung der prüfenden Person, dass Sie zu einem klärenden Gespräch eingeladen sind. Aufgrund identer Textpassagen in Ihrer Seminararbeit mit einer anderen Seminararbeit besteht der Verdacht eines Plagiats.

### **Ombudsperson:**

Sie werden von einer prüfenden Person zu einem Gespräch eingeladen, in dem der Vorwurf eines Plagiats bei Seminararbeiten zwischen zwei Studierenden erörtert werden soll.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshops**

### **b. Was waren Annahmen bzw. Glaubenssätze?**

- **Rolle Studierende**

*Ich muss meine Chancen ausloten und nutzen. Zitierregeln für diesen Kurs wurden nicht kommuniziert. Haltung der scientific community nicht klar kommuniziert. „Schummeln“: (Was meint der) Begriff? Kann auch produktiv sein... Die Studierenden sind einer Übermacht ausgeliefert / sind in einer schwächeren Position (Willkür).*

- **Rolle Lehrende**

*Die Studierenden werden breit unterstützt (untereinander, Studentenvertretung, Ombudsstelle). Die\*der Lehrende steht dagegen alleine da. Lehrpersonen haben immer recht. Emotion rausnehmen hilft. Ich muss trotz Autoritätsverhältnis (als Prüfer\*in) auf Augenhöhe kommen.*

*Gute\*r Studierende\*r – immer gut. Unterstützung der Studierenden da schwächere Position. Die Studierenden wollen den leichtesten Weg gehen / es sich leichtmachen. Vortäuschen bzw. Schummeln ist schwer nachzuweisen.*

- **Rolle Ombudsstelle**

*Emotion rausnehmen hilft. Gute Lösungen müssen nicht immer rechtlich perfekt sein. Ergebnis ist wichtiger als formale Prozedur (Aufwand, Beziehung).*

- **Unabhängig von der Rolle**

*Schummeln wird manchmal zu leicht gemacht.*

*Gutes Schummeln ist nicht gleich erwischt werden.*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **c. Erkenntnisse**

- *ich wurde gehört - ermöglichen statt verhindern - „Zwischenlösung“*
- *es geht auch/nur unemotional - auf emotionale „Verzerrer“ achten*
- *Persönlichkeit/Emotionen der Akteurinnen entscheiden - Lehrender spürt „da hat's was“*
- *rechtzeitig agieren - Beweisführung für beide Seiten schwierig*
- *Konsequenzen? Nicht beurteilt/ negativ beurteilt (Lösung, „Sperrung“) - Mit Schummelvermerk ist man ewig punziert*
- *Lernziele und Spielregeln und Prüfungsmodus im Vorhinein klarstellen*
- *Schummelkultur - Aha, Schummeln hat hohen Stellenwert in Österreich*
- *Lehrende empfinden Kontrollverlust bei digitalen Prüfungen*
- *Schlüssel: Welche Konstellation & Emotionen - Gespräch ist wünschenswert aber praktisch nicht durchführbar aufgrund des Zeitaufwands*
- *es gibt auch Studierende, die zu eingefahren sind um gehört zu werden*
- *Regeln versus Verhandlung. Wieviel Spielraum ist da? Wie machen wir als Lehrende Prüfungen so, dass nicht geschummelt werden bzw. schummeln nicht hilft?*
- *gute Organisation ist wichtig, bringt Klarheit & Sicherheit. Wo ist das „digitale“ – gilt überall*

### **d. Resonanz**

- *Kultur des Schummelns: ein Austriakum? Nein.*
- *Generalverdacht des Schummelns ist problematisch*
- *Hilflosigkeit kann in Aggression umschlagen - diese Fälle kommen zur Ombudsstelle*
- *Beweislast (bei Studierenden), dass etwas nicht stattgefunden hat, ist problematisch*
- *Rechtsmittel sind zu langsam und haben hohen Einfluss aufs weiterstudieren*
- *Nur zwei Studierenden-Vertreter\*innen heute hier. Und wenige Lehrende.*
- *Wie kann man Lehrende unterstützen? Was ist didaktisch sinnvoll?*

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### e. Open Space

**Leitfrage: Wie können wir die Situation von Studierenden verbessern, denen vorgeworfen wird, unredlich gearbeitet zu haben?**

Eingebrachte Themen, die in Arbeitsgruppen bearbeitet wurden:

1. Was sind die Eckpunkte bezüglich eines guten Konzepts für eine digitale Prüfung (Gütekriterien)?
2. Was hält Prüfer und Curriculum-Entwickler davon ab, weniger dafür multimodaler zu prüfen?
3. Studierfähigkeit?
4. Müssen die Prüfungsordnungen angepasst werden (in Hinblick auf Prüfungsformate und Gestaltung)
5. Welche sinnvollen Rahmenbedingungen (für digitale Prüfungen)? Was wäre fair und nachvollziehbar?

### f. Wesentliche Ergebnisse/Erkenntnisse (1)

<b>Themen der Arbeitsgruppen:</b>	<b>Erste Erkenntnisse:</b>
1. Was sind die Eckpunkte bezüglich eines guten Konzepts für eine digitale Prüfung (Gütekriterien)?	Schulungen der Lehrenden und Prüfenden in elektronischen Lehr- und Prüfungsformaten.
2. Was hält Prüfer und Curriculum-Entwickler davon ab, weniger dafür multimodaler zu prüfen?	Systemisches Problem. (Braucht) Strategieprozess an Hochschulen. Ziele auf Leitungsebene und Ministerium festlegen. Maßnahmen fördern und messen.  Nächste Schritte: verpflichtende hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.  Und: Wertigkeit der Lehre erhöhen
3. Studierfähigkeit	Rechtzeitig drauf schauen, ob man's hat, wenn man's braucht ;) Nächste Schritte: Novellierung der Gesetzeslage

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

<p><i>4. Müssen die Prüfungsordnungen angepasst werden (in Hinblick auf Prüfungsformate und Gestaltung)</i></p>	<p><i>Beweislast bei den Lehrenden. Prävention im Prüfungsdesign. Und: Fairness gegenüber Co-Studis. Format ist individuell zu wählen.</i></p>
<p><i>5. Welche sinnvollen Rahmenbedingungen (für digitale Prüfungen)? Was wäre fair und nachvollziehbar?</i></p>	<p><i>Klare verständliche Satzungsbestimmungen.</i></p> <p><i>Für Studierende: Schutz vor Willkür. Nachweisbare Information der Studierenden über die Regelungen.</i></p> <p><i>Schummelvorsatz (muss gegeben sein)</i></p> <p><i>Rechtsmittel gegen Schummelvermerk</i></p> <p><i>Verjährung des Schummelvermerks</i></p> <p><i>Lehrende: Regelungen vs. Lehrfreiheit</i></p>

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **Check-out**

#### **Wie gehe ich aus diesem Workshop?**

- *Sehr motiviert - viele Blickwinkel - nehme viele Fragen mit - motiviert –*
- *bunt – glücklich - es gibt einen Weg.*
- *Freu mich auf den Tätigkeitsbericht - mit frischem Wind - Unschlüssigkeit –*
- *sehr gute Vernetzung - Meinungsaustausch war spannend - Hori-zonterweiterung.*
- *Hilfreich bei den Fragen zu bleiben - frohen Mutes - sportsmanship & fairness –*
- *viele interessante Ideen - interessanter als erwartet.*
- *Danke der Ombudsstelle für Studierende für immer wieder gute Veranstaltungen und gute Themen –*
- *Blick in die Zukunft geweckt - Energie für den Tätigkeitsbericht.*



## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### **7.2 Abkürzungsverzeichnis**

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ACCUO	Association of Canadian College and University Ombudspersons
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BeVeOm	Netzwerk der Beschwerde- und Verbesserungsmanager*innen sowie Ombudspersonen in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen"
Blg	Beilage(n)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BiDokVFH	Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen
BiDokVPriv	Bildungsdokumentationsverordnung Privatuniversitäten
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BOKU	Universität für Bodenkultur Wien
BR	Bundesrat
BRZ	Bundesrechenzentrum
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BvGW	Bundesverwaltungsgericht
CRM	Customer-Relationship-Management

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

C-UHV	COVID19-Universitäts- und Hochschulverordnung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DLE	Dienstleistungseinrichtung
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSR	Datenschutzrat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
ENIC	European Network of Information Centres in the European Region (Europäisches Netz der Informationszentren in der Europäischen Region)
ENOHE	European Network of Ombuds in Higher Education
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHG	Fachhochschulgesetz
FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GlBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GP	Gesetzgebungsperiode
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
ICD-10-GM	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision - German Modification
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
IOA	International Ombudsman Association
i.S.d.	im Sinne des
IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
IT	Informationstechnologie
IVM	Institut für Verwaltungsmanagement
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunstuniversitätsorganisationsgesetz
KNW	Kenntnisnachweis
lit.	litera (Buchstabe)
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MedAT	Medizinischer Aufnahme-Test
MOS	Mobilitätsstipendium
MRG	Mietrechtsgesetz
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NARIC	National Academic Recognition Information Centres in the European Union (Nationale Informationszentren für akademische Anerkennung in der Europäischen Union)
NR	Nationalrat
n.v.	nicht verfügbar
o.	ordentlich
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH Agentur für Bildung und Internationalisierung
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PAS	Prüfungs- und Anerkennungsservice
PH	Pädagogische Hochschule

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

PK	Parlamentskorrespondenz
PrivHG	Privathochschulgesetz
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
REDDU	Red de Organismos Defensores de los Derechos Universitarios
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RV	Regierungsvorlage
SBL	Studienbefähigungslehrgang
SBP	Studienberechtigungsprüfung
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
SSC	Studienservicecenter
Steop	Studieneingangs- und Orientierungsphase
StudbeiV 2004	Studienbeitragsverordnung 2004
StudFG	Studienförderungsgesetz
StudHG	Studentenheimgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UHSBV	Universitäts-, Hochschulstatistik- und Bildungs-dokumentationsverordnung
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStEV	Universitäts-Studienevidenzverordnung
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WehrG	Wehrgesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WZG	Webzugänglichkeitsgesetz

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

### 7.3 *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente*

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998),  
BGBl. I Nr. 169/1998

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)  
BGBl. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG),  
BGBl. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GlBG)  
BGBl. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)  
BGBl. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)  
BGBl. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)  
BGBl. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschulgesetz (Fachhochschulgesetz – FHG)  
BGBl. I Nr. 177/2021 idgF

Bundesgesetz über Privathochschulgesetz (Privathochschulgesetz - PrivHG)  
BGBl. I Nr. 77/2020

Gewerbeordnung (GewO) 1994  
BGBl. Nr. 194/1994

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungs-gesetz GOG)

BGBl. Nr. 410 / 1975 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Quali-tätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBl. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Päda-gogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBl. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBl. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBl. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Fest-legung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Perso-nengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBl. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 FLAG)

BGBl. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBl. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)

BGBl. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

BGBl. I Nr. 74/2011 idgF

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),  
BGBl. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz StudHG)  
BGBl. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung - StudBerVO)  
BGBl. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)  
BGBl. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitäts-Berechtigungsverordnung - UBVO 1998)  
BGBl. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)  
BGBl. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)  
BGBl. Nr. 111/1936 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die Statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten (Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV)

StF: BGBl. II Nr. 216/2019

**Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

## **7.4 Bildnachweis**

Ombudstelle für Studierende: S. 11, 16, 21, 23, 24, 28, 37, 41, 159, 170

Willy Haslinger: 23, 43, 170

Marija Kanizaj: 170

**Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**

## Tätigkeitsbericht 2020/21 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF



[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)  
[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

